ETHICA

WISSENSCHAFT UND VERANTWORTUNG

Peter FONK/Wolfgang SCHLÖGL: **Der parlamentarisch assistierte Suizid**

Matthias MARING: **Werturteilsfreiheit in den Sozialwissenschaften. Relationalität der Werte und methodologisches Postulat**

Andrea ARZ DE FALCO: **Xenotransplantation im Spannungsfeld ungelöster medizinischer, human- und tierethischer Probleme**

Klaus-M. SEEL: **Inwieweit sind menschliche Embryonen schützenswert? Eine neue Argumentation in der Diskussion um die Novellierung des Embryonenschutzgesetzes in Deutschland**

Bücher und Schriften

ETHICA-Bibliographie

Jahr 10 – 2002 – 2

Resch

ETHICA WISSENSCHAFT UND VERANTWORTUNG

ETHICA ist eine interdisziplinäre Quartalschrift für Verantwortung in Wissenschaft, Forschung, Lehre und Verhalten. Sie dient der Eigenart und Entfaltung von Physis, Bios, Psyche und Pneuma.

Herausgeber und Medieninhaber: Prof. Dr. Dr. P. Andreas Resch, Direktor des Instituts für Grenzgebiete der Wissenschaft (IGW)

Schriftleitung: Prof. Dr. Dr. Andreas Resch, Prof. Dr. Josef Römelt, Mag. Priska Kapferer

Ständige Mitarbeiter:

Prof. em. P. Martin Benzerath, Ostwald / F (Bibliographie)
Dr. Alberto Bondolfi, Zürich (Theologische Ethik)
Prof. Dr. Alexius J. Bucher, Eichstätt (Philosophie)
Prof. Dr. Bernhard Claußen, Hamburg (Sozialwissenschaften)
Prof. Dr. Dr. Peter Fonk, Passau (Philosophische und Theologische Ethik)
Prof. Dr.-Ing. Karl Goser, Dortmund (Elektrotechnik)
Prof. Dr. Hans Halter, Luzern (Theologische Ethik)
Prof. Dr. Marianne Heimbach-Steins, Bamberg (Christl. Sozialethik)
Prof. Dr. Adrian Holderegger, Fribourg (Moraltheologie)
Prof. Dr. Peter Inhoffen, Graz (Moraltheologie)
Prof. Dr. Dr. Bernhard Irrgang, Dresden (Philosophie, Theologie)
Prof. Dr. Brian Johnstone, Rom (Moraltheologie)
Dr. Dipl.-Phys. Martin Kalinowski, Darmstadt, dzt. Wien (Physik)
Prof. Dr. Frieder Keller, Ulm (Medizin)
Prof. Dr. Peter Koslowski, Hannover (Wirtschaftsethik)
Prof. Dr. Hartmut Kreß, Bonn (Systematische Theologie/Ethik)
Prof. Dr. Dr. h. c. mult. Hans Lenk, Karlsruhe (Philosophie, Soziologie)
Prof. Dr. Walter Lesch, Louvain-la-Neuve/B (Philosophie, Sozialethik, Moralphilosophie)
Prof. Dr. Jürgen Maaß, Linz (Mathematik, Didaktik, Medien)
PD Dr. Reinhard Margreiter, Innsbruck (Philosophie)
Dr. Matthias Maring, Karlsruhe (Volkswirtschaftslehre, Philosophie)
Ass.-Prof. Dr. Gerhard Marschütz, Wien (Moraltheologie)
Prof. Dr. Dietmar Mieth, Tübingen (Sozialethik)
Prof. Dr. Hans J. Münk, Luzern (Sozialethik)
Prof. Dr. Matthias Rath, Eichstätt (Kommunikation, Medienethik)
Dr. Christoph Rehmann-Sutter, Basel (Biologie, Ökologie, Biomedizin)
Ao. Univ.-Prof. Dr. Kurt Remele, Graz (Ethik und Christliche Gesellschaftslehre)
Prof. Dr. Dr. P. Andreas Resch, Innsbruck (Psychologie, Paranormologie)
Dr. Klaus P. Rippe, Zürich (Philosophie, Geschichte, Völkerkunde)
Prof. Dr. P. Josef Römelt, Erfurt (Theologische Ethik)
Prof. Dr. Kurt Röttgers, Hagen (Philosophie)
Prof. Dr. Bruno Schmid, Weingarten (Theologie)
Dr. phil. habil. Viola Schubert-Lehnhardt, Halle (Philosophie)
Prof. Dr. Walter Schweidler, Bochum (Philosophie, Recht, Politikwissenschaften, Theologie)
Prof. Dr. Werner Stegmaier, Greifswald (Philosophie)
Prof. Dr. Rainer Stuhlmann-Laeisz, Bonn (Philosophie)

Fortsetzung: Umschlagseite 3

ETHICA WISSENSCHAFT UND VERANTWORTUNG

10. Jahrgang 2 – 2002 Innsbruck: Resch

Leitartikel

Peter FONK/Wolfgang SCHLÖGL: Der parlamentarisch assistierte Suizid .115

Matthias MARING: Werturteilsfreiheit in den Sozialwissenschaften. Relationalität der Werte und methodologisches Postulat 135

Andrea ARZ DE FALCO: Xenotransplantation im Spannungsfeld ungelöster medizinischer, human- und tierethischer Probleme 159

Klaus-M. SEEL: Inwieweit sind menschliche Embryonen schützenswert? Eine neue Argumentation in der Diskussion um die Novellierung des Embryonenschutzgesetzes in Deutschland 183

Bücher und Schriften

Matthias Maring: Kollektive und korporative Verantwortung. Begriffs- und Fallstudien aus Wirtschaft, Technik und Alltag (J. Maaß) 203

Nikola Biller-Andorno: Gerechtigkeit und Fürsorge. Zur Möglichkeit einer integrativen Medizinethik (V. Schubert-Lehnhardt) 204

Edgar Dahl: Xenotransplantation. Tiere als Organspender für Menschen? (H. Halter) 204

Christian J. Langenbach/Otto Ulrich (Hg.): Elektronische Signaturen: kulturelle Rahmenbedingungen einer technischen Entwicklung (K. Weber) 208

Nicole C. Karafyllis: Nachwachsende Rohstoffe – Technikbewertung zwischen den Leitbildern Wachstum und Nachhaltigkeit (G. Ulshöfer) 210

Peter Fonk/Udo Zelinka (Hg.): Orientierung in pluraler Gesellschaft. Ethische Perspektiven an der Zeitenschwelle (H. J. Münk) 211

Urs Jäger: Führungsethik. Mitarbeiterführung als Begünstigung humaner Leistung (St. Wirz) 215

ETHICA-Bibliographie

ETHICA-Bibliographie 217

ETHICA; 10 (2002) 2, 115 – 134

PETER FONK – WOLFGANG SCHLÖGL

DER PARLAMENTARISCH ASSISTIERTE SUIZID

Dr. theol. Dr. phil. Peter Fonk ist Ordinarius für das Fach Moraltheologie an der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Passau. Er wurde 1955 in Münster/Westf. geboren und studierte Theologie, Philosophie und Slawistik in Münster und Würzburg. 1983 Promotion zum Dr. phil.; 1989 folgte die Promotion zum Dr. theol., 1994 die Habilitation im Fach Moraltheologie. Zum Wintersemester 1994/95 Berufung auf den Lehrstuhl für Moraltheologie an der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Passau.
Schriften in Auswahl: *Transformation der Dialektik. Grundzüge der Philosophie Arnold Gehlens* (Studien zur Anthropologie; 7), Würzburg, 1983; *Zwischen Sünde und Erlösung. Entstehung und Entwicklung einer christlichen Anthropologie bei Sören Kierkegaard*, Kevelaer, 1990; *Glauben, handeln und begründen. Theologische und anthropologische Bedingungen ethischer Argumentation*, STHE 65, Freiburg i. Ue., 1995; *Orientierung in pluraler Gesellschaft. Ethische Perspektiven an der Zeitenschwelle.* Festschrift für Bernhard Fraling zum 70. Geburtstag, Freiburg/CH, 1999 (zus. mit Udo Zelinka); *Christlich handeln im ethischen Konflikt. Brennpunkte heutiger Diskussion*, Regensburg, 2000; *Handeln aus christlicher Verantwortung. Einführung in die Theologische Ethik* (Theologie im Fernkurs/Grundkurs, Lehrbrief 23), Würzburg, 2002; zahlreiche Aufsatzveröffentlichungen zu Grundlegungsfragen der theologischen und philosophischen Ethik sowie zu Problemen der angewandten Ethik; Lexikonartikel und Rezensionen.

Wolfgang Schlögl ist niedergelassener Rechtsanwalt in Passau, wo er 1956 geboren wurde und an der Universität in Passau Rechts- u. Politikwissenschaften studierte.
Zu den Schwerpunkten seiner Tätigkeit zählt neben dem allgemeinen Zivilrecht einschl. Familien- und Erbrecht das Strafrecht ebenso wie das Arzt- und Arzthaftungsrecht.
Rechtsanwalt Schlögl ist Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Medizinrecht im Deutschen Anwaltverein und Referent bei ärztlichen Fortbildungsveranstaltungen.

1. Neue ethische Fragestellungen im Gefolge des medizinisch-technischen Fortschritts

Bis vor wenigen Jahrzehnten hatte es noch den Anschein, als seien *Lebensanfang* und *Lebensende* der medizinischen Verfügungsgewalt grundsätzlich entzogen. Inzwischen aber hat sich die Situation von Grund auf gewandelt. Die Fortschritte in der medizinischen Technik haben Ärzten und Naturwissenschaftlern beachtliche Erfolge auf dem Feld ständig wachsender Therapiemöglichkeiten eröffnet. Schwere Krankheiten oder Unfallverletzungen, die den Betroffenen bis vor wenigen Jahrzehnten noch keine Überlebenschance gaben und ihnen allein die Möglichkeit beließen, sie als unabwendbares Schicksal oder als Ausdruck des unergründlichen Willens Gottes demütig anzunehmen, werden heute als Herausforderung an die ärztliche Heilkunst betrachtet.

Die Folgen solchen rapiden Ansteigens auf der Skala des medizinisch Machbaren erweisen sich – gerade im Bereich der Intensivmedizin, wo es häufig um Leben oder Tod geht – nicht selten als ambivalent. Das heißt: Wir erleben derzeit eine Entwicklung, in der die Grenzen des Machbaren immer weiter hinausgeschoben werden. Neben den unleugbar gewachsenen Therapiemöglichkeiten und auch Heilungschancen für die Patienten der Intensivmedizin birgt diese Situation aber auch Gefahren, die uns vor die Frage stellen, ob das, was technisch in der Medizin gemacht werden *kann, ethisch* gesehen auch gemacht werden *soll* oder gar gemacht werden *darf*.

Die grundlegende Unterscheidung zwischen dem technisch machbaren und dem ethisch verantwortlichen ärztlichen Handeln legt nahe, darüber nachzudenken, ob es unter bestimmten Voraussetzungen sogar ein moralisch den Arzt verpflichtendes Gebot sein kann, in einen unabwendbar begonnenen Sterbeprozess nicht mehr von außen einzugreifen, weil entsprechende Maßnahmen sonst das Leiden nur verlängern, ohne ein auch nur ansatzweise erkennbares therapeutisches Ziel verfolgen zu können?

Diese Frage konnte eigentlich erst virulent werden, nachdem die moderne Medizin mit ihren zweifellos großen Erfolgen und der vermehrte Einsatz lebensrettender Technologien immer mehr klinische Situationen mit sich brachten, in denen Ärzte mit diesem ethischen Problem konfrontiert wurden. Damit einher geht eine weitere Entwicklung, in deren Verlauf der Vorgang des Sterbens und damit die Auseinandersetzung mit dem Tod zunehmend in die Krankenhäuser verlagert wurde. Dem bewussten Erleben des eigenen Sterbens steht heutzutage nicht selten die schon zum Alb-

traum gewordene Vorstellung vieler Menschen entgegen, in der letzten Phase ihres Lebens an seelenlose Maschinen angeschlossen und durch Fixierung der Hände und Füße jeder Möglichkeit beraubt zu sein, diesem Zustand in eigener Verantwortung ein Ende bereiten und menschenwürdig sterben zu können.

Solche Überlegungen können aber auch in die falsche Richtung führen, wie das Beispiel von Ländern wie Australien, Japan und den Niederlanden zeigt, wo die aktive Sterbehilfe unter bestimmten Bedingungen nicht mehr strafrechtlich verfolgt wird. Die Entschiedenheit, mit der sich Gegner und Befürworter einer Tötung auf Verlangen gegenüberstehen, zeigt, dass beide Standpunkte unvereinbar sind und es in dieser Frage keine Kompromisse gibt. Sie zeigt aber auch, dass Menschen in der Entscheidung über die Frage, ob ein schwer kranker Mensch noch leben darf und ob sein Leben noch einen Sinn hat, einfach überfordert sind. Wer es zulässt, dass Menschen über Leben und Tod entscheiden dürfen, rüttelt damit an einem der wichtigsten Gebote, das dem Schutz der Menschenrechte und der Unantastbarkeit des Lebens dient: „Du sollst nicht töten."

2. Wichtige begriffliche Unterscheidungen

Um Verwechslungen und Missverständnisse auszuschließen, ist es hilfreich, die wichtigsten Begriffe zu erläutern. Im Folgenden wird deshalb auch der international vorherrschende Sprachgebrauch verwendet.

Sterbehilfe wird im anglo-amerikanischen Sprachbereich – dem griechischen Ursprungswort entsprechend – als „euthanasia" bezeichnet. Im Deutschen haben wir auf Grund unserer jüngeren Geschichte während des Dritten Reiches allerdings unüberwindbare Schwierigkeiten, diesen Begriff zu übernehmen und damit zugleich noch eine humanitäre Motivation zu verbinden, was im Englischen durchaus möglich ist. Deshalb wird im deutschsprachigen Schrifttum mit Blick auf die Erfahrungen im Nationalsozialismus, wo man durch den Begriff Euthanasie die Kampagne der staatlich angeordneten Massenmorde an psychisch kranken, an körperlich und geistig behinderten Menschen verharmlosen wollte, auf Grund der erdrückenden Hypothek, die auf diesem Wort lastet, stattdessen der neutralere und unverdächtigere Begriff Sterbehilfe verwendet. Abgesehen von dieser terminologischen Abweichung ist man sich einig hinsichtlich der Klassifizierung der verschiedenen Formen in drei Grundtypen, nämlich aktive, indirekte und passive Sterbehilfe.

Entsprechend bedeutet

aktive Sterbehilfe, dass der Tod des Patienten durch eine andere Person herbeigeführt wird, d. h. konkret: durch die Verabreichung von Tabletten oder eine tödliche Injektion;

indirekte Sterbehilfe, dass der möglicherweise frühzeitigere Tod des Patienten als Nebenfolge einer therapeutisch indizierten und dosierten Gabe von Schmerzmitteln oder auch eines anderen palliativ erforderlichen Medikamentes in Kauf genommen wird, ohne jedoch direkt intendiert worden zu sein;

passive Sterbehilfe den Verzicht auf ärztliche Intervention in Form intensivmedizinischer Maßnahmen. Hier kann der Behandlungsverzicht entweder *primär*, d. h. im Vorhinein als Verzicht auf eine Reanimation im Falle etwa eines Herz- und Kreislaufversagens bei an altersbedingter Auszehrung sterbenden und chronisch kranken Patienten im Endstadium erfolgen, oder aber *sekundär*, d. h. als Behandlungsabbruch, wenn jeder auch nur ansatzhafte therapeutische Erfolg bei der zuletzt genannten Patientengruppe ausgeschlossen werden kann. Der sekundäre Behandlungsverzicht besteht dann darin, keine weiteren Herz- und Kreislauf stabilisierenden Medikamente und Injektionen mehr zu verabreichen, des Weiteren die Herz-Lungen-Maschine abzuschalten, wobei jedoch alle Möglichkeiten der Palliativmedizin (Schmerzmedizin) genutzt werden müssen, sodass der Patient schmerzfrei gehalten wird und die Grundversorgung ebenso gewährleistet ist wie die notwendige Körperpflege und Hygiene.

Wie die ethischen Fragen angesichts konflikthafter und problematischer Situationen am Ende des Lebens beantwortet werden, vor allem aber auch Fragen, ob ethisch begründet das Leben eines Menschen durch Tun oder Unterlassen verkürzt oder beendet werden darf, hängt nicht nur von rechtlichen Vorgaben ab, sondern wesentlich von der Grundauffassung über die Würde des Menschen, über Wert und Sinn des menschlichen Lebens.

Wer jedoch der Meinung ist, der Gesetzgeber könne das Verbot, unschuldiges menschliches Leben zu töten oder die todbringende Handlung (Tötung auf Verlangen) unter bestimmten Umständen zur Diskussion stellen und Ausnahmen zulassen, der versucht freilich, seine Forderung auch zu begründen.

3. Gesetzliche Regelungen und aktuelle Rechtssprechung

Das Gesetz zur Regelung der aktiven Sterbehilfe in den *Niederlanden* wird an vier kumulative Zulässigkeitsvoraussetzungen geknüpft:

a) Vorliegen einer unheilbaren Krankheit
b) Erleiden unerträglicher Schmerzen
c) Erfolgloses Ausschöpfen aller verfügbaren medizinischen Mittel
d) Freiwilliges Vorbringen der Bitte um Gewährung von Sterbehilfe.

Am 28. 11. 2000 wurde dieses Gesetzesvorhaben von der II. Kammer des Parlaments in Den Haag mit großer Mehrheit (104 : 40 Stimmen) angenommen. Die Zustimmung der I. Kammer erfolgte am 10. 04. 2001 mit 46 : 28 Stimmen.

Weltweit handelt es sich hierbei um die weitreichendste Legalisierung der aktiven Sterbehilfe.

Eine weitere Dimension dieses *Euthanasie-Gesetzes* eröffnet sich dadurch, dass mit dem Willen der Eltern die Gewährung von Euthanasie bereits an 12-jährigen Kindern erlaubt ist, wobei zusätzlich zwei Voraussetzungen hierfür erfüllt sein müssen:

– Bei der *Durchführung von aktiver Sterbehilfe* ist der behandelnde Arzt, der den Patienten persönlich kennen muss, verpflichtet, einen zweiten speziell ausgebildeten Kollegen hinzuzuziehen.

– Des Weiteren ist (allerdings erst nach Vornahme der todbringenden Handlung) eine *Ethik-Kommission* (bestehend aus Arzt, Juristen und einem Experten für ethische Fragen) darüber zu informieren.

Unklar bleibt dabei, warum diese Kommission erst „post mortem" benachrichtigt werden soll.

Die mit dem Euthanasie-Gesetz in den Niederlanden nunmehr legalisierte aktive Sterbehilfe hat besonders in der Bundesrepublik Deutschland eine leidenschaftliche Diskussion um die ethische und rechtliche Zulässigkeit von Sterbehilfe ausgelöst.

Nach einer kürzlich durchgeführten Umfrage will jeder zweite Deutsche bei einer unheilbaren und qualvollen Krankheit sein Leben durch Freitod beenden. Andere hingegen lehnen jedenfalls die aktive Sterbehilfe als gezielte Herbeiführung des Todes sowie den mit ärztlicher Hilfe durchgeführten Suizid meist aus prinzipiellen Erwägungen entschieden ab.

Im Spannungsfeld von Tötungsverbot und ärztlicher Hilfspflicht, Patientenwille und medizinischen Möglichkeiten bestimmen angesichts der fehlenden gesetzlichen Regelung der Sterbehilfe in Deutschland vornehmlich Rechtsprechung und standesrechtliche Vorgaben den Rahmen zulässiger ärztlicher Sterbehilfe.

Das Fehlen einer gesetzlichen Regelung der Sterbehilfe wird umso evidenter, als die heute schier unbegrenzten Möglichkeiten einer künstlichen Erhaltung menschlichen Lebens die Ambivalenz in erschreckender Weise offenbart haben.

Menschen werden dabei gegen ihren mutmaßlichen oder schriftlich in so genannten Patientenverfügungen niedergelegten Willen mit Schläuchen oder Magensonden zu horrenden Kosten am Leben gehalten, obgleich für sie keine Aussicht mehr besteht, jemals wieder ein bewusstes und zur Kommunikation fähiges, menschenwürdiges Leben führen zu können.

Eine Mehrheit von mehr als 70 % der Deutschen Bevölkerung hat sich nach einer Umfrage des Allensbacher Instituts für Demoskopie im Februar/März 2001 noch für die Zulässigkeit aktiver Sterbehilfe für unheilbar und qualvoll leidende Kranke ausgesprochen (FAZ vom 12. 04. 2001).

Die Angst der meisten Menschen vor dem Sterben im Krankenhaus beruht auf Erlebnissen eines schrecklichen und qualvollen Endes naher Angehöriger oder Freunde in Kliniken, in denen offenbar nicht bekannt war, dass rechtlich und nach den Richtlinien der Bundesärztekammer zur Sterbebegleitung von 1998 der Patient einen Anspruch auf menschenwürdige Unterbringung hat, zu der Körperpflege, Linderung von Schmerzen und Atemnot oder Übelkeit und das Stillen von Hunger und Durst gehören.

Die gerade für den Schwerkranken oder Moribunden bedrückende oder angstmachende Anonymität unserer Kliniken, immer kürzere Arbeitszeiten des Pflegepersonals sowie eine zunehmende Rationalisierung ärztlicher und pflegerischer Leistungen lassen eine persönliche Zuwendung kaum noch zu.

a) Das niederländische Modell – ein Dammbruch?

Als die I. Kammer des Niederländischen Parlaments am 10. 04. 2001 den Gesetzentwurf mit dem Titel *„Überprüfung bei Lebensbeendigung auf Verlangen und Hilfe bei der Selbsttötung“* beschloss, sprachen viele in Deutschland von einem Dammbruch.

Sowohl der Ratsvorsitzende der EKD als auch der Vorsitzende der Deutschen Bischofskonferenz haben jegliche Form aktiver Sterbehilfe strikt abgelehnt. Sie haben zur Begründung darauf hingewiesen, dass der Wunsch nach aktiver Sterbehilfe oftmals der Angst vor dem Leiden entspringt. Die Schmerztherapie müsse deshalb ausgebaut und nicht die aktive Sterbehilfe erlaubt werden.

Die Kirche lehrt uns, dass das Leben als ein Geschenk Gottes anzunehmen ist, wobei davon ausgegangen wird, dass der Mensch diese „Leihgabe Gottes" nicht eigenmächtig zurückgeben kann. Dem hat der niederländische Theologe Harry M. KUITERT entgegengehalten, dass das Leben für Christen als ein Geschenk gilt, das sie von Gott empfangen haben, dass aber diese Erkenntnis sie nicht verpflichtet, es noch für ein Geschenk zu halten, wenn es das nicht mehr für sie ist (Deutsches Ärzteblatt 1987, C – 938, 939).

Kein Geringerer als der damalige Präsident des Bundesverfassungsgerichts, Wolfgang ZEIDLER, hat 1986 das Verbot der Tötung auf Verlangen als eine „Insel der Inhumanität" als Folge kirchlichen Einflusses auf unsere Rechtsordnung bezeichnet.

Im Jahre 1995 hat Papst JOHANNES PAUL II. in seiner Enzyklika „Evangelium Vitae" dazu aufgerufen, der Anti-Solidaritätskultur, die sich in vielen Fällen als eine Kultur des Todes erweise, entschlossen entgegenzutreten. Die konkreten Auswirkungen der Anti-Solidaritätskultur zeigen sich besonders darin, dass das Leben, das oft mehr Annahme, Liebe und Fürsorge verlangen würde, für nutzlos gehalten, als unerträgliche Last empfunden oder auf vielerlei Weise abgelehnt wird (EV Nr. 12).

Die Bundesärztekammer hat am 11. 09. 1998 ihre Grundsätze zur ärztlichen Sterbebegleitung neu formuliert und verabschiedet. Danach ist der Arzt verpflichtet, den Sterbenden, das heißt Kranken oder Verletzten mit irreversiblem Versagen einer oder mehrerer Vital-Funktionen, bei denen der Eintritt des Todes in kurzer Zeit zu erwarten ist, so zu helfen, dass sie in Würde zu sterben vermögen. Die Hilfe besteht neben palliativer Behandlung in Beistand und der Sorge für eine Basisbetreuung. Eine gezielte Lebensverkürzung durch Maßnahmen, die den Tod herbeiführen oder das Sterben beschleunigen sollen, ist unzulässig und mit Strafe bedroht.

Bei Patienten mit infauster Prognose, d. h. unumkehrbarem Krankheitsverlauf, die sich noch nicht im Sterbeprozess befinden, kommt eine Änderung des Behandlungszieles nur dann in Betracht, wenn die Krankheit

weit fortgeschritten ist und eine lebenserhaltende Behandlung nur Leiden verlängert.

Angesichts der viel zitierten Dammbruch-Gefahr, die mit der Entscheidung des niederländischen Parlaments vom 10. 04. 2001 in Verbindung gebracht wird, lässt sich jedoch feststellen, dass der Bundesgerichtshof in Strafsachen in den beiden sog. „Sterbehilfe-Urteilen", veröffentlicht in BGHSt 32, 367, entschieden mit Urteil vom 04. 07. 1984 (Fall Dr. Wittig), wie in dem sog. „Kempten-Fall" im Urteil vom 13. 09. 1984 bereits vor etlichen Jahren den Weg gewiesen hat, wie mit der Sterbehilfe im Gegensatz zu den Niederlanden in Deutschland umzugehen ist (vgl. dazu näher Wolfgang Schlögl: Rechtliche Fragestellungen zur Sterbehilfe im Lichte aktueller Rechtsprechung, in: ETHICA 9 (2001) 1, 37 – 55).

Kernaussagen dieser Entscheidungen des Bundesgerichtshofs lassen sich wie folgt fokussieren:

– Bei dem unheilbar erkrankten, nicht mehr entscheidungsfähigen Patienten kann der Abbruch einer ärztlichen Behandlung oder Maßnahme ausnahmsweise auch dann zulässig sein, wenn die Voraussetzungen der von der Bundesärztekammer verabschiedeten Richtlinien für die Sterbehilfe nicht vorliegen, weil der Sterbevorgang noch nicht eingesetzt hat. Entscheidend ist der mutmaßliche Wille des Kranken.

– An die Voraussetzungen für die Annahme eines mutmaßlichen Einverständnisses sind strenge Anforderungen zu stellen. Hierbei kommt es vor allem auf frühere mündliche oder schriftliche Äußerungen des Patienten, seine religiöse Überzeugung, seine sonstigen persönlichen Wertvorstellungen, seine altersbedingte Lebenserwartung oder das Erleiden von Schmerzen an.

– Lassen sich auch bei der gebotenen sorgfältigen Prüfung konkrete Umstände für die Feststellung des individuellen mutmaßlichen Willens des Kranken nicht finden, so kann und muss auf Kriterien zurückgegriffen werden, die allgemeinen Wertvorstellungen entsprechen. Dabei ist jedoch Zurückhaltung geboten; im *Zweifel* hat der Schutz menschlichen Lebens Vorrang vor persönlichen Überlegungen des Arztes, eines Angehörigen oder einer anderen beteiligten Person.

Bei der Entscheidungsfindung im sog. „Kempten-Fall" kommt dabei der analogen Anwendung des § 1904 BGB in der Fassung des Betreuungsgesetzes vom 12. 09. 1990 (BGBl I 1990, 2002) unter dem Aspekt der zulässigen Sterbehilfe eine überragende Bedeutung zu.

Nach § 1904 BGB bedarf der Betreuer zur Wirksamkeit seiner Einwilligung in bestimmte ärztliche Maßnahmen der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts. Nachdem diese Vorschrift auf den tödlich verlaufenden Behandlungsabbruch aber nicht unmittelbar anwendbar ist, weil nach ihrem Wortlaut nur aktive ärztliche Maßnahmen wie Untersuchungen, Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe erfasst werden, ist sie jedoch in Fällen der Sterbehilfe dann erst recht entsprechend anzuwenden, wenn die ärztliche Maßnahme in der Beendigung einer bisher durchgeführten lebenserhaltenden Maßnahme besteht und der Sterbevorgang noch nicht unmittelbar eingesetzt hat.

Nach BGHSt 40, 257 ff. sind bestimmte Heileingriffe wegen ihrer Gefährlichkeit der alleinigen Entscheidungsbefugnis des Betreuers entzogen, was umso mehr auch für Maßnahmen zu gelten hat, die eine ärztliche Behandlung beenden wollen und mit Sicherheit binnen kurzem zum Tode des Kranken führen.

Die vielbeschworene Dammbruch-Gefahr, die von dem Euthanasiegesetz in den Niederlanden für Deutschland befürchtet wurde, ist allerdings derzeit noch nicht feststellbar, nachdem die obergerichtliche Rechtsprechung die Grundsätze des Bundesgerichtshofs in den beiden „Sterbehilfe-Urteilen" konsequent anwendet und insbesondere die analoge Anwendung des § 1904 BGB weiterführt.

b) Der rechtliche und ethische Status des nicht mehr entscheidungsfähigen Patienten in Deutschland

Danach bedarf die Einwilligung des Betreuers eines nicht mehr entscheidungsfähigen volljährigen Betroffenen, der sich seit mehreren Jahren im Wachkoma befindet und dessen mutmaßlicher Wille feststellbar ist, in den Abbruch der künstlichen Ernähung mittels PEG-Sonde, der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts, analog § 1904 Abs. 1 BGB (OLG Karlsruhe/Freiburg Beschluss vom *29. 10. 2001*-AZ.: 19 W x 21/01).

Gegen eine analoge Anwendung wurde angeführt, dass die Entscheidung über die Einwilligung in den Abbruch der künstlichen Ernährung bzw. den Widerruf der Einwilligung in die künstliche Ernährung mit der sicheren Folge des Todes nicht auf einen Betreuer übertragen werde könne, weil es sich bei der Entscheidung, sterben zu wollen, um eine höchst persönliche Angelegenheit handle, die von der Wahrnehmung durch Dritte überhaupt ausgeschlossen und damit der Verfügungsbefugnis des Betreu-

ers entzogen sei (LG München I, NJW 1999, 1788 ff.; LG Augsburg, NJW 2000, 2363; AG Garmisch-Partenkirchen, FAMRZ 2000, 319 ff.; Seitz, ZRP 1998, 417 ff.; Soergel-Zimmermann, BGB, 13. Aufl., § 1904 Rdn. 42), weshalb Ärzte und Angehörige über den Abbruch lebensverlängernder Maßnahmen zu entscheiden hätten (LG Augsburg NJW 2000, 2363; LG München I, NJW 1999, 1788).

Dieser Einwand greift aber nicht, weil der Betreuer die Entscheidung, die künstliche Ernährung abzubrechen, nicht an Stelle des Betreuten trifft, sondern lediglich dessen mutmaßlichen Willen, nicht weiter behandelt zu werden, durchsetzt.

Soweit der Patient eigenverantwortlich über die Frage entscheiden kann, ob er sich einer ärztlichen Behandlung unterzieht oder nicht, ist sein verfassungsrechtlich verbürgtes Selbstbestimmungsrecht von jedem Arzt zu respektieren. Auch dann, wenn der Patient die Einwilligung in eine Operation verweigert mit der sicheren Folge, dass er dann stirbt, ist dies so hinzunehmen.

Wird eine ärztliche Behandlung trotz verweigerter Einwilligung durchgeführt, erfüllt dies den Tatbestand einer Körperverletzung.

Auch die künstliche Ernährung mit einer Magensonde als intensivmedizinische Maßnahme stellt eine solche Handlung dar, die abzubrechen wäre, wenn der noch entscheidungsfähige Patient seine Einwilligung widerrufen würde.

Ist der Patient zu einer solchen Entscheidung nicht mehr in der Lage, weil er sich beispielsweise in einem Wachkoma befindet, endet sein Selbstbestimmungsrecht nicht (vgl. Fröschle JZ 2000, 72 ff.).

Vielmehr ist nach BGHSt 40, 257 ff. der mutmaßliche Wille maßgebend.

Lässt sich dabei der mutmaßliche Wille des Patienten sicher feststellen, dass er in seiner konkreten Situation die Weiterbehandlung nicht mehr wünscht, ist sie zu beenden.

Der Betreuer handelt als gesetzlicher Vertreter des einwilligungsunfähigen Patienten und trifft dann, wenn er an dessen Stelle die Einwilligung in die weitere Behandlung widerruft, nicht für den Patienten die höchstpersönliche Entscheidung, sterben zu wollen, sondern setzt dessen mutmaßlichen Willen um.

Auch ist der Gesetzgeber bei der Bestimmung des § 1904 BGB davon ausgegangen, dass der Betreuer den Wunsch eines nicht einwilligungsfähigen Betreuten auch dann zu beachten hat, wenn dieser darauf gerichtet ist, in der letzten Lebensphase sämtliche denkbaren lebens-, aber auch schmerzverlängernden medizinischen Möglichkeiten einzusetzen (vgl. OLG Frankfurt a. M. NJW 1988, 2747 ff.).

Die gegen das Erfordernis einer vormundschaftsgerichtlichen Genehmigung geübte Kritik gipfelt in dem Vorwurf, der jeweilige Vormundschaftsrichter würde hier zum Herrn über Leben und Tod erhoben, was die Deutsche Rechtsordnung nicht vorsehe und nicht zuletzt aus rechtsethischen und historischen Gründen nicht verlangt werden könne (Deichmann, MDR, 1995, 983 ff.).

Eine Entscheidung über Leben und Tod des Patienten treffen weder der Betreuer noch das Vormundschaftsgericht. Sie setzen nur das Selbstbestimmungsrecht des einwilligungsunfähigen Patienten durch, indem sie ermitteln, ob der mutmaßliche Wille des Patienten in seiner ausweglosen Situation dahingeht, dass die Ernährung abgebrochen wird mit der sicheren Folge seines Todes.

Die vorgelagerte Kontrolle der Einwilligung des Betreuers in den Behandlungsabbruch durch den Vormundschaftsrichter erhöht den Lebensschutz des Betreuten und dient dem Schutz seines Selbstbestimmungsrechts, was mit einem erhöhten Maß an Rechtssicherheit einhergeht (OLG Karlsruhe/Freiburg, NJW 2002, 686).

Im Gegensatz zur Regelung der Sterbehilfe in den Niederlanden wird die Entscheidung, ob die künstliche Ernährung abgebrochen wird, auf eine verlässliche Tatsachengrundlage gestellt. Die Erforschung des mutmaßlichen Willens des Patienten kann im klinischen Alltag kaum geleistet werden; der Betreuer, oft ein persönlich betroffener Angehöriger, ist damit in der Regel überfordert.

Der Vormundschaftsrichter dagegen hat von Amts wegen alle Ermittlungen anzustellen, die erforderlich sind, um den Willen oder den mutmaßlichen Willen des Betreuten zu erforschen.

So hat er zu prüfen, ob ein Patiententestament errichtet wurde, er kann die Angehörigen, den Hausarzt, den behandelnden Arzt und andere Personen anhören, um festzustellen, ob es dem mutmaßlichen Willen des im Wachkoma liegenden Patienten entspricht, die künstliche Ernährung abzubrechen.

Ferner hat er sich einen persönlichen Eindruck vom Betreuten zu verschaffen (§ 69 d Abs. 1 S. 2 FGG analog).

Durch diese umfassende Amtsaufklärung wird eine verlässliche Ermittlung des Patientenwillens gewährleistet und eventuellen Missbrauchsgefahren vorgebeugt. Nach § 67 FGG hat der Vormundschaftsrichter in solchen Fällen zwingend einen Verfahrenspfleger für den Betreuten zu bestellen, der sich zur Wahrnehmung von dessen Interessen am Verfahren zu beteiligen hat.

Es erscheint mit dem Lebensschutz nicht vereinbar und ist weder Betreuer noch Ärzten zumutbar, auf derart präventive richterliche Kontrolle weiterhin zu verzichten und erst im Nachhinein durch die Strafgerichte prüfen zu lassen, ob Arzt und Betreuer bei der Abbruchentscheidung den Patientenwillen richtig ermittelt haben.

Das Risiko, mit einem Strafverfahren konfrontiert zu werden, kann schließlich auch dazu führen, dass in Fällen, in denen der mutmaßliche Wille des Patienten nicht auf der Hand liegt, der Betreuer die Einwilligung in den Behandlungsabbruch oder der Arzt trotz Erteilung der Einwilligung den Behandlungsabbruch aus Angst vor strafrechtlichen Konsequenzen negiert. Dies hätte die wenig verständliche Konsequenz, dass ein Wachkomapatient trotz seines entgegenstehenden mutmaßlichen Willens jahrelang zwangsweise weiterbehandelt würde, was seinem Selbstbestimmungsrecht in eklatanter Weise widerspräche.

Sinn und Zweck des § 1904 BGB ist es, Entscheidungen des Betreuers über lebensgefährliche Maßnahmen an Betreuten einer staatlichen Kontrolle zu unterwerfen, wodurch körperliches Wohl und Selbstbestimmung des Betroffenen geschützt werden.

Auch das OLG Frankfurt a. M. hat in seinem Beschluss vom *20. 11. 2001* – AZ.: 20 W 419/01 an seiner Rechtsauffassung festgehalten, dass bei einem irreversibel hirngeschädigten Betroffenen die Entscheidung des Betreuers über den Abbruch der Ernährung durch eine PEG-Magensonde in entsprechender Anwendung des § 1904 BGB der vormundschaftlichen Genehmigung bedarf, wobei als Kriterium für diese Entscheidung maßgeblich auf eine mutmaßliche Einwilligung des Betroffenen zu achten ist, an deren Feststellung wegen des Lebensschutzes in tatsächlicher Hinsicht strenge Anforderungen zu stellen sind, während bei deren Nichtaufklärbarkeit die Genehmigung zu versagen ist (NJW 2002, 690, 691).

c) Euthanasiefälle, die es eigentlich gar nicht geben dürfte

Während – wie aufgezeigt wurde – in Deutschland dank der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes in Strafsachen sehr detailliert geregelt ist, unter welchen Voraussetzungen Sterbehilfe zulässig erscheint, will offenbar der Gesetzgeber in den Niederlanden keine derart zwingende Regelung treffen, behauptet aber gleichwohl, dass das Gesetz zur Sterbehilfe ein weiterer Garant für ein selbstbestimmtes Leben sei, dem aber mit Entschiedenheit entgegenzutreten ist.

In den meisten Fällen wird hier die von den Verantwortlichen in den Niederlanden behauptete gestärkte Selbstbestimmung des Patienten durch Fremdbestimmung ersetzt, weil insbesondere die Situation der Wach-Koma-Patienten sowie von irreversibel Hirngeschädigten oder die drohende „Früheuthanasie" von Neugeborenen mit schwersten Missbildungen von diesem Gesetz nicht berücksichtigt werden.

Man kann nicht leugnen, dass es auch in Deutschland Tendenzen in Richtung einer Freigabe von Euthanasie und ärztlich assistierter Selbsttötung als Ausdruck der autonomen Selbstbestimmung des Menschen gibt. Durch geeignete gesetzgeberische Maßnahmen glauben deren Befürworter, unerwünschte Ausweitungen und Missbräuche verhindern zu können.

Blickt man indes auf die Erfahrungen in den Niederlanden, so wird Gegensätzliches deutlich.

Bereits Anfang der 90-er Jahre wurde in einer Reihe von Untersuchungen über eine eigentlich nicht vorgesehene Kategorie von Fällen der Euthanasie berichtet, wie etwa der unfreiwilligen Euthanasie. Die Berichterstatter für die niederländische Regierung sprechen hier von lebensbeendenden Handlungen ohne ausdrücklichen Wunsch („Lawer"): Life-ending-actions without explicit request.

Immerhin geht es hierbei um rund 1000 Fälle in den Niederlanden pro Jahr.

Diese Untersuchungen zeigen außerdem, dass es sich meist um andere Gründe handelt: die von den Patienten am häufigsten genannten Motive lagen in der Furcht vor dem Verlust der Würde und in der Angst, in völlige Abhängigkeit von anderen zu geraten. Des Weiteren spielen Vereinsamung und starke Depressionen, die den Wunsch nach Selbsttötung entstehen lassen, als Beweggrund eine große Rolle. Bereits 1994 schuf das höchste Gericht in den Niederlanden eine Art Präzedenzfall, als es ent-

schied, auch starkes psychisches Leiden könne die aktive Euthanasie oder die medizinische Beihilfe zur Selbsttötung rechtfertigen.

Den in Deutschland festzustellenden Tendenzen zur Lockerung des Tatbestandes des § 216 StGB (Tötung auf Verlangen) ist entgegenzutreten. Danach soll ein Strafbedürfnis vonseiten des Staates bei Unheilbarkeit, Todesnähe, unerträglicher und nicht behebbarer Leiden entfallen.

Man muss sich hier aber vergegenwärtigen, dass aktive Sterbehilfe ein Verfügen über fremdes Leben darstellt und nicht etwa ein Sich-Fügen in den eigenen irreversiblen Sterbeprozess.

Auch dann, wenn die aktive Sterbehilfe auf ausdrückliches und ernsthaftes Verlangen des Sterbenden geschieht, ist sie nach § 216 StGB strafbar und muss es auch bleiben.

Das BVerfG hat sich in seiner Entscheidung vom 23. 07. 1987 (BVerfGE 76,248) dafür ausgesprochen, dass es keinen verfassungsrechtlich verbürgten Anspruch auf aktive Sterbehilfe geben kann. Mit Berücksichtigung auf die grundgesetzlich verankerte Lebensschutzgarantie in Art. 2 Abs. 2 des Grundgesetzes hat der Bundesgerichtshof auch festgestellt, dass kein Arzt verpflichtet ist, erlöschendes Leben um jeden Preis zu erhalten. Auch und gerade bei Sterbenden hat sich der Arzt nicht am technisch Möglichen zu orientieren, sondern an der Achtung des Lebens und der Menschenwürde (BGHSt 32,380; 37,378).

Die durch die Rechtsprechung entwickelten Kriterien zur Regelung der Sterbehilfe sind in Deutschland eindeutig; es bedarf aber auf Grund der ethischen Verunsicherung über die Art medizinischer Behandlung nicht nur eines Rückgriffs auf die Autonomie des Patienten, sondern auch einer Rückbesinnung auf eine Ethik der Fürsorge, die das Wohlergehen von Kranken und Sterbenden in den Mittelpunkt ethischer Überlegungen stellt.

Das auf deutsche Verhältnisse aus rechtlichen, sittlichen und historischen Gründen nicht übertragbare Gesetz der Sterbehilfe in den Niederlanden macht auch deutlich, dass eine Individualisierung der Lebens- und Wertvorstellungen sowie die wachsende medizinische Macht über das Leben gemeinsam zu einer ethischen Verunsicherung über die Ziele menschlichen Handelns geführt haben.

Deshalb hat der Patient selbst zu entscheiden – gegebenenfalls mittels vor-

weg verfasster Patientenverfügung – wie er in bestimmten Konfliktsituationen behandelt werden will.

Denn oberster rechtlicher Maßstab medizinischen und pflegerischen Handelns ist nicht das vermeintliche Wohlergehen, sondern der prospektiv zu beachtende Wille und die Autonomie des Patienten.

Der Tabubruch, den das Gesetz zur Regelung der Sterbehilfe in den Niederlanden zweifelsfrei eingeleitet hat, kann letztlich nur dazu führen, dass man lebensunwertes Leben beseitigt.

Gleichwohl gibt es und kann es kein lebensunwertes Leben geben.

Ausgehend vom Verfassungsgrundsatz, dass die Würde des Menschen unantastbar ist, hat sich auch der Gesetzgeber hier zu Lande dieser Aufgabe zu stellen und den Versuchen zur Aufweichung dieses Verfassungsprinzips mit aller Entschiedenheit entgegenzutreten.

Zudem sollten uns die geschilderten Entwicklungen in den Niederlanden – insbesondere die LAWER-Fälle und die Rechtfertigung von aktiver Sterbehilfe durch den Verweis auf „starkes" psychisches Leiden – aufhorchen lassen und höchst misstrauisch machen gegenüber einer Rhetorikkampagne, die aus dem angeblichen Motiv des Mitleids für die Legalisierung der Todesspritze und der Zyankalikapsel plädiert. Der Wunsch nach Beendigung des eigenen Lebens bedeutet wohl eher den letzten verzweifelten Schrei nach menschlicher Nähe und seelsorglicher Begleitung, nicht aber nach dem Arzt, der als Todesbote an das Krankenbett tritt.

4. Was wirklich nottut, ist eine qualifizierte Sterbebegleitung

Schon die bisherige Praxis straft alle Lügen, die eine lediglich begrenzte Freigabe der sog. „Tötung auf Verlangen" auch in Deutschland legalisieren möchten. Eine solche Begrenzung ist nicht machbar. Die ärztliche Tötung, ursprünglich als Ausnahme gedacht, hat längst zu einer Gewöhnung und breiten Praxis geführt.

Dabei verschweigt die Euthanasielobby oft, dass auch hier zu Lande das geltende Recht den Arzt nicht dazu verpflichtet, alle nur denkbaren Techniken einzusetzen, um das Leben des Patienten um jeden Preis zu verlängern, wenn eine Behandlung aussichtslos geworden ist. Solche Maßnahmen fallen nicht mehr unter das Gebot des Lebensschutzes. Die Unterlassung oder der Abbruch von intensivmedizinischen Maßnahmen wie künst-

liche Beatmung oder der Verzicht auf die Behandlung mit Antibiotika werden im Unterschied zur aktiven Tötung als passive Sterbehilfe bezeichnet. Die passive Sterbehilfe wird sowohl vom Gesetzgeber in Deutschland wie auch vom Lehramt der Katholischen Kirche als erlaubt angesehen, weil hier der Todeseintritt als Ende der Verhinderung des Todes und nicht als seine eigentliche Ursache anzusehen ist.

Behandlungsbegrenzung oder Behandlungsverzicht ist etwas ganz anderes als direkt angezielte Tötung. Auf diese grundlegende Unterscheidung hat zuletzt Papst JOHANNES PAUL II. in seiner Enzyklika „Evangelium Vitae" ausdrücklich hingewiesen. Weiterhin sind sich die Rechtsprechung hier zu Lande und die christliche Ethik darin einig, dass die Gabe von Medikamenten, z. B. Schmerzmitteln, bei denen ein vorzeitiger Tod in Kauf genommen wird, dann vertretbar ist, wenn dadurch starke Schmerzen gelindert werden können. Diese Form einer im Grunde nicht gewollten Verkürzung der verbleibenden Lebenszeit durch Schmerzmittel bezeichnet man – wie schon erwähnt – als indirekte Sterbehilfe. Hinsichtlich der indirekten Sterbehilfe, die bei der heutigen Entwicklung von schmerzstillenden Medikamenten eher selten vorkommt, aber trotzdem nicht ganz auszuschließen ist, hatte bereits PIUS XII. auf dem berühmten Anästhesistenkongress von 1957 die Antwort gegeben, dass diese ein Inkaufnehmen der Verkürzung des Lebens als *Nebenwirkung* der Schmerzlinderung und daher moralisch erlaubt sei. Zur Lösung dieses aktuellen Konfliktfalls in der medizinischen Ethik hatte der Papst auf die Argumentationsfigur der *Handlung mit Doppelwirkung* zurückgegriffen. Nach diesem Prinzip können zur Erreichung eines direkt angestrebten guten Ziels eventuelle negative Nebenwirkungen dann toleriert werden, wenn diese nicht direkt beabsichtigt, doch zur Erreichung des guten Hauptziels der Handlung unvermeidbar sind.

Das kategorische Nein zur direkten Sterbehilfe beinhaltet positiv, dass jeder Mensch Anspruch auf ein menschenwürdiges Sterben hat. Unter menschenwürdigem Sterben versteht man: die Leiden des Kranken – gegebenenfalls auch unter Anwendung von schmerzstillenden Mitteln – soweit zu lindern, dass er seine letzte Lebensphase menschenwürdig zu bewältigen vermag. Dazu gehört auch, dass dem Kranken die bestmögliche Pflege zuteil wird und schließlich, dass er in seiner seelischen Not nicht allein gelassen wird.

Gerade auf dem Gebiet der Schmerztherapie hat die Medizin in den letzten Jahren Fortschritte erzielt, die der Öffentlichkeit leider noch viel zu wenig bekannt sind. Deshalb lautet die Forderung christlicher Ethik, Ster-

benden mit verbesserten Möglichkeiten der Schmerztherapie und zugleich mit menschlicher Nähe und Zuwendung in der letzten Phase ihres Lebens zu helfen. Eine Liberalisierung der Gesetze, die aktive Sterbehilfe bisher verbieten, hätte den Effekt, dass die Forschung im Bereich der Schmerzmedizin nicht mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln weiterentwickelt wird. Eine Gesellschaft, die das Leiden sterbenskranker Menschen durch aktive Tötung aus der Welt schafft, handelt zutiefst unmenschlich. Es ist auch zutiefst unmenschlich, hilfsbedürftigen, schwer kranken Menschen die Entscheidung darüber aufzubürden, ob sie sich zum Zweck eines „sozialverträglichen Frühablebens" töten lassen wollen oder nicht. Wenn Tötung auf Verlangen eine legale Möglichkeit geworden ist, wird jeder, der sich gegen diese Möglichkeit entscheidet, unter ungeheuren Legitimationsdruck geraten. Er muss rechtfertigen, warum er der Gesellschaft die Lasten seines Weiterlebens aufbürdet, statt die „kostengünstigere Lösung" zu wählen. Es gibt zwar einen Anspruch auf ein menschenwürdiges Sterben, aber kein Recht auf Tötung – und schon gar nicht durch Dritte, wenn diese über das Leben eines anderen Menschen bestimmen dürfen. Damit wird der ärztliche Auftrag, der auch den Schutz chronisch kranker und pflegebedürftiger Menschen umfasst, von Grund auf in Frage gestellt.

Die Positionen, die in der Frage um die Sterbehilfe bisweilen vertreten werden, zeigen auch, dass wir das Thema Tod und Sterben in unserer Gesellschaft tabuisiert haben. Zu Unrecht, wie sich inzwischen immer deutlicher zeigt; denn der Tod ist ein elementarer Bestandteil des menschlichen Lebens. Sterbeprozesse sind für uns auch deshalb schwieriger geworden als früher, weil wir dieses lebenswichtige Thema verdrängt haben. Unser bisweilen unbegrenzter Glaube an die Möglichkeiten der medizinischen Heilkunst verhindert, dass wir uns genügend mit der Frage auseinandersetzen, was wir tun können, wenn sämtliche Therapien ausgeschöpft sind. Dann tritt ein anderes, zutiefst humanes Anliegen in den Vordergrund, nämlich Lebenshilfe in der letzten Lebensphase zu leisten. Sterbebeistand und Sterbebegleitung sind somit ein Stück Hilfe bei der Bewältigung des Lebens in seiner letzten Phase. Die Kunst der Begleitung besteht dann darin, auch über den bevorstehenden Tod sprechen zu können, ohne Hoffnungslosigkeit zu erzeugen; beim Sterbenden auszuhalten, wenn sonst keine Hilfe mehr möglich ist.

Dann aber, im Erreichen dieser äußersten Grenze, wird uns bewusst, dass das Vertrauen des Menschen in seine eigenen Möglichkeiten abgelöst wird durch die Haltung des gläubigen Vertrauens in den Gott, der auch noch zu uns steht, wo alle anderen sich zurückziehen und uns allein las-

sen müssen, nämlich beim Durchschreiten jener Tür, hinter der für den Nichtglaubenden der Tod, für den Glaubenden aber das Leben in seiner göttlichen Vollendung wartet. Dieser Gott wird aber wohl erst für den erfahrbar, der nicht nur die Macht, sondern auch die Ohnmacht des menschlichen Daseins erlebt und durchlitten hat.

Zusammenfassung

FONK, Peter/SCHLÖGL, Wolfgang: **Der parlamentarisch assistierte Suizid.** ETHICA 10 (2002) 2, 115 – 134

Die rapiden Fortschritte, welche die Intensivmedizin in den letzten Jahren erzielt hat, stellen die Ethik vor neue, bisher nicht gekannte Fragen. Die vor diesem Hintergrund notwendig gewordene Unterscheidung zwischen dem technisch machbaren und ethisch verantwortlichen ärztlichen Handeln führt auch zum Nachdenken über die Frage, unter welchen Voraussetzungen es für den Arzt ein moralisch verpflichtendes Gebot sein kann, in einen begonnenen Sterbeprozess nicht mehr von außen einzugreifen. An dieser Stelle wird es unabdingbar notwendig, zwischen erlaubten und nicht mehr erlaubten Formen der Sterbehilfe zu unterscheiden. Von dieser ethischen Reflexion werden in besonderer Weise auch die Bereiche der staatlichen Gesetzgebung und Rechtsprechung betroffen.
Als die I. Kammer des Niederländischen Parlaments am 10. 04. 2001 den Gesetzentwurf mit dem Titel *„Überprüfung bei Lebensbeendigung auf Verlangen und Hilfe bei der Selbsttötung"* beschloss, sprachen viele in Deutschland von einem Dammbruch. Hierzu lässt sich jedoch feststellen, dass der Bundesgerichtshof in Strafsachen in den beiden sog. „Sterbehilfe-Urteilen", veröffentlicht in BGHSt 32, 367, entschieden mit Urteil vom 04. 07. 1984 (Fall Dr. Wittig), wie in dem sog. „Kempten-Fall" im Urteil vom 13. 09. 1984 bereits vor etlichen Jahren den Weg gewiesen hat, wie mit der Sterbehilfe im Gegensatz zu den Niederlanden in Deutschland umzugehen ist. Die Bundesärztekammer hat am 11. 09. 1998 ihre Grundsätze zur ärztlichen Sterbebegleitung neu formuliert und verabschiedet. Danach ist der Arzt verpflichtet, den

Summary

FONK, Peter/SCHLÖGL, Wolfgang: **Suicide assisted by the law.** ETHICA 10 (2002) 2, 115 – 134

The rapid progress made by intensive care medicine in the last few years is going to confront ethics with problems previously unknown. The distinction between technical feasibility and ethical responsibility in medical action, which has become necessary in view of this situation, also leads to the question under which circumstances a physician may have a moral obligation not to intervene in a dying process any longer. In this context it is becoming indispensable to distinguish between forms of euthanasia that are permitted and such that are forbidden. This ethical reflection particularly concerns the fields of legislation and jurisdiction.
When on April 10th, 2001, the Upper House of the Dutch Parliament decided on the draft of „Verification of the Termination of Life on Request and Assisted Suicide", many people in Germany spoke of a slippery slope decision. On this point it is to be said, however, that quite a few years ago already, the German Federal Supreme Court on criminal matters pointed the way ahead on how to deal with euthanasia in Germany in contrast to the Netherlands. The judgments passed were that of July 4th, 1984 (Case of Dr. Wittig) and of September 13th, 1984 (Case „Kempten"), which were published in BGHSt 32, 367. On September 11th, 1998, the Bundesärztekammer (professional organization of German doctors) reformulated and passed the principles of medical accompaniment of dying. Accordingly, a physician is obliged to help patients with an irreversible breakdown of one or more vital functions which will inevitably lead to death

Sterbenden, das heißt Kranken oder Verletzten mit irreversiblem Versagen einer oder mehrerer Vital-Funktionen, bei denen der Eintritt des Todes in kurzer Zeit zu erwarten ist, so zu helfen, dass sie in Würde zu sterben vermögen. Die Hilfe besteht neben palliativer Behandlung in Beistand und der Sorge für eine Basisbetreuung. Eine gezielte Lebensverkürzung durch Maßnahmen, die den Tod herbeiführen oder das Sterben beschleunigen sollen, ist unzulässig und mit Strafe bedroht. Von dieser Maßgabe sind auch Fragen des Einsatzes oder der Fortführung intensivmedizinischer Maßnahmen – insbesondere der künstlichen Ernährung – bei nicht-einwilligungsfähigen Patienten betroffen. Im Gegensatz zu den Niederlanden, in denen aufgrund der Gesetzesnovellierung das Selbstbestimmungsrecht des Patienten durch Fremdbestimmung ersetzt wurde, haben in Deutschland sowohl der Betreuer als auch das Vormundschaftsgericht nur die Aufgabe, das Selbstbestimmungsrecht des nicht-einwilligungsfähigen Patienten durchzusetzen. Das kategorische Nein zur aktiven Sterbehilfe ist außerdem ein Garant dafür, dass die Möglichkeiten der Schmerztherapie in vollem Umfang ausgeschöpft werden und damit ein „sozialverträgliches Frühableben" wirksam verhindert werden kann.

Sterbehilfe
Sterbehilfe, aktive
Sterbehilfe, indirekte
Sterbehilfe, passive

to dy with dignity. His aid is not only to consist in administering palliatives, but also in personal accompaniment of the dying person as well as in providing for a basic treatment. Methods aimed at the termination of life are considered improper and are prohibited by law. This also concerns the use or continuation of methods of intensive care medicine, especially of nutritional support, regarding patients who are no longer able to give their consent. Unlike the Netherlands, where the patient's right of self-determination has been replaced by heteronomy, in Germany the person who is in charge of the invalid as well as the guardianship court just have the task of pushing through the patient's right of self-determination. Furthermore, the categorical denial of active euthanasia guarantees that the possibilities of pain therapy are exploited as fully as possible and, thus, a „socially acceptable early death" can effectively be prevented.

Euthanasia
Euthanasia, active
Euthanasia, indirect
Euthanasia, passive

Literatur

BAUMGARTNER, Konrad (Hg.): Für ein Sterben in Würde. Erfahrungen unter medizinisch-therapeutischen und theologisch-pastoralen Aspekten. – München: Don Bosco 1997.

BÖCKLE, Franz: Verantwortlich leben – menschenwürdig sterben. – Zürich: Benziger, [2]1992.

EIBACH, Ulrich: Sterbehilfe – Tötung aus Mitleid? Euthanasie und „lebensunwertes" Leben. – Wuppertal: Brockhaus, [2]1998.

FONK, Peter: Christlich handeln im ethischen Konflikt. Brennpunkte heutiger Diskussion. – Regensburg: Pustet, 2000.

HELLER, Andreas/STENGER, Hermann M.: Den Kranken verpflichtet. Seelsorger – ein Gesundheitsberuf im Krankenhaus. – Innsbruck; Wien: Tyrolia, 1997.

HOLDEREGGER, Adrian (Hg.): Das medizinisch assistierte Sterben. Zur Sterbehilfe aus medizinischer, ethischer, juristischer und theologischer Sicht. – Freiburg/Ue.: Universitätsverlag, 1999 (SThE 80).

JENS, Walter/KÜNG, Hans: Menschenwürdig sterben. Ein Plädoyer für Selbstverantwortung. – München: Piper, 1995.

JOHANNES PAUL II.: Enzyklika Evangelium Vitae: an die Bischöfe, Priester und Diakone, die Ordensleute und Laien sowie an alle Menschen guten Willens über den Wert und die Unantastbarkeit des menschlichen Lebens. – Graz: Regner, 1995.

KÖRTNER, Ulrich H. J.: Bedenken, dass wir sterben müssen. Sterben in Theologie und medizinischer Ethik. – München: C. H. Beck, 1996.

REST, Franco: Sterbebegleitung statt Sterbehilfe. Damit das Leben auch im Sterben lebenswert bleibt. – Freiburg/Br.: Herder, 1997

SCHLÖGL, Wolfgang: Rechtliche Fragestellungen zur Sterbehilfe im Lichte aktueller Rechtsprechung, in: ETHICA 9 (2001) 1, 37 – 55.

SCHOCKENHOFF, Eberhard: Sterbehilfe und Menschenwürde. Begleitung zu einem „eigenen" Tod. – Regensburg: Pustet, 1991.

SILL, Bernhard/RAUCHALLE, Renée: Die Kunst des Sterbens. – Regensburg: Pustet, 2001.

SINGER, Peter: Leben und Tod. Der Zusammenbruch der traditionellen Ethik. – Erlangen: Harald Fischer, 1998.

SPAEMANN, Robert/FUCHS, Thomas: Töten oder sterben lassen? Worum es in der Euthanasiedebatte geht. – Herder: Freiburg; Basel; Wien, 1997.

ZIMERMANN-ACKLIN, Markus: Euthanasie. Eine theologisch-ethische Untersuchung. – Freiburg/Ue.: Universitätsverlag, 1997 (SThE 79).

Prof. Dr. Dr. Peter Fonk, Lehrstuhl für Moraltheologie, Universität Passau, Postfach, D-94030 Passau; Peter.Fonk@Uni-Passau.De

RA Wolfgang Schlögl, Asperreutherweg 9a, D-94036 Passau

ETHICA; 10 (2002) 2, 135 – 157

MATTHIAS MARING

WERTURTEILSFREIHEIT IN DEN SOZIALWISSENSCHAFTEN

Relationalität der Werte und methodologisches Postulat

PD Dr. phil. Dipl. rer. pol. Matthias Maring, wissenschaftlicher Angestellter am Institut für Philosophie an der Universität Karlsruhe (TH). Geb. 1950. Studium der Volkswirtschaftslehre und der Philosophie in Karlsruhe. 1979 Dipl. rer. pol., 1985 Promotion in Philosophie, 2000 Habilitation in Philosophie.
Neuere Publikationen: *Technikethik und Wirtschaftsethik in der Globalisierungsfalle?* (in: H. Lenk/M. Maring (Hg.): *Technikethik und Wirtschaftsethik,* 1998); *Ethikkodizes und rechtliche Regelungen* (in: C. Hubig (Hg.): Ethische Ingenieurverantwortung, Red. mit M. Führ, 2000); *Humanität in einer multikulturellen Gesellschaft* (in: C. Y. Robertson-Wensauer (Hg.): *Multikulturalität – Interkulturalität?,* mit H. Lenk, 2000); *Advances and Problems in the Philosophy of Technology* (Hg. mit H. Lenk, 2001); *Kollektive und korporative Verantwortung* (2001).

Ich möchte hier in fünf Schritten folgende These zur Werturteilsfreiheit in den Sozialwissenschaften erläutern:

Die *These*: Werturteilsfreiheit ist nur in Relation zu einem Aussagen- und Bezugssystem möglich. Wir können hier von einer *Relationalität* – Bezogenheit – *der Werte* sprechen. Die Forderung nach Werturteilsfreiheit selbst ist ein normatives – *methodologisches* – *Postulat* zur Generierung wahrheitsfähiger und objektiver, intersubjektiv überprüfbarer (Karl R. POPPER) Aussagen.

Die *Schritte*: 1. Einige kleine (Eingangs-)Beispiele, 2. Historische Einordnung der Werturteilsfreiheitsthese, 3. Max WEBERs Position, 4. Rekonstruktionen und Erweiterungen, 5. Nachfolgestreitigkeiten. Als 6. die These und als letzten und 7. Punkt: Aktualität und offene Fragen.

1. Einige kleine (Eingangs-)Beispiele

Ein geradezu *klassisches* Beispiel für ein angeblich wertfreies, sozialwissenschaftliches Konzept ist das Bruttoinlandsprodukt. Es zeichnet sich al-

lerdings durch die Nicht-Beachtung typischer (Haus-)Frauentätigkeit und durch einen nahezu kostenlosen Umweltverbrauch aus.

Zunächst zum ersten Punkt: Gender-Ansätze betonen, wie Annemarie PIEPER schreibt, Folgendes:

> „So fielen Frauen z. B. deshalb aus der Geschichte heraus, weil Hausarbeit, Kindererziehung und Krankenpflege nicht als Arbeit anerkannt waren [und sind]. Als Arbeit galt [und gilt] nur bezahlte Erwerbsarbeit"[1].

Würde man einmal von einem Stundenlohn von nur 10,23 EUR für solche Tätigkeiten ausgehen, so ergeben sich bei ca. 45 Mrd. geleisteten Stunden pro Jahr (1998: 37,5 Mio. Haushalte, 4 Stunden pro Tag an 300 Tagen, 1.200 Stunden pro Jahr) 460 Mrd. EUR, die sicherlich nicht allein von Frauen, aber überwiegend von diesen erbracht werden – dies wären ca. 1/3 des Bruttoinlandsprodukts der Bundesrepublik Deutschland im Jahre 1998, das 1.629 Mrd. EUR beträgt. Das altbekannte und triviale Beispiel der Heirat der selbstverständlich *bezahlt* die Hausarbeit verrichtenden Haushälterin, die das Bruttoinlandsprodukt vermindert, sei nur am Rande angemerkt.

Das Bruttoinlandsprodukt ist im Übrigen als allgemeiner und alleiniger Maßstab für Wohlstand usw. überzogen, ungenügend. Ergänzt werden müsste wohl eine veränderte Berechnung des Bruttoinlandsprodukts (als eines Wohlfahrtsindikators) – so wie diese ja beim Statistischen Bundesamt und beim Umweltbundesamt (aber nicht nur dort) in der Diskussion ist. Auch das magische Viereck der Volkswirtschaftslehre mit den Zielen Vollbeschäftigung, Preisniveaustabilität, Zahlungsbilanzgleichgewicht und angemessenes Wirtschaftswachstum müsste z. B. um das Ziel Umweltschutz erweitert werden.

Von weitaus größerer Bedeutung für die verfehlte Bruttoinlandsprodukt-Konzeption ist das *zweite Beispiel*: Die „Dienstleistungen" der Natur für die Menschen wurden von einer Gruppe US-amerikanischer Ökonomen und Biologen auf – subjektive, ungenaue – 28,63 Billionen EUR geschätzt – die gesamten Bruttosozialprodukte aller Staaten hingegen nur auf 15,34 Billionen EUR für 1994.[2] Herkömmlicherweise gilt Natur als nicht-knappes Gut, als Gut ohne Preis. Die Natur und die Umwelt müssten hingegen als Kapital angesehen werden, dessen Verbrauch entsprechend anderem

1 A. PIEPER: Feministische Ethik (1998), S. 33.

2 R. CONSTANZA: Value (1997). – Bei den 28,63 Billionen EUR handelt es sich um einen Durchschnittswert, der eine Minimumschätzung darstellt. Gemessen wurden der marginale Wert der gesamten Natur- bzw. Ökosystem-Dienstleistungen und nicht der Gesamtwert des Naturkapitals. Würde man diese Werte in Marktpreise, in Sozialprodukte, in volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen usw. einrechnen, so müssten Marktpreise noch deutlich höher sein, Preisrelationen würden sich in Abhängigkeit vom Naturanteil noch stärker ändern usw.

eingesetzten Kapital herkömmlicher Art abgeschrieben werden muss, das Bruttoinlandsprodukt also mindert.

Auch das übliche Verfahren der Diskontierung zukünftigen Nutzens in ökonomischen Ansätzen und die monetäre Reduktion sind kritisch zu hinterfragen. Darf man diskontieren, ist z. B. rein ökonomisch nicht zu beantworten, obwohl es eine menschliche Neigung dazu gibt.

Zwei weitere kleine Beispiele: Dem Ökonomen sollte beispielsweise bewusst sein, dass der definitorische Trick zur Reduzierung der offiziellen Arbeitslosenquote, indem die Bezugsgröße erweitert wird – nicht mehr die abhängig Beschäftigten, sondern alle zivilen Erwerbspersonen ‚bilden' den Nenner –, nichts mit einer wirklichen Verminderung „der Quote" zu tun hat.[3] Der Unterschied ist durchaus beachtlich: Im Januar 1996 betrug die Quote denn auch nur noch 10,8% statt 12%. Der Sozialwissenschaftler Gerhard BOSCH[4] macht auf Folgendes aufmerksam: Vergleicht man die USA und Deutschland hinsichtlich des Attributs Dienstleistungsgesellschaft, so arbeiten nach herkömmlichen Kriterien in den USA mehr Personen im Dienstleistungssektor als in Deutschland. Rechne man jedoch die Personen, die eine Dienstleistungsfunktion in der Industrie in Deutschland ausüben, hinzu, so ergebe sich eine gleiche Anzahl von Personen mit Dienstleistungsfunktionen und von einer Dienstleistungslücke, von der ja immer wieder gesprochen und geschrieben wird, kann dann keine Rede mehr sein.

Allgemein gilt bei solchen Konzepten und in solchen Zusammenhängen: Die Modellannahmen in den Sozial- und Wirtschaftswissenschaften sind oftmals problematisch, müssten offengelegt und kritisch hinterfragt werden. So müssten z. B. das Bruttoinlandsprodukt und die magischen Vielecke der Ökonomie die Umwelt miteinbeziehen, um nicht realitätsfern zu bleiben. Und dies hätte Folgen für die deskriptive Untersuchung *und* für die entsprechende Politikberatung – auch wenn die Sozialwissenschaftler nur beschreibende „Wenn-dann-Aussagen" formulieren würden. Ebenfalls zu beachten ist, dass Sozial- und Wirtschaftswissenschaften wenigstens implizite anthropologische Annahmen benötigen und dass als weiteres Problem die Reflexivität solcher Annahmen gegeben sein kann, die „ihre eigene Verifikation oder Falsifikation herbeiführen"[5] können.

Auch führen unterschiedliche Rationalitätsannahmen und sozialwissenschaftliche Ansätze generell zu unterschiedlichen Beschreibungen und Politikempfehlungen. So ist etwa die neoklassische Aussage „Wenn alle Nutzen optimieren, dann entsteht der größte Nutzen für alle (ohne externe Effekte)", dem Anspruch nach nicht empirisch gemeint – denn dann wäre sie ja offenkundig falsch –, sie dient aber dazu, mit einer Aura der Wis-

3 Vgl. Frankfurter Rundschau 10.01.1996, Nr. 8, S. 11; Frankfurter Rundschau 08.02.1996, Nr. 33, S. 1.

4 Frankfurter Rundschau 09.02.2000, Nr. 33, S. 21.

5 H. LENK/M. MARING: Begründung (1995), S. 365.

senschaftlichkeit umgeben, zur Empfehlung für die Politik. Ökonomische Angebotsansätze und Nachfrageansätze – von marxistischen gar nicht zu reden! – haben insbesondere unterschiedliche praktische Folgen – z. B. bezüglich der Frage der Arbeitslosigkeitsbekämpfung: Markt und Deregulierung stehen dann beispielsweise dem deficit spending und der antizyklischen Wirtschaftspolitik gegenüber. Gemeinsam ist diesen Ansätzen folgende Auffassung: Die Wenn-Bedingungen sollen hergestellt werden, denn dann tritt der entsprechende Erfolg – die Dann-Komponente – ein.

Man könnte bei den Modellannahmen plakativ von *trojanischen Pferden der Wissenschaft* sprechen, weil z. B. das Bruttoinlandsprodukt Werte[6] unterschiebend und krypto-normativ verwendet wird. So wird z. B. eine Steigerung desselben stets als positiv beurteilt, obwohl es doch eigentlich nicht wertend gemeint sein soll und insofern als objektiv bzw. wahrheitsfähig gelten soll.

Auch scheinbar empirische – wertfreie, wertneutrale – wissenschaftliche Idealtypen bzw. Etikettierungen der Gesellschaft haben allgemein strukturelle Implikationen und Folgen. So z. B.: Die deutsche Gesellschaft *ist* Wissens-, Informationsgesellschaft (Helmut F. SPINNER u. a.), Risikogesellschaft (Ulrich BECK) oder die Wirtschaft ist eine Soziale Marktwirtschaft usw. Folgen ergeben sich im Hinblick auf die weitere Beschreibung eben dieser ‚Gebilde', vor allem aber hinsichtlich gesellschaftlicher Problemlösungen wie Armut, Arbeitslosigkeit usw. und Ansätze schon zum Angehen dieser Probleme. Beschreibungen sind stets theorie- bzw. modellrelativ. So schreibt Bernhard SCHÄFERS[7] zwar mit Recht:

> „Trotz der offenkundigen Schwierigkeiten G.s-Theorien zu formulieren – auch wegen der problematischen Nähe zu bestimmten gesellschaftlichen Idealvorstellungen und Ideologien –, bleibt der Soz. aufgegeben, die grundlegenden Strukturzusammenhänge gesellschaftlicher Systeme und ihre innovativen und retardierenden Elemente zu identifizieren".

6 Werte kommen in Hierarchien, in Wertsystemen vor, und sie funktionieren in vielfacher Weise zur Steuerung, Kontrolle, Erklärung, Rechtfertigung, Beurteilung, Begründung von Handlungen und Normen (vgl. z. B. H. LENK: Wertungen (1994), S. 161 ff. und auch zum Folgenden). Wenn sie sozial institutionalisiert sind, haben sie die besondere Eigenschaft, dass sie zwischen individuellen und sozialen Perspektiven vermitteln, indem sie Konstrukte auf beiden Ebenen, auf der subjektiven wie auf der überpersönlichen, in unterschiedlicher Weise darstellen und übertragen, adaptieren, in gewisser Weise auch kontrollieren, sanktionieren, vorschreiben, durch Normen stützen. Die überindividuelle, sozial entstandene und aufrechterhaltene oder abgesicherte Funktion dieser Interpretationskonstrukte, also das, was man deren institutionalisierten Teil nennen könnte, ist im Grunde das Charakteristikum *sozialer* Werte, die über die persönliche Wertbindung hinaus gehen.

7 B. SCHÄFERS: Gesellschaft (1998), 113.

Aber das Problem der Anwendbarkeit der Konzepte selbst und deren strukturelle Implikationen bleibt bestehen. SCHÄFERS[8] meint ja auch selbst, dass zu prüfen sei, ob solche Etikettierungen zutreffen „und was dieses für die einzelnen sozialen Systeme (Familie und Bildungseinrichtungen; Wirtschaft und Stadt usw.) und die Individuen bedeutet". Das gelte auch für den Typ der Info-Netzwerkgesellschaft mit Eigenschaften wie offene Struktur, dynamisch, dezentral, innovativ, kapitalistisch, digitalisiert, kommerzialisiert – auch bei diesem neuen Schlüsselbegriff sei empirisch zu prüfen, ob und inwiefern er in gesellschaftlich relevanten Bereichen einschlägig ist.

Der Begriff „strukturelle Implikationen"[9] bezeichnet im Übrigen strukturell erzeugte bzw. vorausgesetzte/implizierte (analytische) Folgen der zugrunde gelegten Theorie oder Begriffe. Begriffe sind Instrumente, die strukturell und kontextuell gekennzeichnet werden können. Begriffliche Instrumentarien der Analyse wie etwa Modellannahmen und Kriterien, z. B. monetäre Größen, strukturieren auch die konkreten Aussagen über einen Gegenstandsbereich und deren Folgen. Strukturelle Implikationen ergeben sich sowohl für sozialwissenschaftliche Aussagen als auch für die dadurch erzeugten Praxis-Empfehlungen.

2. Historische Einordnung der Werturteilsfreiheitsthese

Ausgangspunkt und Vorgeschichte: Der Verein für Sozialpolitik wurde 1872 von Nationalökonomen und Unternehmern als Vereinigung für Nationalökonomen mit dem Ziel gegründet, die Industrialisierung sozial abzufedern, um „revolutionäre Umbrüche" zu vermeiden.[10] Unter dem „Schlagwort der ‚sozialen Frage'" wurden diskutiert: „Entstehung der industriellen Arbeiterschaft, Landflucht, Urbanisierung"[11]. Wichtig für den Verein war die „empirische Sozialforschung" als Methode und „das sozialpolitische Engagement"[12]. „Bis 1914 lag der Schwerpunkt" der Diskussion „auf dem *Methodenstreit*" „der historischen Schule der deutschen Nationalökonomie und [der ...] österreichischen Grenznutzenschule"[13]. – Die historische Schule verschwand im Übrigen später fast völlig. – Streitigkei-

8 Ders., ebd.
9 Vgl. H. LENK: Sozialpsychologie (1987), S. 43 ff., S. 48 f.
10 H. H. NAU: Werturteilsstreit (1996), S. 10.
11 Ders., ebd., S. 11.
12 Ders., ebd.
13 Ders., ebd.

ten ergaben sich auch hinsichtlich einer eher ‚linken' oder eher ‚konservativen' Ausrichtung des Vereins; beteiligte Personen im Verein an diesem Streit und am Werturteilsstreit waren: Max WEBER (1864 – 1920) und Alfred WEBER (1869 – 1958), Friedrich NAUMANN (1860 – 1919), Werner SOMBART (1863 – 1941), Bernhard HARMS (1876 – 1939) auf der einen Seite und „Gustav Schmoller und de[r] Unternehmerflügel" auf der anderen.[14] SCHMOLLER (1838 – 1917) vertrat 1911 bei der Nürnberger Generalversammlung des Vereins dann die Meinung: „die gesamte Vereinstätigkeit [sei] wissenschaftliche Forschung, die als Vorarbeit für die praktische Politik diente"; deshalb seien „Werturteile unvermeidlich"[15]. Nach Vorgeplänkeln auf Tagungen des Vereins in Wien 1909 und Nürnberg 1911 erreichte die Diskussion ihren „formalen Höhepunkt 1914 in der so genannten *Werturteilsdiskussion im Verein für Sozialpolitik*" so NAU[16]. Es galt vier Punkte zu behandeln, wovon uns hier lediglich zwei interessieren sollen, nämlich[17]: 1. Werturteile in der „wissenschaftlichen" Ökonomie, 2. Werturteile in der Lehre, 3. „das Verhältnis von Entwicklungstendenzen [tatsächlich stattfindenden Entwicklungen] zu praktischen Wertungen", 4. „die Bezeichnung wirtschafts- und sozialpolitischer Zielpunkte"[18]. Teilnehmer an dieser Diskussion waren vor allem Max WEBER und Carl GRÜNBERG[19].

Schlagwortartig ging es auch – 2. Punkt oben – um die *„Kathederwertung"*, d. h. um die Frage, ob ein Wissenschaftler auf dem Katheder ‚predigen', Werturteile äußern und mit wissenschaftlichen Aussagen vermischen dürfe. Von Kathedersozialisten (so H. B. OPPENHEIM, 1871) wurde im Übrigen – eigentlich unpassend – gesprochen, um Personen nicht gerade im positiven Sinn zu charakterisieren, die neben einer *werturteilsfreien* Wissenschaft und Lehre soziale Reformen statt schrankenloser Marktwirtschaft mit totalem laisser faire forderten.

Als weitere Methodenstreitigkeiten in den Wirtschafts- und Sozialwissenschaften seien noch stichwortartig genannt:

– Karl MARX (1818 – 1883) und die Infragestellung der gegebenen Gesellschafts- und Wirtschaftsordnung mit Privateigentum an Produk-

14 Ders., ebd., S. 46.
15 Ders., ebd., S. 49 f.
16 Ders., ebd., S. 9. Heute heißt der „Verein": "Gesellschaft für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften – Verein für Sozialpolitik". Parallelen gab es auch in der 1909 gegründeten Deutschen Gesellschaft für Soziologie.
17 Ders., ebd., S. 50.
18 Ders., ebd.
19 Ders., ebd., S. 51.

tionsmitteln, Wettbewerb als zentralem Prinzip der Koordination und Entwicklung eines alternativen dialektischen Konzepts (1. Streit in der Nationalökonomie), ca. 1867, „Kapital" 1. Bd.;
– SCHMOLLER und die induktiv historisch verstandene Nationalökonomie vs. die ethisch orientierte und deduktiv apriorische – aus obersten erfahrungsunabhängigen Prinzipien ableitende – Nationalökonomie Carl MENGERs (1840 – 1921) (2. Streit in der Nationalökonomie), ca. 1880;
– Werturteilsstreit und Frage der Kathederwertung mit WEBER, SOMBART vs. SCHMOLLER (3. Streit in der Nationalökonomie, s. o.);
– John Maynard KEYNES (1883 – 1946), der nachwies, dass ein (Markt-)Gleichgewicht bei Unterbeschäftigung existieren könne und letztere mit aktiver antizyklischer Politik und einem deficit spending als neuem Ansatz zu bekämpfen sei (denn: „in the long run we are all dead") (4. Streit in der Nationalökonomie), ca. 1936 Keynes' „General Theory";
– verstehende, hermeneutische – eher geisteswissenschaftlich orientierte – vs. (deduktiv-erklärend) mathematische – eher naturwissenschaftlich orientierte – exakte Methode mit dem Anspruch auf methodologische Autonomie des je eigenen Ansatzes mit Ludwig von MISES, SOMBART, Fritz MACHLUP, Paul SAMUELSON ca. 1960 ff. (moderner Methodenstreit in der Nationalökonomie);
– der sog. Positivismusstreit, 1960er Jahre (s. u.), und
– der sog. Szientismusstreit, 1970er Jahre (s. u.).

3. Max WEBERs Position

WEBER[20] schreibt zum Unterschied von empirischen Wissenschaften und Wertfragen:

> „Eine empirische Wissenschaft vermag niemanden zu lehren, was er tun *soll*, sondern nur, was er tun *kann* und – unter Umständen – was er *will*"[21].

20 M. WEBER: zit. n. ders.: Soziologie (1973). Im Einzelnen: Der Beruf zur Politik. In: M. WEBER: Soziologie (1973), S. 167 – 185. (Erstdruck) Politik als Beruf, 1919. Die ‚Objektivität' sozialwissenschaftlicher Erkenntnis. In: M. WEBER: Soziologie (1973), S. 186 – 262. (Orig.) Die Objektivität sozialwissenschaftlicher und sozialpolitischer Erkenntnis, 1904. Der Sinn der ‚Wertfreiheit' der Sozialwissenschaften. In: M. WEBER: Soziologie (1973), S. 263 – 310. (Orig.) Der Sinn der Wertfreiheit der soziologischen und ökonomischen Wissenschaften, 1917/8.

21 Ders., ebd., S. 190.

Die Beurteilung der „*Geltung*" von Werten sei „Sache des *Glaubens*, daneben *vielleicht* ein Aufgabe spekulativer Betrachtung und Deutung des Lebens und der Welt auf ihren Sinn hin, sicherlich aber *nicht* Gegenstand einer Erfahrungswissenschaft"[22]. „Unter ‚Wertungen' " versteht WEBER[23] ‚*praktische*' Bewertungen einer durch unser Handeln beeinflussbaren Erscheinung als verwerflich oder billigenswert". Zahlreiche „Missverständnis[se]" hätten sich bei der Diskussion des „Werturteils" in den Wissenschaften ergeben[24]. „Dass die Wissenschaft 1. ‚wertvolle', d. h. logisch und sachlich gewertet *richtige* und 2. ‚wertvolle', d. h. im Sinne des wissenschaftlichen Interesses *wichtige* Resultate zu erzielen wünscht, dass ferner schon die Auswahl des Stoffes eine ‚Wertung' enthält", seien „als ‚Einwände' aufgetaucht"[25]. Auch sei vorgebracht worden, dass empirische Wissenschaften „‚subjektive' Wertungen von Menschen nicht als *Objekt*" untersuchen.[26] Werturteilsfreiheit bedeute „doch ausschließlich [...] die triviale Forderung, dass der Forscher und Darsteller die Feststellung empirischer Tatsachen [...] und *seine* praktisch wertende, d. h. diese Tatsachen [...] als erfreulich oder unerfreulich *beurteilende*, in diesem Sinne: ‚bewertende' Stellungnahme unbedingt *auseinander halten* solle, weil es sich da nun einmal um heterogene Probleme" handele.[27] „Die Problemstellungen der empirischen Disziplinen" seien „‚wertfrei' zu beantworten"[28]. „ ‚Wertbeziehung' " sei „lediglich die philosophische Deutung desjenigen spezifischen ‚*Interesses*' [...], welches die Auslese und Formung einer empirischen Untersuchung beherrscht"[29]. Dies bedeutet, „Kultur-, und das heißt: *Wert*interessen" „weisen" „auch der rein empirisch-wissenschaftlichen Arbeit die *Richtung*"[30]. „Wenn das normativ Gültige Objekt *empirischer* Untersuchung" werde, verliere „es, als Objekt, den Norm-Charakter: es wird als ‚seiend', nicht als ‚gültig', behandelt"[31]. Und gegen die Kathederwertung schreibt WEBER u. a.:

> „Politik gehört nicht in den Hörsaal. [...] Denn praktisch-politische Stellungnahme und wissenschaftliche Analyse politischer Gebilde und Parteistellung ist zweierlei"[32].

22 Ders., ebd., S. 191.
23 Ders., ebd., S. 263.
24 Ders., ebd.
25 Ders., ebd.
26 Ders., ebd.
27 Ders., ebd., S. 263 f.
28 Ders., ebd., S. 277.
29 Ders., ebd.
30 Ders., ebd.
31 Ders., ebd., S. 299.

Es seien „*heterogene* Probleme"; der „Prophet und der Demagoge" „gehören" „nicht auf das Katheder eines Hörsaals"[33]. – Herbert KEUTH[34] schreibt resümierend zu WEBER: Wir finden die „Forderung deutlicher Unterscheidung zwischen Aussagen und Werturteilen, [..., und die] These der Unmöglichkeit (fach)wissenschaftlicher Werturteile" (*nicht* gemeint ist mit der Werturteilsfreiheit-These der sog. naturalistische Fehlschluss[35]: aus deskriptiven Aussagen allein lässt sich keine normative Aussage ableiten).

4. Rekonstruktionen und Erweiterungen

Hans ALBERT[36], der sich explizit auf WEBER bezieht, unterscheidet eindeutiger als dieser, drei Teilprobleme der Wertfreiheitsproblematik. Zunächst trennt er verschiedene Ebenen sozialwissenschaftlicher Analyse bzw. „sozialwissenschaftliche[r] Aussagen":

1. die „Ebene der *Gegenstände*, auf die sich die Aussagen dieser Wissenschaften beziehen",
2. die „Ebene der *Objekt-Sprache*, also der wissenschaftlichen Aussagen über diese Gegenstände" und
3. die „Ebene der *Meta-Sprache*, also zum Beispiel der hier in Betracht kommenden methodologischen Aussagen"

und sodann die entsprechenden Probleme:

1. der „Wertungen im Objektbereich der Sozialwissenschaften",
2. der „Werturteile in der Objekt-Sprache" und
3. „der Wertbasis dieser Wissenschaften".

Unproblematisch sei der erste Bereich, d. h. die beschreibende Bezugnahme auf Normatives – so ALBERT mit Recht. Auch das Problem der Wertbasis sei unproblematisch, jedoch nicht weil hier deskriptiv verfahren

32 Ders., ebd., S. 325.
33 Ders., ebd., S. 326.
34 H. KEUTH: Wissenschaft (1989), S. 36.
35 O. HÖFFE (in: Ders.: Lexikon der Ethik (1997), S. 197) unterscheidet ein „logisches" (D. HUME) und ein „semantisches Problem" (G. E. MOORE), Ersteres: aus empirischen Aussagen allein ist keine normative Aussage ableitbar – „*Sein-Sollen-Fehlschluss*" „z. B. von ‚x ist nützlich' zu ‚Du sollst x tun'" und MOORE: ‚sittlich gut' nicht definierbar, nicht bestimmbar „durch empirische oder metaphysische Begriffe" „z. B. ‚an sich gut' = ‚lebensdienlich'".
36 H. ALBERT: Traktat (1980), S. 63 ff.

werden kann, sondern weil hier Wertungen vorkommen dürfen. Das eigentliche Problem sei das zweite: die Wertungen im Objektbereich der Sozialwissenschaften, d. h. die *Werturteilsfreiheit* im eigentlichen Sinne: „die Notwendigkeit, Möglichkeit oder Zweckmäßigkeit von Werturteilen im objektsprachlichen Aussagenzusammenhang der Sozialwissenschaften selbst“[37]. Entscheidend zur Beantwortung der Frage sei, „dass die Lösung dieses Problems von der Zielsetzung der wissenschaftlichen Arbeit und von der Beschaffenheit ihrer Mittel abhängt“[38]. Wenn die Ziele wissenschaftlicher Arbeit in der „Erkenntnis der Wirklichkeit“ lägen, genüge die Wertfreiheit.[39] Dies gelte auch für die Mittel. Praktisch relevant sei eine solche Wissenschaft dennoch, da sie Auskunft geben könne über „menschliche Handlungsmöglichkeiten“ und über „*Einschränkungen*“ derselben.[40] Das „Wertfreiheitspostulat“ ist für ALBERT „ein methodisches Prinzip, das insofern selbst ein normative Funktion hat“[41].

Für Hans LENK[42] besteht der Kern des Werturteilsfreiheitsproblems in der Frage: „ob normative Sätze in das (objektsprachliche, die Gegenstände der jeweiligen Wissenschaft direkt betreffende) Aussagensystem der Wissenschaft selbst aufgenommen werden *müssen* oder nicht“. Es sei „eine Frage der Abgrenzung oder der Bestimmung des Begriffs ‚Wissenschaft‘, ob man solche normativen Sätze oder normativ wirkenden Tätigkeiten oder Motive der Wissenschaftler zur Wissenschaft rechnet oder nicht. Das „soziale System“ Wissenschaft unterscheide „sich von ihrem Aussagensystem“[43]. Aus Gründen „der möglichst weiten Überprüfbarkeit der Erfahrungssätze“ sollten die normativen Sätze nicht zum Aussagensystem der *Erfahrungswissenschaften* gehören.[44] Eine strikte Trennung sei aber nur für die nicht-umgangssprachlichen Wissenschaften möglich.[45] „Die Trennung von Wissenschaft und Grundvoraussetzungen normativer Art“ lasse „sich in manchen Sozial- und Geisteswissenschaften also vorerst nicht so klar ziehen, wie das Wertfreiheitsprogramm erheischt“[46]. Deshalb – so möchte ich hinzufügen – ist es ja auch und vor allem ein methodologisches Postulat (s. u.).

37 Ders., ebd., S. 64.
38 Ders., ebd.
39 Ders., ebd.
40 Ders., ebd., S. 66 f.
41 Ders., ebd., S. 62 f.
42 H. LENK: Philosophie (1974), S. 65.
43 Ders., ebd.
44 Ders., ebd.
45 Ders., ebd., S. 66.
46 Ders., ebd.; vgl. auch H. LENK: Wissenschaftstheorie (1986), S. 168 ff.

Die „traditionelle Wertfreiheitsthese" ist – so LENK[47] – eine „metawissenschaftliche Vorschrift", die „vorschreibt, die Objektsprache der Theorien von Vorschriften und Bewertungen freizuhalten, damit die Überprüfbarkeit an der Erfahrung gewahrt bleibt". Für wissenschaftliche Theorien sei dies leichter durchführbar, da diese „nicht so unmittelbar in situative Zusammenhänge eingebettet [sind] wie umgangssprachliche Äußerungen"[48]. Anerkannt wird auch, dass es „Voraussetzungen normativer Standards für das Zustandekommen und die Entwicklung" von empirischen Theorien gibt, und dass diese selbst rational diskutiert werden können.[49] Es sind „pragmatische Voraussetzungen der Wissenschaft nötig und unvermeidlich"[50].

WEBERs Position lässt sich vereinfacht auch wie folgt umreißen: Wissenschaftliche Werturteile sind unmöglich, und ethische Streitfragen sind wissenschaftlich nicht entscheidbar. Zum Zusammenhang von Werturteilen und Erkenntnis lässt sich allerdings mit ALBERT[51] sagen: „Zunächst" sähe „es so aus, als ob die Kritik am naturalistischen Fehlschluss zu einer scharfen Trennung von Sachaussagen und Werturteilen führen müsste"; die „Erkenntnis wäre mithin irrelevant für die Kritik des ethischen Denkens und der Moral. Das" sei „aber keineswegs der Fall"[52]. Neben der Suche nach Widersprüchen, die zu einer „Revision der betreffenden Überzeugungen" führen müsse, gebe es ein „kritische[s] Prinzip", „das in der reinen Wissenschaft nicht vorkommt, nämlich" die „Maxime: *Sollen impliziert Können*"[53]. Es handle sich „um ein *Brücken-Prinzip* – eine Maxime zur Überbrückung der Distanz zwischen Soll-Sätzen und Sachaussagen und damit zwischen Ethik und Wissenschaft –, dessen Funktion darin besteht, eine wissenschaftliche Kritik an normativen Aussagen zu ermöglichen"[54].

Ein weiteres solches Prinzip ist das „Kongruenz-Postulat, das eine Kritik an normativen Behauptungen ermöglichen würde, die, um sinnvoll zu sein, die Existenz von Faktoren oder Zusammenhängen involvieren müssten, die für die Erkenntnis nicht in Betracht kommen. So ist die Annahme, dass höhere Wesen im Himmel das Recht haben, den Menschen Befehle irgendwelcher Art zu erteilen, und dieses Recht an ein Stammes- oder Staatsoberhaupt delegiert haben, zwar mit bestimmten soziokosmischen Weltdeu-

47 H. LENK: Wissenschaftstheorie (1986), S. 170 f.
48 Ders., ebd., S. 171.
49 Ders., ebd.
50 Ders., ebd., S. 172.
51 H. ALBERT: Traktat (1980), S. 75 ff.
52 Ders., ebd., S. 75.
53 Ders., ebd., S. 76.
54 Ders., ebd.

tungen vereinbar, aber nach unserem heutigen Wissen auf Grund dieses Kongruenzpostulats kritisierbar"[55].

Diesem genannten Realisierbarkeitspostulat (ALBERT) ähnlich ist das „Ultra posse nemo obligatur": Nicht-Können impliziert Nicht-Sollen. Das Prinzip ist in erster Linie als Abwehrprinzip gegen nicht erfüllbare, nicht ausführbare Forderungen, Erwartungen und Ansprüche zu interpretieren. Oder auch: Können ist notwendige Voraussetzung des Sollens, aber keine hinreichende Voraussetzung. Es ist ein *normatives Prinzip* bzw. eine *normative Meta-Regel*. Man kann in der Ethik also nicht nur rational analysieren usw., sondern man kann auch Begrenzungen und Bedingungen normativer Ansprüche in die Ethik einbeziehen, die keineswegs trivial sind bzw. sein müssen. „Nicht-Können impliziert Nicht-Sollen" ließe sich auch als *Bedingungsnormsatz* auffassen[56], als Satz über die Bedingtheit moralischen und sonstigen Sollens, in dessen Prämisse Könnens-Voraussetzungen und auch Fragen der Zumutbarkeit ausgedrückt werden.

Sätze wie „Macht, Wissen, Rollen verpflichten, haben verpflichtenden Charakter", die den Vorwurf des naturalistischen Fehlschlusses nahe legen, ließen sich so als Bedingungsnormsätze auffassen oder auch in folgender Weise deuten: „Macht", „Wissen", „Rollen" sind Begriffe, die eine gewisse normative/deskriptive Zwitterstellung haben (vgl. unten zur Kontextualität des Normativen bzw. Deskriptiven) oder auch: die Kehrseite von „Macht", „Wissen", „Rollen", die sich ja im Handeln aktualisieren, ist ein normatives Sollen. „Macht", „Wissen", „Rollen" und normatives Sollen sind wechselseitig aufeinander bezogen bzw. aufeinander zu beziehen. Noch eine andere Deutungsmöglichkeit wäre: „Macht", „Wissen", „Rollen" sind ethisch relevant.

Entgegen WEBERs Ansicht besteht ein wichtiges Aufgabengebiet – allerdings – der Philosophie darin, Wertfragen rational zu diskutieren. So z. B. bei der Erstellung und Rechtfertigung von Beurteilungskriterien für technisch-wirtschaftliche Planungsentwürfe und Diskussionen im Lichte erfahrungswissenschaftlich und praktisch voraussehbarer Konsequenzen. Eine vernünftige Diskussion über Werte und Normen ist möglich. Wenn auch keine absoluten Aussagen über Grundwerte erreicht oder gar sicher letztbegründet werden können, so kann doch die Annahme von Normen rational diskutiert werden – nämlich angesichts anderer, als höherrangig eingeschätzter (Grund-)Werte oder hinsichtlich der beurteilbaren Konsequenzen.[57]

Wichtig für unser Thema ist auch die folgende Unterscheidung: Die *deskriptive Anwendung normativer Kriterien* – unter der Voraussetzung ih-

55 Ders., ebd., S. 77.
56 Vgl. zu solchen Sätzen H. LENK: Wertungen (1994), S. 221 ff.
57 Vgl. auch H. LENK: Wertungen (1994), S. 172 ff., S. 217 ff.

rer Geltung – selbst kann mit Anspruch auf Wahrheitsdefinitheit erfolgen[58]; dies setzt allerdings eindeutige Kriterien bzw. Sachverhalte voraus. ALBERT[59] nennt als Beispiel die Verteilung des Sozialprodukts; diese kann – falls sie ein Kriterium Z erfüllt – als gerecht bezeichnet werden. Die Aussage, ob eine gegebene Verteilung Z entspricht, kann wahr oder falsch sein, sie ist Sachaussage. Z selbst ist bezüglich seines „*spezifischen Wertcharakters* [...] *nicht* wahrheitsfähig"; Z beansprucht ‚lediglich' normative Geltung, formuliert einen Anspruch und ist als solcher rational diskutierbar.[60] Werturteilsfreiheit ist also relativ zu Aussagensystemen; eine Aussage ist immer nur relativ zu einem Aussagen– und Bezugssystem werturteilsfrei. Man kann in Bezug auf Aussagensysteme von innen bzw. von außen sprechen: innerhalb wertrelational – d. h. werturteilsfrei relativ zum vorausgesetzten Konzept, Aussagensystem usw., außerhalb wertend.

Als „ideologische Verwendung" von Aussagensystemen lässt sich die einseitige interessenorientierte Verwendung bestimmter Aussagen bezeichnen. Und geschieht dies verdeckt durch quasi-objektive wissenschaftliche Aussagen – oft durch tautologische Leerformeln –, die der Verschleierung und Immunisierung gegen (empirische) Kritik dienen, dann zeigt sich ein weiterer Aspekt der Werturteilsfreiheitsproblematik. Auf diesen macht SPINNER aufmerksam und erweitert diese Problematik noch: SPINNER[61] schreibt z. B. in einem Artikel über „Ideologie": „Während" die ältere Ideologiekritik „im ‚in-teressierten' Verfehlen, Verzerren, Verfälschen der Wahrheit die antiaufklärerische Kraft und in der bösartigen Falscherkenntnis den Kern der Ideologien sieht, geht es in der heutigen Kritik an Wissenschaft und Technologie um die Erzeugung und Anwendung sachlich richtigen [...] Wissens – in Umkehrung der klassisch ideologiekritischen Problemstellung: um die ‚interessierte' Verwertung und Verwendung entfesselter Wahrheiten, insbesondere im Hinblick auf die außerwissenschaftlichen Folgen (Umwelt, Rüstung, Medienmacht, u. a.) [...]. An die Stelle des Erkenntnisdelikts der ideologischen ‚Aussagensteuerung'" sei „das Realisierungsdelikt der finalisierten Aussagenanwendung getreten [...]. Darauf" sei „die Ideologiekritik noch nicht eingestellt". Bei den neuen Ideologien gehe es nicht um die „Falschheit von verzerrten [...] Aussagen, sondern" um die „Funktion von Theoremen: also ihrer Verwendung und Verwertung statt Wertung. An die Stelle der inter-

58 Vgl. H. ALBERT: Kritik (1987), S. 164.
59 Ders., ebd.
60 Ders., ebd.
61 H. F. SPINNER: Ideologie (1998), S. 132.

nen Einflussnahme auf den Entstehungs- und Begründungsprozess" trete „die externe ‚Finalisierung'" in Technik und Industrie.[62] Erkenntnis werde vielfach zum Privateigentum und sei nicht länger „‚freies Gemeineigentum'"[63]. Und eine Frage sei hierbei die nach einer „soziale[n] Grundlegung für die Wissensordnung des Informationszeitalters"[64]. So richtig SPINNERs Erweiterung der Problematik auch ist, so wird doch deshalb die ältere Ideologiekritik nicht hinfällig.

Ganz im Sinne dieser neuen Problematik schreibt der Mediziner Linus S. GEISLER im Hinblick auf die Entschlüsselung der menschlichen Gene und die Firma *Celera Genomics* (mit dem Chef Craig VENTER)[65]: „Die Inbesitznahme, Vermarktung und Instrumentalisierung des menschlichen Erbguts" sei „komplett in das Machtgefüge der Kapitalmärkte übergegangen. Nach den neuen Spielregeln" sei „weniger der Wahrheitsgehalt wissenschaftlicher Ergebnisse als ihr Marktwert von Interesse".

5. Nachfolgestreitigkeiten

Im Positivismusstreit ging es u. a. mit LENK[66] um die Fragen, ob die Sozialwissenschaften normativ oder deskriptiv seien, um Holismus vs. Analyse, um spekulative vs. empirische Arbeit, um die kommunikative Konsensustheorie vs. (empirisch orientierte) Korrespondenztheorie der Wahrheit, um die Betonung des Erkenntnisinteresses, um die Einbettung der Wissenschaft in soziale Systeme, um die Wissenschaft selbst als soziales System und um die Frankfurter Schule bzw. Kritische Sozialwissenschaft vs. den Kritischen Rationalismus (Theodor W. ADORNO – POPPER, Jürgen HABERMAS – ALBERT). Uns interessiert aber hier Folgendes:

Im *Positivismusstreit* und vor allem im *Szientismusstreit* wurden – so LENK[67] – „Elemente des traditionellen Werturteilsstreits" wiederaufgenommen. Im Szientismusstreit, „der oft eigentlich gemeint war, wenn vom Positivismusstreit die Rede war", ging es u. a. auch und im Wesentlichen „um die Rolle normativer Aussagen in der soziologisch-wissenschaftlichen Theorie"[68]. Und um die Reduktion von Allaussagen auf singuläre Aussagen, um die Rolle der Metaphysik in den Realwissenschaften, um die

62 Ders., ebd.; vgl. auch H. F. SPINNER: Ethos (1985), S. 125 f., ders.: Wissensordnung (1994), S. 107 ff., S. 176 ff.
63 H. F. SPINNER: Wissensordnung (1994), S. 107.
64 Ebd., S. 178, i. O. Fettdruck.
65 Frankfurter Rundschau 25.04.2000, Nr. 96, S. 7.
66 H. LENK: Wissenschaftstheorie (1986), S. 165 ff.
67 Ders., ebd., S. 168.
68 Ders., ebd.

„Technokratiethese von der Herrschaft des Apparats und der Experten" mit dem „best scientific way" (Helmut SCHELSKY) und um Fragen der Ethik der Wissenschaften, insbesondere der Humanwissenschaften.[69] Szientisten wollten alle Wissenschaft nach dem Vorbild der Naturwissenschaften betreiben – so die Gegner Paul LORENZEN, Karl Otto APEL usw.[70] Auch die Humanwissenschaften – so die Szientisten – seien reduzierbar auf naturwissenschaftliche Aussagen und Methoden. Es gab zahlreiche Varianten des Szientismus[71]: neben dem genannten *theoretisch-methodologischen* auch den *moralischen*, bei dem mit Menschen nach dem Vorbild der Naturwissenschaften experimentiert werden durfte. Es gab auch einen Machbarkeitswahn im engeren Szientismus.

Der wesentliche Unterschied zwischen sozial- und naturwissenschaftlicher Forschung liegt im Objektbereich der Wissenschaften: Während in den Naturwissenschaften nichtmenschliche Gegebenheiten und Dinge Objekt der Forschung sind, sind dies in den Sozialwissenschaften Menschen und deren Beziehungen. Diskutiert wurden solche (und ähnliche) Probleme unter dem Schlagwort ‚*Szientismus*'[72]. So wird etwa im *moralischen* Szientismus behauptet, dass nicht nur physikalische und chemische Systeme einem verobjektivierenden, erklärenden und strikt experimentalwissenschaftlichen Zugriff unterworfen werden können und dürfen, sondern auch Menschen, Gruppen, Institutionen und Gesellschaften. Eine strikte und restlose Unterwerfung der Menschen unter die ‚Erfordernisse' von Experimenten lässt sich aber nicht rechtfertigen: Menschen müssen für den Forscher immer auch humane Handlungspartner sein, sie dürfen nicht auf einen bloßen Fall reduziert und damit völlig verdinglicht und verobjektiviert werden. Wenn man aber die Verdinglichung und die Verobjektivierung von Menschen in Experimenten ablehnt, so darf und sollte man (wiederum) nicht generell alle Humanexperimente verbieten. Nur die Auffassung, man dürfe beliebig mit Menschen wie mit Gasgemischen umgehen, ist als unmoralisch abzulehnen. Eine gewisse Quasiverdinglichung ist in Humanexperimenten methodisch unerlässlich, dies erfordert schon das wissenschaftliche Postulat größtmöglicher Objektivität. Neben der experimentellen Quasiobjektivierung ist aber zugleich immer auch die soziale Handlungsdimension involviert und entsprechend zu berücksichtigen. (Auf eine weitere Szientismusvariante, die sich unmittelbar auf menschliches Zusammenleben bezieht und insofern grundlegende Probleme der Verantwortbarkeit stellt, auf den sog. „*epistemologokratischen Szientismus*", der Gesellschaften nach dem Leit- und Vorbild der Wissenschaften organisiert sehen möchte, sei hier nur verwiesen.)

Auch zu den Nachfolgestreitigkeiten kann man die Diskussion um Gunnar MYRDALs Position rechnen. MYRDAL[73] plädiert für die deutliche Hervorhebung „expliziter Wertprämissen", um Verzerrungen zu vermeiden, Probleme klar abzugrenzen, begriffliche Klarheit zu erreichen und damit

69 Ders., ebd.
70 Ders., ebd., S. 92.
71 Vgl. ders., ebd., S. 91 ff.
72 Vgl. Ders., ebd.
73 G. MYRDAL: Wertproblem (1975), S. 92.

eine Grundlage „für praktische und politische Entscheidungen" zu schaffen. Auch er[74] wendet sich gegen den Sein-Sollen-Fehlschluss und betont aber, dass „Terminologie mit Wertungen beladen" sei.[75] Praktische Zielsetzung für Wissenschaft sei es aus Wertprämissen und Tatsachenfeststellungen mögliche Folgen abzuleiten.[76] Mittels hypothetischer Szenariotechnik mit unterschiedlichen – hypothetischen – Wertprämissen sollen Vergleiche möglicher Folgen gemacht werden.[77] *„Wertbeladene [wissenschaftliche] Begriffe"* wie Diskriminierung – in Bezug auf Nicht-Gleichbehandlung der Neger in den USA –, Klasse, Kaste verdecken nur Vorurteile und sollten offen gelegt werden.[78] „Wissenschaftliche Begriffe werden werthaltig, weil die Gesellschaft sich aus Zwecke verfolgenden Menschen zusammensetzt. Eine ‚interessenlose' Sozialwissenschaft ist so gesehen reiner Unfug"[79]. Bei MYRDAL kann man zwar im Kern die Forderung der Werturteilsfreiheit finden, er verbindet dies aber mit einem emanzipatorischen Ziel für die Sozialwissenschaften, das durchaus diskussionswürdig ist. Auch Klaus LANKENAU und Gunter E. ZIMMERMANN[80] vertreten eine ähnliche These: „Wertfreiheit als notwendige Norm" sei „in den Sozialwissenschaften besonders schwer zu realisieren", da „Wertungen" „aus dem Forschungsgegenstand selbst resultieren und soziale Probleme und Konflikte unbemerkt auf wissenschaftlicher Ebene reproduziert werden können. Wichtig" sei, "dass Werturteile nicht verschleiert werden, sondern explizit erkennbar sind"[81].

6. These

Werturteilsfreiheit ist nur in Relation zu einem Aussagen– und Bezugssystem möglich. Wir können hier von einer *Relationalität* – Bezogenheit – *der Werte* sprechen. Man kann in Bezug auf Aussagensysteme von innen bzw. von außen sprechen: Innerhalb ist dies dann wertrelational – d. h. werturteilsfrei relativ zum vorausgesetzten Konzept, Aussagensystem usw., außerhalb wertend. Die Forderung nach Werturteilsfreiheit selbst

74 Ders., ebd., S. 165 f.
75 Ders., ebd., S. 148.
76 Ders., ebd., S. 168 f.
77 Ders., ebd., S. 169 ff.
78 Ders., ebd., S. 174 f.
79 Ders., ebd.
80 K. LANKENAU/G. E. ZIMMERMANN: Methodologie (1998), S. 231.
81 Dies., ebd.

ist ein normatives – *methodologisches* – *Postulat* zur Generierung wahrheitsfähiger und objektiver, intersubjektiv überprüfbarer (POPPER) Aussagen.

Normative Aussagen lassen sich nicht empirisch überprüfen; die empirische Überprüfbarkeit objektsprachlicher Aussagen würde durch den Einschluss von Wertaussagen in die Theorie selbst vermindert, unter Umständen ganz aufgehoben. Die Problemauswahl, die Begriffswahl, die Selektion von Theorien und die Einnahme von perspektivischen Ansätzen anhand methodologischer Regeln sind von normativen Standards, von der Wertbasis (ALBERT), abhängig. An einer Werturteilsfreiheit im engeren Sinne, an einer im Objektbereich werturteilsfreien Wissenschaft müsste jedoch auch jeder Vertreter einer gesellschaftskritischen, sog. normativen Sozial- und Handlungswissenschaft interessiert sein, um die Möglichkeit, Effektivität und Überprüfbarkeit der Anwendung seiner Theorien überhaupt erhalten bzw. verbessern zu können, wobei die Unerlässlichkeit praktisch-philosophischer, explizit normativer Aussagen für die Zielfestlegung, für die Etablierung von Standards für die Wissenschaft, aber auch für ihr von Normen und Regeln geleitetes methodisches Vorgehen nicht zu leugnen ist. Wertorientierung der Wissenschaft, insbesondere der anwendungsorientierten, ist nicht einfach mit der Verneinung jeglicher Werturteilsfreiheit im engeren Sinne gleichzusetzen. „Wertrelational" bzw. „wertbezogen" bedeutet nicht einfach „wertend". Wenn vielleicht auch die Trennung normativer und deskriptiver Komponenten in den nichtexakten anwendungsorientierten System-, Planungs-, Technik-, Handlungs- und Sozialwissenschaften nicht – vollständig – möglich ist, sollte diese doch als eine ideale Leitorientierung dienen. – Vielleicht sollte man auch von Wert*be*ladenheit bzw. Wert*ge*ladenheit der Konzepte sprechen in Anlehnung an die Theoriegeladenheit von Aussagen (POPPER, Troels Eggers HANSEN).

Auf das Problem der ideologischen Verwendung der *trojanischen Pferde der Wissenschaft* – z. B. dass das Bruttoinlandsprodukt wertunterschiebend und krypto-normativ verwendet wird – möchte ich nur noch einmal hinweisen. Das Problem sind nicht Wertungen, die als solche ausgezeichnet werden und rational diskutiert werden können, sondern versteckte Wertungen, die als scheinbar empirische Aussagen auftreten.

Ebenfalls nur hinweisen möchte ich auf die Äquivokationen des Begriffs *Wissenschaft*: Wissenschaft als Aussagensystem ist zu unterscheiden von Wissenschaft als Sozialsystem, und Letzteres ist gerade nicht wert(ungs)-frei, sondern es soll ja gerade wertvolle Aussagen liefern. Aber da ent-

steht sogleich ein weiteres Problem: Was sind wertvolle Aussagen? Im Übrigen könnte man Werturteilsfreiheit (i. e. S.) und Wertfreiheit unterscheiden.

Ein besonderes Problem stellt die *einseitige* Wertrelationalität bestimmter anwendungsorientierter Wissenschaften dar – z. B. auch der Technikwissenschaften, in denen die Funktionsfähigkeit und gegebenenfalls die Wirtschaftlichkeit von technischen Systemen dominieren, ohne dass dem eine Wertentscheidung, die sich gegebenenfalls begründen lassen kann, zugrunde liegt. Auch wenn man Hans POSER[82] in Bezug auf die verschiedenen Ziele der Natur- und Technikwissenschaften – vereinfacht: Wahrheit vs. Funktionieren bzw. technische Effizienz – nur zustimmen kann, so folgt daraus nicht, dass die Technikwissenschaften selbst nicht werturteilsfrei in Bezug auf die Aussagensysteme sein können und sollten. Wichtig ist aber Erkenntnis der Wertrelationalität der Aussagen im Hinblick auf die Ziele, d. h. Werte, und die vorgelagerte bzw. vorzuverlagernde kritische Aufarbeitung der Zielsetzungen, die sich nicht auf rein technische beschränken und insbesondere Nebenfolgen beachten sollten. Wenn allerdings behauptet wird, dass die Technikwissenschaften schlicht wertfrei seien, dann wird eine verkürzte – in bestimmter Hinsicht wertrelationale – Sicht und Perspektive zur allgemeingültigen und schlichtweg wertfreien gemacht, und es werden andere als technische (und ökonomische) Zielsetzungen ausgeklammert. Die Wertrelationalität wird somit nicht beachtet.

Wichtig ist auch das Folgende: Die *normative bzw. deskriptive Verwendungsweise* von Sätzen lässt sich häufig am Satz allein nicht erkennen; wir brauchen dazu zusätzliche Informationen über die Einbettung des Satzes in soziale Situationen, „Lebensformen" und „Sprachspiele" (Ludwig WITTGENSTEIN). Sätze sind nicht an sich normativ. Sätze, besser: Satzvorkommnisse fungieren *kontextabhängig*. „Normativ" ist ein kontextueller Begriff.[83] Das Satzvorkommnis kann dann Auskunft geben, ob ein Satz deskriptiv oder normativ (gemeint) ist oder verwendet wird. „A ist verantwortlich für X" kann also (u. a.) bedeuten: „A ist der für X Verantwortliche" oder „A hat X zu verantworten" bzw. „A ist wegen X rechenschaftspflichtig". (Der normative Satz lässt sich auch noch deskriptiv erwähnen. Normative Sätze enthalten darüber hinaus i. d. R. zwei Komponenten: eine beschreibende (*phrastische*) im Beispiel „A" und „X" und eine wertende oder vorschreibende (neustische) „ist rechenschaftspflichtig". – Die Indikativform der normativen Sätze täuscht im Übrigen vielfach lediglich des-

82 H. POSER: Wissenschaft (2000).
83 Vgl. H. LENK/M. MARING: Verantwortung (1993), S. 237 ff.

kriptiven Gehalt vor. Ist nun eine eindeutige Einordnung eines Satzes oder die Trennung von Satzkomponenten nicht möglich, so sollte man den Satz als normativen behandeln; würde man ihn als deskriptiven auffassen, so wäre er gegen Kritik teilweise immunisiert. Ein deskriptive und normative Komponenten enthaltender Satz könnte zwar in Bezug auf Teilsätze wahrheitsbezogen sein (d. h. diese können falsch bzw. wahr sein), aber nur unter der Voraussetzung der Trennbarkeit der Komponenten. Sollte eine Trennung der Komponenten nicht möglich sein, so könnte dies ein Verstoß gegen das Werturteilsfreiheitspostulat sein: Der betreffende Satz ließe sich erfahrungswissenschaftlich nicht kritisieren, wäre in diesem Sinn immun. Die empirische Überprüfbarkeit wäre aufgegeben. Nimmt man eine (idealtypische) Dichotomie deskriptiver und normativer Aussagen als methodologisches Postulat und regulative Idee an, was m. E. sinnvoll und plausibel ist, so sollte man zuerst prüfen, ob ein Satz bzw. Satzvorkommnis empirisch kritisierbar ist, falls nicht, sollte man ihn als normativen behandeln. Oft ist die Trennung von deskriptiven und normativen Komponenten nicht so einfach oder eventuell gar nicht möglich; dann bleibt (nur?) die Möglichkeit faktischer oder prinzipieller Enthaltung von theoretischen Wahrheits-/Falschheitsbehauptungen.

7. Aktualität und offene Fragen

Dass auch heute die Frage nach der *Werturteilsfreiheit* nach wie vor aktuell ist, möchte ich an zwei Beispielen zeigen.

Zum einen im Hinblick auf die *Wirtschaftsethik*. So plädieren einige Wirtschaftsethiker für eine – gegen empirische Kritik immunisierte – ökonomische Neoklassik als Wirtschaftsethik bzw. für eine Ökonomisierung der Ethik allgemein. Auch werden keine deutlichen Unterscheidungen zwischen deskriptiven und normativen Aussagen gemacht – Krypto-Normativität ist vielfach angesagt. Ich meine aber, dass die Differenz von normativer Ethik und empirischer Wissenschaft aufrechterhalten werden sollte – aus Gründen der Kritisierbarkeit. Und in der normativen Wirtschaftsethik sollte eine Integration der normativen bzw. deskriptiven Elemente erfolgen. Ökonomie selbst sollte als empirische Sozialwissenschaft betrieben werden und u. a. Anwendungsszenarien in Wenn-dann-Form beschreiben.

Zum anderen ist die Werturteilsfreiheit relevant wegen der Kritik der sog. androzentrischen Wissenschaft *aus feministischer Sicht*: So wird z. B. in einer bestimmte Richtung der Feministischen Philosophie die These

vertreten, dass eine Trennung von wissenschaftsinternen und wissenschaftsexternen Werten nicht möglich sei und dass deshalb Wissenschaft nicht wertfrei sein könne.[84] Helen LONGINO begründet dies mit der Unterbestimmtheit von Theorien durch sie stützende Daten[85], d. h. Daten reichten zur Begründung einer Theorie nie aus und Hintergrundannahmen würden diese Lücke ausfüllen.[86] Als Beispiele nennt LONGINO gesellschaftliche Entwicklungen und die Entwicklung des Werkzeuggebrauchs.[87] Die jeweiligen Hintergrundannahmen – „der Mann als Jäger und die Frau als Sammlerin" – seien entscheidend, welche Geschichte *mit je besonderer Gewichtung des Geschlechts* zur Entstehung gesellschaftlicher Gruppen– und Organisationsformen, zur Herausbildung der männlich dominierten Technik usw. erzählt wird.[88] – An anderer Stelle führt sie aus[89], dass in androzentrischer Sicht weibliches Handeln erklärt werde aus hormonellen Natureinflüssen und determiniert durch Rollenverhalten. Reflexivität, kritische Selbstdistanz, Änderungen der Regeln usw. gebe es nicht. LONGINO bewertet dies – mit Recht – als reduktionistisch, als (zu) kurzschlüssig, als androzentrische Verzerrung und als schlechte Wissenschaft.

Wahrheit, wirtschaftliche Interessen, gesellschaftlich relevante – d. h. männlich bestimmte – Themen bzw. die Orientierung an der Befreiung der Frau lassen sich u. a. als grundlegende Orientierungen wissenschaftlicher Arbeit nennen – Webersch auch als „Wertbeziehungen". Oftmals diene aber die – wissenschaftsinterne Norm – Orientierung an der Wahrheit nur als Verschleierung anderer Interessen – so einige Feministinnen. Richtig an dieser Sicht ist m. E., dass die Themenauswahlen, teilweise auch die grundlegenden Annahmen einseitig sind bzw. sein können, und

84 Insbesondere H. LONGINO: Feminist Science (1996), S. 253 f.

85 H. LONGINO in J. RITSERT: Logik (1996), S. 291 nach W. V. O. QUINE.

86 J. RITSERT: Logik (1996), z. B. S. 340, bezeichnet dies als „starke Vermittlungsthese" von Hintergrundannahmen bzw. Erkenntnisinteressen und Theorien: Äußeres wird Bestandteil von Theorien, und Theorien haben außerwissenschaftliche Folgen. Gerade Letzteres scheint mir wichtig und richtig zu sein.

87 Ders., ebd., S. 353 ff.

88 „Der androzentrische Ansatz erklärt den Werkzeuggebrauch als eine Folge der vorzugsweise von Männern veranstalteten Jagdzüge. [...] Der gynezentrische Ansatz erklärt den Werkzeuggebrauch aus Grundmustern weiblichen Verhaltens", „als Reaktion auf das verschärfte Problem materieller Reproduktion, womit sich Frauen konfrontiert sahen, als der Überfluss der Wälder durch die schärferen Lebensbedingungen der Graslandschaften ersetzt wurde" (J. RITSERT: Logik (1996), S. 354). Im androzentrischen Ansatz wird auf die Steinwerkzeuge der Männer Bezug genommen und im gynezentrischen auf die historisch früheren Stock– und Zweigwerkzeuge der Frauen (ebd.).

89 H. LONGINO: Feminist Science (1996), S. 259.

die Wertrelationalität immer zu beachten ist. Dennoch plädiere ich für werturteilsfreie Sozialwissenschaften – unter Beachtung der Wertrelationalität ihrer Aussagen – und für ein breiteres Themenspektrum, das Gender-Fragen, Umweltaspekte usw. umfasst und allgemein einseitige Wertvorgaben vermeidet. Die Orientierung an der Emanzipation der Frau führt im Übrigen nicht automatisch zu einer Nicht-Werturteilsfreiheit der Forschungen und Ergebnisse. Die berechtigte feministische Kritik an behavioristischen und szientistischen Ansätzen ist jedoch parallel zu anderen Kritiken an diesen Richtungen zu sehen, und insofern nichts prinzipiell Neues. Ein genereller – von feministischer Seite erhobener – Ideologievorwurf und die generelle Nicht-Werturteilsfreiheit der Sozialwissenschaften sind in dieser Pauschalität sicherlich nicht haltbar, aber es ist zu prüfen, ob diese nicht in bestimmten Fällen durchaus begründet sind.

Zum Schluss möchte ich noch auf zwei weitgehend *offene Fragen* hinweisen: 1. Wie ist das Verhältnis von gesamtgesellschaftlichen – quasi populärwissenschaftlichen – Entwicklungen und *inhaltlichen* Positionen in der Wissenschaft? Gibt es hier einseitige Beeinflussungen, Wechselwirkungen oder inhaltliche Parallelen? Man denke z. B. an neuere Entwicklungen in der Soziobiologie und Erklärungen und Rechtfertigungen menschlichen – männlichen?! – Verhaltens aus Trieben, aus der sog. Natur. Oder an den Post-Feminismus, der die Instinktgebundenheit und die natürliche – männliche – Aggressivität betont. Oder auch an den herrschenden Ökonomismus und den allgegenwärtigen ökonomischen Imperativ der Maximierung bzw. Optimierung des nur eigenen Vorteils. Und 2. Hätte es bestimmte technisch-wissenschaftliche und technisch-wirtschaftliche Entwicklungen gegeben, wenn Frauen mehr Bedeutung und Einfluss eingeräumt worden wäre?

Zusammenfassung

MARING, Matthias: **Werturteilsfreiheit in den Sozialwissenschaften. Relationalität der Werte und methodologisches Postulat.** ETHICA 10 (2002) 2, 135 – 157

Ausgehend von einigen kleinen Beispielen zur Problematik der Werturteilsfreiheit in den Sozialwissenschaften wird die These WEBERs skizziert und rekonstruiert. Erweiterungen, Nachfolgestreitigkeiten und die Aktualität der These werden dargestellt. Als eigene These wird entwickelt: Werturteilsfreiheit ist nur in Relation zu einem Aussagen- und Bezugssystem mög-

Summary

MARING, Matthias: **Freedom from value judgements in the social sciences. The relatedness of values and the methodological postulate.** ETHICA 10 (2002) 2, 135 –·157

Starting with a few examples concerning the problems of the freedom from value judgements in the social sciences regarding value neutrality WEBER's thesis will be sketched and reconstructed. The ongoing debates are described as well as the question whether or not value neutrality is still relevant nowadays. The author develops the following thesis:

lich. Wir können hier von einer *Relationalität* – Bezogenheit – *der Werte* sprechen. Die Forderung nach Werturteilsfreiheit in den (Sozial-)Wissenschaften selbst ist ein normatives – *methodologisches – Postulat* zur Generierung wahrheitsfähiger und objektiver, intersubjektiv überprüfbarer Aussagen.

Werturteilsfreiheit
Wertneutralität
Methodologie
Wissenschaftstheorie
Gender-Studien

Freedom from value judgements is only possible in relation to system statements and references. We may speak of the *relatedness* – „referringness" – of the values. The requirement of the freedom from value judgements in the (social) sciences itself is a normative-*methodological postulate* for truth-generating and objective, i. e. intersubjectively ascertainable statements.

Free(dom) from value judgements
Value neutrality
Methodology
Philosophy of science
Gender-studies

Literatur

ALBERT, Hans: Traktat über kritische Vernunft. – Tübingen: Mohr, [4]1980.

ALBERT, H.: Kritik der reinen Erkenntnislehre. – Tübingen: Mohr, 1987.

ALBERT, H./TOPITSCH, Ernst (Hg.): Werturteilsstreit. – Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft, 1971.

CONSTANZA, Robert u. a.: The value of the world's ecosystem services and natural capital. Nature Nr. 6630, Bd. 387 (1997), 253 – 260.

HÖFFE, Otfried (Hg.): Lexikon der Ethik. – München: Beck, [5]1997.

KEUTH, Herbert: Wissenschaft und Werturteil. – Tübingen: Mohr, 1989.

LANKENAU, Klaus/ZIMMERMANN, Gunter E.: Methodologie. In: B. SCHÄFERS (Hg.): Grundbegriffe der Soziologie. – Opladen: Leske + Budrich, [5]1998, S. 227 – 232.

LENK, Hans: Wozu Philosophie? – München: Piper, 1974.

LENK, H.: Zwischen Wissenschaftstheorie und Sozialwissenschaft. – Frankfurt a. M.: Suhrkamp, 1986.

LENK, H.: Zwischen Sozialspsychologie und Sozialphilosophie. – Frankfurt a. M.: Suhrkamp, 1987.

LENK, H.: Interpretationskonstrukte. Zur Kritik der interpretatorischen Vernunft. – Frankfurt a. M.: Suhrkamp, 1993.

LENK, H.: Von Deutungen zu Wertungen. Eine Einführung in aktuelles Philosophieren. – Frankfurt a. M.: Suhrkamp, 1994.

LENK, H.: Schemaspiele. Über Schemainterpretationen und Interpretationskonstrukte. – Frankfurt a. M.: Suhrkamp, 1995.

LENK, H./MARING, Matthias: Verantwortung – Normatives Interpretationskonstrukt und empirische Beschreibung. In: L. H. ECKENSBERGER/U. GÄHDE (Hg).: Ethische Norm und empirische Hypothese. – Frankfurt a. M.: Suhrkamp, 1993, S. 222 – 243.

LENK, H./MARING, M.: Begründung, Erklärung, Gesetzesartigkeit in den Sozial-

wissenschaften. In: H. STACHOWIAK (Hg.): Pragmatik – Handbuch pragmatischen Denkens. Bd. V. – Hamburg: Meiner, 1995, S. 344 – 369.

LONGINO, Helen: Can There Be a Feminist Science? In. A. GARRY/M. PEARSALL (Hg.): Women, Knowledge, and Reality. – New York, London: Routledge, 1996, S. 251 – 263.

MYRDAL, Gunnar: Das Wertproblem in der Sozialwissenschaft. – Bonn-Bad Godesberg: Neue Gesellschaft, 1975.

NAU, Heino H.: Der Werturteilsstreit: die Äusserungen zur Werturteilsdiskussion im Ausschuss des Vereins für Sozialpolitik (1913). – Marburg: Metropolis, 1996.

PIEPER, Annemarie: Gibt es eine feministische Ethik? – München: Fink, 1998.

POSER, Hans: Wissenschaft und Lehre – wertfrei? Max Weber und die Ingenieurwissenschaften. In: A. MELEZINEK/R. RUPRECHT (Hg.): Unique und Excellent. – Alsbach: Leuchtturm, 2000, S. 47 – 54.

RITSERT, Jürgen: Einführung in die Logik der Sozialwissenschaften. – Münster: Westfälisches Dampfboot, 1996.

SCHÄFERS, Bernhard: Gesellschaft. In: B. SCHÄFERS (Hg.): Grundbegriffe der Soziologie. – Opladen: Leske + Budrich, [5]1998, S. 109 – 114.

SPINNER, Helmut F.: Das „wissenschaftliche Ethos" als Sonderethik des Wissens. – Tübingen: Mohr, 1985.

SPINNER, H. F.: Die Wissensordnung. Ein Leitkonzept für die dritte Grundordnung des Informationszeitalters. – Opladen. Leske + Budrich, 1994.

SPINNER, H. F.: Ideologie. In: B. SCHÄFERS (Hg.): Grundbegriffe der Soziologie. – Opladen: Leske + Budrich, [5]1998, S. 129 – 132.

WEBER, Max: Der Beruf zur Politik. In: M. WEBER: Soziologie – Universalgeschichtliche Analysen – Politik. J. v. WINCKELMANN (Hg.). – Stuttgart: Kröner, 1973 (Erstdruck: Politik als Beruf, 1919), S. 167 – 185.

WEBER, M.: Die ‚Objektivität' sozialwissenschaftlicher Erkenntnis. In: M. WEBER: Soziologie – Universalgeschichtliche Analysen – Politik. J. v. WINCKELMANN (Hg.). – Stuttgart: Kröner, 1973 (Orig.: Die Objektivität sozialwissenschaftlicher und sozialpolitischer Erkenntnis, 1904), S. 186 – 262.

WEBER, M.: Der Sinn der ‚Wertfreiheit' der Sozialwissenschaften. In: M. WEBER: Soziologie – Universalgeschichtliche Analysen – Politik. J. v. WINCKELMANN (Hg.). – Stuttgart; 1973 (Orig.: Der Sinn der Wertfreiheit der soziologischen und ökonomischen Wissenschaften, 1917/8), S. 263 – 310.

PD Dr. Matthias Maring, Institut für Philosophie, Universität Karlsruhe (TH),
D-76128 Karlsruhe
Matthias.Maring@geist-soz.uni-karlsruhe.de

INFORMATIONSSPLITTER

DIE ENTWICKLUNG DER NUKLEARWISSENSCHAFTLICHEN KRIMINALTECHNIK

Der illegale Handel mit Kernmaterial und die damit verbundene Umweltthematik haben zur Entwicklung einer neuen Disziplin geführt: der *nuklearwissenschaftlichen Kriminaltechnik*. Das Institut für Transurane (ITU) der Gemeinsamen ForschungsStelle (GFS) der Europäischen Union trägt wesentlich zu den Bemühungen der EU auf dem Gebiet der nuklearwissenschaftlichen Kriminaltechnik bei.

Die vorrangigen Ziele der GFS im Kampf gegen den illegalen Handel sind:

- Beibehaltung und Weiterentwicklung von Untersuchungsverfahren zur Feststellung der Zusammensetzung von beschlagnahmtem Material; Einschätzung der unmittelbar davon ausgehenden Gefahren; Erforschung der Herkunft des Materials; Rückverfolgung seines Weges und Beurteilung der wahrscheinlich vorgesehenen Nutzung;
- Pflege der Kontakte mit den Exekutivorganen Europol, Interpol, Weltzollorganisation und nationalen Polizeibehörden; Optimierung der Anwendbarkeit kriminaltechnischer Methoden;
- Entwicklung und Durchführung eines Programms zur Unterstützung der Beitrittsländer im Kampf gegen den illegalen Handel inklusive Beratung, Ausbildung und Bereitstellung von Geräten;
- Pflege und Aktualisierung der Datenbank über Kernmaterial;
- Verbindung mit der Internationalen Atomenergie-Organisation (IAEO) und dem Amt für Euratom-Sicherheitsüberwachung (ESO);
- Zusammenarbeit mit Staaten außerhalb der EU.

Gegenwärtiger Schwerpunkt der nuklearwissenschaftlichen Kriminaltechnik sind der Handel mit Kernmaterial und radioaktiv verseuchtem Altmetall, Strahlenquellen aus Industrie und Medizin sowie die Untersuchung von versehentlich freigesetztem Kernmaterial.

Die GFS hat auch damit begonnen, mit Hilfe weltraumgestützter Radare Erkundungsstudien über Öleinleitungen in europäische Meere durchzuführen. Außerdem garantiert ein im Jahr 2002 geschaffenes Netzwerk die verbesserte Leistung, Zuverlässigkeit und Verringerung von Emissionen von Abfallverbrennungsanlagen. Die Sicherheit bereits bestehender Kernkraftwerke soll optimiert werden.

Aus: GFS Aktiv, Nr. 1, April 2002

Für weitere Informationen siehe: http://www.jrc.cec.eu.int/

ETHICA; 10 (2002) 2, 159 – 182

ANDREA ARZ DE FALCO

XENOTRANSPLANTATION IM SPANNUNGSFELD UNGELÖSTER MEDIZINISCHER, HUMAN- UND TIERETHISCHER PROBLEME

Dr. theol. Andrea Arz de Falco, geb. 1961; Studium der Theologie und Biologie in Freiburg (Schweiz), Lizentiat zu ethischen Problemen der Gentechnologie (1987), Promotion zu ethischen Fragen der Pränataldiagnostik (1996). Zur Zeit Lehrbeauftragte und Forscherin an der Universität Fribourg. Leiterin eines interdisziplinären Forschungsprojekts zu ethischen Fragen der Xenotransplantation. Präsidentin der Eidgenössischen Ethikkommission für Gentechnik im außerhumanen Bereich und Mitglied der Nationalen Ethikkommission für den Bereich der Humanmedizin.
Die Xenotransplantation gilt – mit der Gentherapie und den Stammzelltherapien – als die Zukunftshoffnung im Bereich der Behandlung bisher nicht oder nur schwer behandelbarer Erkrankungen. Zahlreiche offene Fragen medizinischer und ethischer Art zwingen heute zu einer Neueinschätzung von Chancen und Risiken.

1. Vorbemerkungen

Die bedeutsamen Fortschritte im Bereich der *Transplantationsmedizin*, unter anderem die Entwicklung von Immunsuppressiva mit der erfolgreichen Unterdrückung verschiedener Abwehrreaktionen des Transplantatempfängers und die damit erfolgte Ausweitung der Indikationsstellung auf multimorbide oder ältere Patienten haben, in Kombination mit einer rückläufigen Bereitschaft zur Organspende, zu einer akuten Mangelsituation geführt.[1] Transplantiert werden ganze Organe, Organgruppen, Gewebe und Zellen. Um die Kluft zwischen Bedarf und Angebot zu überbrücken, wird zum einen angestrebt, die Nachfrage zu mindern durch Alternativen zur Transplantation, aber auch das Angebot zu steigern. Eines der hierfür eingesetzten Mittel ist die Xenotransplantation, die als artüberschreitende Transplantation von lebenden Zellen, Geweben und Organen nichtmenschlicher Lebewesen auf den menschlichen Organismus zu verstehen ist.

1 OECD: Xenotransplantation (1999), 15–17.

Aufgrund des ungelösten Problems der Organabstoßung sind alle bisher unternommenen Anstrengungen, tierische Organe auf den Menschen zu übertragen, erfolglos gewesen. Ständig erweiterte Kenntnisse der biologischen Prozesse im Abstoßungsvorgang lassen indes hoffen, die entsprechenden Reaktionen kontrollieren und erfolgreich behandeln zu können. Forschungsziele, die diesen Projekten entgegenkommen sollen, richten sich so zum einen auf die Entwicklung von Immunsuppressiva, zum andern auf die gentechnische Modifikation der Spendertiere, auf die Möglichkeiten der Einkapselung von Zellen und Geweben und auf die Erhöhung der Toleranz des Empfängerorganismus gegenüber den xenogenen Organen. Die Transplantation von Organen befindet sich noch in einem sehr frühen Entwicklungsstadium, während die Übertragung von Zellen und Geweben bereits in klinischen Versuchen durchgeführt wird.[2]

Sollte sich die *Xenotransplantation* als praktikable Alternative zur *Allotransplantation*[3] herausstellen, scheinen auf den ersten Blick zahlreiche Probleme der heutigen Transplantationspraxis gelöst, angefangen vom immer dringlicher werdenden Problem der Organknappheit bis hin zu den psychisch sehr belastenden Momenten der Zustimmung von Angehörigen zur Organentnahme bei einem hirntoten Angehörigen oder der Pflege von Hirntoten, die zur Organentnahme vorbereitet werden. Bei einer vertieften Analyse der Problemstellungen werden allerdings bedeutende medizinisch-wissenschaftliche, ethische, gesellschaftliche und gesundheitspolitische Fragen evident.

Verschiedene Studien[4] zur Xenotransplantation und ein wenn auch zögerlich einsetzender öffentlicher Diskurs und verschiedene Vorstöße im schweizerischen Parlament[5] zur Problematik versuchen in dieser Früh-

2 Vgl. für die spezifischen Probleme der zellulären Xenotransplantation die neue Studie von Bärbel HÜSING u. a., die 2001 durch den Schweizerischen Wissenschafts- und Technologierat veröffentlicht wurde.

3 Die Allotransplantation ist die Transplantation von lebenden Zellen, Geweben und Organen zwischen Individuen, die derselben Art angehören, aber genetisch unterschiedlich sind. Transplantiert werden am häufigsten Nieren, Lebern und Herzen; des Weiteren aber auch Herz–Lunge, Lungen, Bauchspeicheldrüsen, Dünndarm, Hornhäute, Knochenmark, Knochengewebe, Haut usw.

4 Vgl. z. B. Committee on Xenograft Transplantation des Institute of Medicine: Xenotransplantation (1996); Steering Committee on Bioethics: Xenotransplantation (1997).

5 Diese Vorstöße haben dazu geführt, die Xenotransplantation vorerst bis zur Inkraftsetzung eines umfassenden Gesetzes zur Transplantationsmedizin im Rahmen des Bundesbeschlusses zu Blut, Blutprodukten und Transplantaten zu regeln im Sinne eines vorläufigen Verbotes der Übertragung von tierischen Organen auf den Menschen mit einer allerdings relativ großzügigen Öffnung hin zu Forschungsvorhaben in diesem Bereich. Seit dem 1. Juli 2001 ist der Bundesbeschluss in Kraft gesetzt und es wird davon ausgegangen, dass verschiedene Bewilligungsverfahren eröffnet werden, allerdings

phase der Forschung und Entwicklung noch mögliche Orientierungen z. B. durch Moratorien oder konkrete Verbote vorzunehmen. Ganz sicher von bedeutendem Einfluss sind ökonomische Aspekte, da sich mit der Option Xenotransplantation ein nicht vernachlässigbarer Markt eröffnet.[6]

Im Folgenden werde ich – unter Auswertung eines im Mai 2001 in Berlin durchgeführten Symposiums zur Xenotransplantation – in die verschiedenen Aspekte der Thematik einführen und daran anschließend die ethischen Probleme vertieft darstellen.

2. Einleitung

Bei der *Xenotransplantation* wird in Abhängigkeit vom Grad der „Verwandtschaft" zwischen Spender und Empfänger zwischen konkordanten und diskordanten Formen unterschieden. Mit *konkordant* oder *diskordant* wird die Tatsache beschrieben, ob im Transplantatempfänger natürlicherweise Antikörper gegen die Transplantate vorhanden sind oder nicht. Liegt eine Diskordanz vor, wie das z. B. für Gewebe und Organe aus Schweinen für den Menschen gilt, erfolgt bei der Transplantation eine hyperakute Abstoßung; bei Konkordanz, wie dies z. B. für Organe verschiedener Affen für den Menschen gilt, erfolgt keine hyperakute *Abstoßung*. Zur Xenotransplantation im weiteren Sinne – weil ebenfalls xenogene Zellen oder Gewebe zum Einsatz kommen – zählen das Einbringen tierischer Zellen oder Gewebe in Membranen, bei denen ein direkter Kontakt des xenogenen Materials mit dem Spenderorganismus vermieden wird, die extrakorporale Perfusion tierischer Organe, d. h. die Leitung des Blutstroms des Patienten durch ein außerhalb des Patienten befindliches Organ und der Anschluss von Patienten an so genannte bioartifizielle Organe, die zum Teil tierische Zellen enthalten.

Am Anfang des 20. Jahrhunderts wurde in der Medizin die Technik der Gefäßnähte entwickelt, die es erlaubte, auch größere Blutgefäße zu verbinden und zu rekonstruieren. Die ersten Versuche mit Xeno- und Allotransplantaten, die noch in Unkenntnis der immunologischen Reaktionen

nicht im Bereich der Transplantation ganzer Organe, sondern mehr in Bezug auf einzelne Zellen oder Zellverbände.

6 Vgl. Industry Involvement and Economic Aspects, in: OECD: Xenotransplantation (1999) 60–64. Auch die Studie Xenotransplantation der deutschen Kirchen geht – bei routinemäßigem Einsatz der Xenotransplantation – von einer Ausweitung der Indikationen und einer deutlichen Steigerung der Transplantationszahlen aus. Vgl. Xenotransplantation, hg. im Auftrag des Kirchenamtes der Evangelischen Kirche in Deutschland und des Sekretariats der Deutschen Bischofskonferenz (1998).

durchgeführt wurden, zeigten unterschiedliche Verhaltensweisen des Empfängerorganismus, führten allerdings in den allermeisten Fällen zu einer raschen Abstoßung des transplantierten Organs und damit zum Tod des Empfängers.[7] Erst in der Mitte des vorigen Jahrhunderts, als die biologischen Prozesse des Abstoßungsvorgangs soweit geklärt waren, dass entsprechende Medikamente zur Unterdrückung dieser Reaktion entwickelt werden konnten, begann der eigentliche Siegeszug der Transplantationsmedizin und parallel dazu die Mangelsituation in Bezug auf die zur Verfügung stehenden Organe. Durch die Möglichkeit der Herstellung transgener Tiere erfuhr die Option Xenotransplantation einen neuen Innovationsschub anfangs der 80er Jahre. Alle bis anhin durchgeführten Versuche mit Xenotransplantationen von Organen führten innerhalb von Minuten, Stunden, im besten Fall von Tagen oder Wochen (bei Konkordanz) zum Tode der Organempfänger entweder durch das Versagen des transplantierten Organs oder aufgrund von Infekten im Zusammenhang mit der starken Immunsuppression.[8] Alle Versuche, sowohl was die Übertragung xenogener Organe in den menschlichen Organismus, aber auch, was die Übertragung von artfremden Organen in den Organismus von Primaten anbelangt, waren bisher klinisch gesehen erfolglos, allerdings nicht so entmutigend, dass die Option Xenotransplantation verabschiedet worden wäre.

Auch für die *Allotransplantation* wird trotz des Einsatzes von Immunsuppressiva das Problem der chronischen Abstoßung nicht gänzlich beherrscht. Das Einjahresüberleben der Allotransplantate liegt zwar bei 80–90 %, das Fünfjahresüberleben sinkt aber – je nach Organ – bereits gegen 50–60 %, d. h., dass je nach Indikation und in Abhängigkeit vom Lebensalter des Organempfängers mit mehreren Transplantationen gerechnet werden muss, was die Mangelsituation noch verschärft.[9] Ob die Xenotransplantation geeignet ist, die Lücken im Bereich der häufigsten transplantierten Organe – Niere, Herz, Leber – zu überbrücken, scheint heute fraglich zu sein. Neue Therapiekonzepte, die vor allem ein akutes Organversagen durch extrakorporale Perfusion und bioartifizielle Organe

7 Vgl. OECD: Xenotransplantation (1999), 31.

8 Vgl. den Überblick in B. HÜSING: Xenotransplantation, (1998), 16. Vgl. OECD: Xenotransplantation (1999), 23 und die Tab. auf Seite 24.

9 Die Organallokation ist in der Schweiz zentral koordiniert und kontrolliert durch die 1992 eingerichtete Koordinationszentrale Swiss-Transplant. Hier werden die entsprechenden Listen von Patienten, die auf ein Spenderorgan warten, geführt und die medizinische Auswertung der relevanten Daten vorgenommen.

behandeln wollen, werden – aufgrund ihres nur überbrückenden Effektes – das Problem der Organknappheit eher verstärken denn lösen.

3. Realisierbarkeit

Eigentliches Ziel oder *Zweck der Xenotransplantation* ist die Behebung des Mangels an menschlichen Spenderorganen. Die Option Organtransplantation allgemein zwecks Lebensverlängerung und Verbesserung der Lebensqualität ist – so umstritten gewisse Rahmenbedingungen der Organentnahme am hirntoten Menschen und die Verteilung der wenigen Organe auch sein mögen – sicher eine ethisch akzeptable Zielsetzung. Ob die Xenotransplantation geeignet ist, dem Mangel an menschlichen Organen entgegenzukommen, und ob die Xenotransplantate ihre Aufgaben im menschlichen Organismus auch entsprechend erfüllen können, muss von Medizin und Wissenschaft beantwortet werden. Das Ziel an sich steht somit unter dem Vorbehalt der Realisierbarkeit.

Die *Verwirklichung* des ehrgeizigen Ziels hängt von der Identifizierung, der Analyse und schließlich der Lösung verschiedenster Probleme in unterschiedlichen Bereichen ab. Damit Tiere überhaupt als Organquellen für den Menschen in Betracht gezogen werden können, müssen folgende grundlegenden medizinischen Voraussetzungen erfüllt sein:

- Eignung von tierischen Organen für die Transplantation auf den Menschen (Physiologie)
- Bewältigung des Abstoßungsrisikos (Immunologie)
- Bewältigung der Gefahr von Xenozoonosen (Mikrobiologie)
- Eignung der Tiere für die spezifischen Zucht- und Haltungsbedingungen (Veterinärmedizin)

Um die *Realisierbarkeit*, die noch vor wenigen Jahren unbestritten schien, hat sich nun eine wissenschaftliche Debatte entwickelt, an der die verschiedenen Akteure im Bereich der Forschungen rund um die Xenotransplantation beteiligt sind. Am 11. Mai 2001 fand in Berlin am Robert-Koch-Institut ein interdisziplinäres Symposium zur Xenotransplantation statt mit dem Ziel, dass sich die Wissenschaftler gegenseitig über den aktuellen Stand der Forschungen in den einzelnen Wissenschaftsbereichen informieren. Aus der Perspektive einer Nicht-Naturwissenschaftlerin/Nicht-Medizinerin war es insbesondere spannend zu erleben, wie *Zweckoptimismus* auf Seiten der Transplantationsmediziner, *Skepsis* auf Seiten der Mikrobiologen bis hin zu *Ungläubigkeit* bei den Physiologen „aufeinander

prallten". Einigkeit bestand darin, dass der Schritt in die klinische Praxis in Form von ersten Heilversuchen im Rahmen klinischer Forschungen noch Jahre der Vorarbeiten in Anspruch nehmen wird. Über diese Feststellung hinaus wurden Ergebnisse aus anderen Forschungsfeldern zum Teil mit Erstaunen, mit Kopfschütteln oder mit Genugtuung zur Kenntnis genommen.

a) Physiologie

So hat der Physiologe Eckart THEIN (München) in seinem Referat auf der genannten Tagung ausgeführt, dass eine Leber oder Niere von Schweinen oder Pavianen lebenswichtige Stoffe in ganz anderen Quantitäten synthetisiert als eine menschliche Leber. Ein Versuch aus dem Jahre 1993, dokumentiert in der Zeitschrift *The Lancet*, hat gezeigt, dass bei der Transplantation einer Pavianleber auf einen Menschen nach wenigen Wochen festzustellen war, dass sich nicht das Organ dem Wirt angepasst hatte, sondern die Serumwerte des Wirtes auf die der Spenderspezies reduziert waren. Einige Stoffwechselfunktionen und -produkte des transplantierten Menschen waren „paviantypisch", eine unstillbare Blutung führte nach 70 Tagen zum Tod des Betroffenen. Neben diesen Aspekten stellt sich die Frage nach der *physiologischen Kompatibilität* von menschlichen und tierischen Organen, d. h. die Frage, ob ein tierisches Organ überhaupt im menschlichen Körper über längere Zeit die entsprechenden Aufgaben wahrnehmen kann. Bärbel HÜSING listet folgende Aspekte auf, die im Moment von einer vertieften Erforschung noch weit entfernt sind:[10]

- Überleben und Versorgen des Xenotransplantates mit Nährstoffen
- Dauerhafte Übernahme der lebenserhaltenden Funktionen im Empfängerorganismus
- Regulation und Steuerung des Transplantates durch die spezifischen Steuer- und Regelmechanismen im menschlichen Körper
- Modulation der Funktion anderer menschlicher Organe durch das Xenotransplantat
- Schädigung des Empfängerorganismus durch das Xenotransplantat

Für die ausreichende Versorgung mit Nährstoffen könnten sich Probleme durch den je artspezifischen Bedarf an essentiellen Nährstoffen stellen. Das größere Problem liegt allerdings vor allem bei der zellulären Xenotransplantation im Langzeitüberleben der Zellen. Ein weiterer Faktor, der

10 Vgl. B. HÜSING: Xenotransplantation (1998), 4.6.2. Funktion transplantierter Organe, 48 f.

noch der Erforschung bedarf und gleichzeitig im Tiermodell aufgrund der nur beschränkt möglichen Übertragbarkeit der Ergebnisse nur ungenügend nachgestellt werden kann, ist jener der hormonellen Steuerung der Organe und gerade bei den sehr stoffwechselaktiven Organen – Niere, Leber, Lunge, Bauchspeicheldrüse – muss mit grundsätzlichen Inkompatibilitäten gerechnet werden. Es wäre z. B. für die Nieren abzuklären, ob die komplizierten selektiven Ausscheidungsprozesse von Giftstoffen bei Mensch und xenogenem Nutztier entsprechend vergleichbar sind. Vieles spricht im Moment dafür, dass sich im Bereich der physiologischen Kompatibilität große Probleme stellen werden, die allenfalls zum Teil in Tiermodellen und entsprechenden Simulationen voruntersucht werden können.[11]

b) Immunologie

Der *Transplantationsmediziner* Michael WINKLER (Hannover) erläuterte am Symposium am Beispiel von präklinischen Versuchen mit Primaten, wie die verschiedenen Abstoßungsphänomene bewältigt werden sollen. Neben den aus der Mensch-Mensch-Transplantation bekannten Abstoßungsvorgängen, die recht gut über eine Immunsuppression kontrolliert werden können, treten in der *Xenotransplantation* verschiedene andere Abstoßungsphänomene auf, die sich zum Teil bereits nach Minuten oder Stunden in Form einer vollständigen Zerstörung des gespendeten Organs manifestieren, zum Teil trotz massiver Immunsuppression nach wenigen Tagen zum Verlust des Organs führen. Noch später auftretende, auf anderen Mechanismen beruhende Abstoßungsvorgänge sind aufgrund der geringen Lebenserwartungen von transplantierten Primaten nicht bekannt, werden aber erwartet.

Verschiedene Strategien versuchen nun, diesen Abstoßungsvorgängen wirksam zu begegnen.[12] Neben der Immunsuppression werden Antikörpertherapien diskutiert, die den Empfänger durch gezielte Verabreichung von Antikörpern vor allem vor der hyperakuten Abstoßung bewahren sollen. Am erfolgversprechendsten sind gentechnische Veränderungen, welche die Zellen in den Organen der xenogenen Nutztiere so modifizieren, dass die Abstoßungsvorgänge nicht mehr aktiviert werden.[13] Claus HAM-

11 C. HAMMER: Physiological Obstacles after Xenotransplantation (1998), zitiert in: OECD: Xenotransplantation (1999), 34.

12 Vgl. die Übersicht in B. HÜSING: Xenotransplantation (1998), 45.

13 Vgl.: Pigs as Organ Donors: Science: perspectives and issues, in: OECD: Xenotransplantation (1999), 32 f.

MER plädiert nach einer eingehenden Diskussion aller denkbaren Möglichkeiten für eine immunologische Lösung:

> „Zieht man alle bisher bekannten immunologischen und physiologischen Hindernisse in Betracht, so erscheint nur eine immunologische Lösung die Methode der Wahl zu sein, nämlich die Erzeugung der Organtoleranz. Immunologische Toleranz bedeutet, dass der vorbereitete Organempfänger das fremde Organ nicht abstößt, sondern toleriert, auch wenn nicht immunsuppressiv behandelt wird. Würde eine xenogene Toleranz-Induktion gelingen, wäre damit nicht nur das Problem der Abstoßung gelöst, sondern es bestünde auch eine Toleranz gegen sonst Spezies-spezifische antigene Produkte der xenogenen Organe, wie Enzyme und Hormone."[14]

c) Infektiologie/Xenozoonosen

Von den *Mikrobiologen* Ralf TÖNJES (Langen) und Joachim DENNER (Berlin) wurde während des Symposiums der Frage nach den bestehenden Infektionsrisiken nachgegangen. Obwohl es *in vivo*, d. h. im lebenden Organismus, noch nicht zu einer nachweisbaren Virusinfektion gekommen ist, lassen sich – so die Meinung der Spezialisten – die bestehenden Infektionsrisiken zur Zeit nicht ausreichend evaluieren. Unter den von den Spendertieren mit dem Transplantat auf den Empfänger übertragbaren Krankheitserregern können sich unbekannte, latente und somit noch unerkannte Keime befinden.

Bei der *Allotransplantation* ist bereits ein höheres Risiko für Infektionen zu veranschlagen, die einerseits durch Erreger verursacht sein können, die sich im transplantierten Gewebe oder Organ befinden oder bereits im Empfänger „gelauert" haben. Ersterem wird versucht, durch entsprechende Analysen des Spenders oder der gespendeten Organe und Zellen z. B. auf HIV-, Hepatitis- oder andere Viren zu begegnen. Verschärft wird das Problem der Infektionen durch die notwendige Immunsuppression, die mit einer generellen Schwächung der Abwehrkräfte des Empfängers einhergeht.

Bei der *Xenotransplantation* ist zudem von einem neuen Erregerspektrum auszugehen, das nur zum Teil bekannt ist und diagnostiziert werden kann. Aus diesem Phänomen resultieren die entsprechenden Unsicherheitsfaktoren und die großen Sicherheitsbedenken. Fälle von neu aufgetretenen und neuartigen Erkrankungen wie AIDS, die Ebola-Krankheit und auch die beim Rind aufgetretene bovine spongioforme Encephalopathie (*BSE*), die vielleicht auf den Menschen übertragen wurde und sich dort als

14 C. HAMMER: Tierorgane für Menschen (1999), S. 12.

eine Form der Creutzfeld-Jakob-Krankheit manifestiert, sind Erkrankungen, die von Tieren auf den Menschen durch Überwindung der Artschranken übertragen wurden. Mit der Xenotransplantation wird unter bewusster Umgehung der Artschranken und unter Ausschaltung aller relevanten natürlichen Mechanismen der Infektabwehr das Risiko des Auftretens bis anhin unbekannter Xenozoonosen unabschätzbar. Aufgrund eines erhöhten Risikos bei konkordanten Xenotransplantationen ist die Forderung formuliert worden, dem Menschen evolutionär besonders nahe stehende Tiere – Primaten – von der Xenotransplantation auszuschließen.[15] Die diskordanten Schweine, die von der Organgröße her die geeignetsten Spendertiere oder besser: xenogenen Nutztiere sind, enthalten aber viele bekannte – und möglicherweise noch unbekannte – Viren, deren krankheitsauslösendes Potential nur zum Teil bekannt ist.[16] Herpes- und Retro-Viren werden als besonders problematisch eingeschätzt, da sie in ihrem ursprünglichen Wirt nicht pathogen sind, sondern dies erst durch Überwindung der Artschranken und die Besiedelung eines neuen Wirtes werden können. Ein spezielles Augenmerk hat den endogenen Retroviren zu gelten, die Bestandteil des Genoms eines Organismus sind und wie die Gene selbst von Generation zu Generation weitervererbt werden, ohne für ihren Wirtsorganismus pathogen zu sein. Solche endogenen Retroviren können in anderen Organismen verschiedene Prozesse auslösen – von der Tumorbildung bis hin zu schweren Immunkrankheiten. Verschiedene Untersuchungen haben bereits bestätigt, dass eine Infektion menschlicher Zellen mit endogenen Schweineviren möglich ist. So schwierig es ist, zum heutigen Zeitpunkt die Wahrscheinlichkeit der Ausbildung einer Xenozoonose und deren Auswirkungen und Verbreitung abzuschätzen, gibt es doch ernst zu nehmende und besorgniserregende Faktoren, die zumindest eine grosse Vorsicht im Umgang mit xenogenen Zellen und Organen nahe legen. Ein erster Faktor, der bereits Erwähnung gefunden hat, ist die Ausschaltung natürlicher Abwehrmechanismen und die verstärkte Immunsuppression, des Weiteren ist aber eine Erhöhung der Gefahr mit der Verwendung transgener xenogener Nutztiere verbunden, da eventuell mit der gentechnischen Veränderung das Infektionsrisiko erhöht wird. Ebenfalls besteht die Gefahr, dass transgene Schweine den Viren erst die Gelegenheit bieten, sich an den menschlichen Wirt zu adaptieren. Eine virale Er-

15 Vgl. z. B. OECD: Xenotransplantation (1999), 39.

16 So wurde z. B. kürzlich ein neues Virus im Schwein identifiziert, dass eng mit dem Hepatitis-E-Virus verwandt ist und auch beim Schwein eine Leberentzündung provozieren kann. Vgl. für die Problematik allgemein das Schema auf Seite 75 in: B. HÜSING: Xenotransplantation (1998).

krankung würde nicht auf den betroffenen Organempfänger beschränkt bleiben, sondern würde auch eine Gefahr für dessen Umgebung und die ganze Bevölkerung darstellen. Eine von der Firma Novartis mitfinanzierte und in *Science* im August 1999 veröffentlichte Studie kommt zum Schluss, dass das Risiko einer Übertragung einer bestimmten Virenart unwahrscheinlicher ist als bis anhin angenommen wurde.[17] Bei der Untersuchung von 160 Personen, die in der Vergangenheit mit Schweinezellen oder -organen behandelt wurden, konnte – laut Aussage der Verfasser – kein Beweis für eine stattgefundene Übertragung erbracht werden. Die Studie ist aber aus vielen Gründen als unzureichend und wenig aussagefähig kritisiert worden.[18]

> „Und es ist logisch nicht haltbar, auf die Sicherheit der Xenotransplantation zu schließen, wenn eine Zeitlang keine nachweisbare Infektion stattgefunden hat, da die Entstehung neuer Viren durch Rekombination nicht ausgeschlossen ist."[19]

So sehr auch die aufgelisteten Maßnahmen als sinnvoll und wirksam beurteilt werden müssen, so sehr mag ihre Praktikabilität in Frage gestellt sein. Zum einen gälte es, im immunsupprimierten Patienten neuartige Krankheitserreger zu identifizieren, zum andern erscheint es äußerst schwierig, auch die Kontaktpersonen der Transplantatempfänger dauerhaft und lückenlos zu überprüfen.

> „Die Erfahrung mit AIDS zeigt, dass es äußerst schwierig ist, die Ausbreitung des Krankheitserregers in der Bevölkerung wirksam zu begrenzen, selbst wenn umfangreiche Kenntnisse über den Krankheitserreger und die Art seiner Übertragung vorliegen."[20]

Ein echtes Dilemma ist mit der Tatsache gegeben, dass das Risiko des Auftretens einer durch *Xenotransplantationen* provozierten Infektionskrankheit, die sich auf weite Bevölkerungskreise ausdehnen könnte, umso größer wird, je größer der klinische Erfolg der Xenotransplantation sein wird und je mehr Xenotransplantatempfänger aus den Kliniken in den All-

17 K. PARADIS u. a.: Search for cross-species transmission (1999), 1236. Kritisch dazu: Vgl. R. A. WEISS: Biomedicine (1999), 1221–1222.

18 Vgl. F. KÖCHLIN: Wenn der Mensch zum Schwein wird (1999); eine ausführliche Kritik mit Verweisen auf die internationale Einschätzung des Risikos vgl. F. KÖCHLIN/D. AMMANN: Kritische Bemerkungen (1999). Eine durch die Agentur Reuter verbreitete Meldung (30. 9. 99) berichtet von einem HIV-Patienten, der nach Erhalt einer Baboon-Leber im Kontext einer experimentellen Transplantation von einem Virus infiziert wurde.

19 E.-M. ENGELS: Ethische Problemstellungen (1999), S. 305.

20 Dies., ebd., 84.

tag entlassen werden könnten. Trotz aller Voruntersuchungen und Abklärungen wird ein Xenozoonose-Risiko nie ganz auszuschließen sein und kann letztlich erst „im Ernstfall", also mit dem tatsächlichen Schritt in die klinische Praxis verifiziert werden. Der mögliche Nutzen für den Einzelnen muss also eventuell mit einem nicht unbeträchtlichen Risiko für die Allgemeinheit angegangen werden und kann so – legitimerweise – nur realisiert werden, wenn die möglicherweise betroffene Bevölkerung wesentlich in den Entscheidungsprozess miteinbezogen wird. Ein öffentlicher Druck – sowohl von Seiten der Anbieter von Xenotransplantaten wie auch von Seiten der Ärzte und Patienten, die in der Xenotransplantation ihre letzte Hoffnung sehen – darf nicht dazu führen, vorschnell in die klinische Praxis überzuwechseln oder aus Kostengründen entsprechende Sicherheitsanforderungen und Monitorings zu reduzieren.

Aufgrund dieser Daten aus den verschiedenen Forschungsbereichen einen Schluss in Bezug auf das *ob, und wenn ja, wann* einer Realisierbarkeit der Option Xenotransplantation zu ziehen, ist auch für die Fachexperten äußerst anspruchsvoll und die Prognosen schwanken – wie dies auch am Berliner Symposium deutlich geworden ist – zwischen sehr bis wenig wahrscheinlich bis unwahrscheinlich. Deutlich geworden ist auch, dass ein konstruktiver interdisziplinärer Dialog sich nicht nur zwischen Natur- und Geisteswissenschaften schwierig gestaltet, sondern auch innerhalb der naturwissenschaftlichen Disziplinen keine Selbstverständlichkeit, wenn auch eine Notwendigkeit, ist.

4. Aspekte der Verwendung xenogener Nutztiere

Tierethische Aspekte haben mehrere unterscheidbare Phasen der vorklinischen und klinischen Stadien der Xenotransplantation mit ihren je unterschiedlichen Auswirkungen auf die eingesetzten Tiere zu berücksichtigen. Zum einen gilt es, die jetzige Forschungsphase zu beurteilen, in der Tiere gebraucht werden, die Organe oder Gewebe liefern sollen und in der zu Forschungszwecken vor allem Organe und Gewebe von einer Tierspezies auf die andere übertragen werden. Erst in den klinischen Versuchen am Menschen und dem Schritt in die Routine stellt sich die Frage nach den im größeren Umfang benötigten Tieren, die eigens für die Xenotransplantation gentechnisch verändert, gezüchtet, gehalten und getötet werden. Nachfolgend nun einiges zu den Prozeduren der gentechnischen Veränderung und den Haltungsbedingungen von xenogenen Nutztieren, das sich aber noch einer ethischen Wertung enthält.

Damit *Tiere* überhaupt als Organquellen in Betracht gezogen werden können, müssen einige grundlegende Bedingungen erfüllt sein, die sich beispielsweise auf die anatomische und physiologische Ähnlichkeit beziehen. Es gilt zwischen dem Problem abzuwägen, dass bei konkordanter Xenotransplantation das Risiko der hyperakuten Abstoßung nicht auftritt und die physiologische Ähnlichkeit bedeutend größer ist, dass sich aber hier auch das Risiko von Xenozoonosen als bedeutend gewichtiger herausstellen könnte, und bei der diskordanten Xenotransplantation zwar das Risiko von Xenozoonose auch nicht ausgeschlossen, aber als geringer veranschlagt werden kann, dafür aber die hyperakute Abstoßung bewältigt werden muss. Ebenfalls muss die Eignung der Tiere geprüft werden, um unter spezifisch pathogen freien Bedingungen gezüchtet und gehalten werden zu können.[21] Vor allem der letztgenannte Grund, aber auch gewisse ethische Überlegungen in Bezug auf die evolutionäre Nähe von nicht-humanen Primaten und Menschen, schließen nicht-humane Primaten für viele Menschen zwar als xenogene Nutztiere aus, nicht aber als Probanden für klinische Versuche zur Erprobung der Xenotransplantation. Schweine, die zwar ebenfalls als hochsensible und intelligente Tiere gelten, scheinen den anatomischen und physiologischen Ansprüchen am ehesten zu genügen.[22] Aufgrund ihrer relativ früh einsetzenden Geschlechtsreife und ihrer relativ grossen Zahl an Nachkommen (9–12 Ferkel pro Wurf) sind sie auch aus ökonomischen Gründen bestens geeignet.

Der *Verbrauch an Tieren* und die zum Teil für das Tier extrem belastenden Tierversuche zur Abklärung und Erforschung der Abstoßungsmechanismen, der Infektionsrisiken und der physiologischen Kompatibilität sind zahlenmäßig bedeutend und die hierzu verwendeten Tiere sind neben den üblichen „Labortieren" (Nagern) vor allem Schweine und Primaten. Diese Aspekte stellen sich noch neben dem Verbrauch an Tieren aufgrund der niedrigen Erfolgsrate der Mikroinjektion (Übertragung von Genmaterial mittels einer Spritze in die befruchtete Eizelle) und den somit zahlreich anfallenden, für die Weiterzucht nicht verwendbaren Tiere und den Haltungsbedingungen für die zur Weiterzucht und den Aufbau einer entsprechenden Herde geeigneten Tiere. Ganz neue Aspekte tierschützerischer und ethischer Art ergeben sich durch die Möglichkeit des Klonierens von Schweinen, was vor kurzem erstmals gelungen ist. Insbesondere wird der

21 Vgl. die Auflagen, die an die Herkunft der tierischen Organe und Quellen von Seiten des Public Health Service formuliert werden. Department of Health and Human Services: Xenotransplantation (1996), 49923 f.

22 Vgl. für Aspekte, die anatomische und physiologische Unterschiede betreffen: C. HAMMER: Tierorgane für Menschen (1999), 14–17.

auch aus extremen Inzuchten bekannte Verlust an „Robustheit" gefürchtet.

5. Ethische Aspekte der Xenotransplantation

a) Einführung und Grundlegung der Problemstellung

Bereits Mitte der 80er Jahre hat eine intensive Diskussion um die Vertretbarkeit der *Übertragung von tierischen Organen* auf den Menschen eingesetzt. Anlass dieser Diskussion war die Übertragung eines Pavianherzens auf ein mit einem schweren Herzfehler geborenes Mädchen (Baby Fae). Eine schwere, nicht beherrschbare Abstoßreaktion führte aber nach wenigen Tagen zum Tod des Mädchens.[23] Neben den medizinethischen Erwägungen, bei denen die Gefahr der Xenozoonose zum damaligen Zeitpunkt noch keine Rolle spielte, wurden aber bereits tierethische Aspekte in die Diskussion eingebracht. Im Rahmen der sich etablierenden und die Bevölkerung sensibilisierenden Tierethik wurden nun vermehrt auch solche Fragestellungen aufgegriffen.

> „Tiere können heute nicht mehr ohne erheblichen argumentativen Aufwand als Objekte menschlicher Instrumentalisierung betrachtet werden."[24]

Beat SITTER formuliert in diesem Zusammenhang die Leitfrage:

> „Lassen sich die im Rahmen des Projektes Xenotransplantation unvermeidlichen Beanspruchungen und Belastungen von Tieren ethisch rechtfertigen, wenn man Ziele, Verfahren, Aus- und Nebenwirkungen sowie die Erfolgsaussichten des Projektes in Rechnung stellt?"[25]

Nicht nur aus tierethischer Perspektive argumentiert auch Wiltrud KERNSTOCK in ihrem Minderheitsvotum einer gemeinsam verfassten Studie der Kirchen Deutschlands:

> „Probleme der Allotransplantation und der ‚Mangel an menschlichen Spenderorganen' sind für sich zu behandeln; aus ihnen lässt sich jedenfalls kein ethisches Gebot für die Beurteilung der Xenotransplantation und deren Entwicklung ableiten. Wir können menschliches Leben weder grundsätzlich vor dem Tod bewahren noch ein ethisches Gebot zur Verlängerung menschlicher Lebenszeiten auf Kosten von Mitgeschöpfen etablieren. Auch hier gilt, dass Schutzrechte vor Anspruchsrechten gehen, zumal der Schutz

23 Vgl. für eine ausführliche Diskussion des Baby-Fae-Falles die Beiträge in: Hastings Center Report, Februar 1985. Besonders: Georg J. ANNAS: Baby Fae (1985), 15–17.

24 E.-M. ENGELS: Tierethik (1999), 17.

25 B. SITTER: Xenotransplanation (2000), 5.

den Schwächeren, der Anspruch aber den Stärkeren zugute kommt. Ethisch geboten ist – angesichts der technisch initiierten Versuchungen, die Schutzrechte dennoch zugunsten der Anspruchsrechte hintan zu stellen –, dass wir Menschen lernen, unsere Probleme unter uns selbst zu lösen, und zwar vor allem durch die Bereitschaft, unsere Grenzen zu akzeptieren, und durch eine Förderung der Hospizarbeit, durch eine verantwortungsvollere Lebensführung, verstärkte Gesundheitsförderung (z. B. Verzicht auf exzessiven Fleischkonsum, um Mensch und Tier zu schonen) und Präventivmedizin; durch Verlagerung von Mitteln und Kräften auf die Entwicklung von technischem Organersatz."[26]

b) Selbst- und Fremdbild nach Xenotransplantation

Eine interessante Fragestellung betrifft den Einfluss der Transplantation von Tierorganen auf den Menschen auf das menschliche Selbstbild, die eigene Selbstwahrnehmung. Eve-Marie ENGELS unterscheidet zwei verschiedene Formen der *Identitätsveränderung*:

„Zum einen hängt die Identität einer Person ganz konkret von bestimmten Hirnteilen und ihrer Funktionsweise ab, so dass es unter dem Einfluss von Veränderungen des Gehirns auch zu Identitätsveränderungen der Person kommen kann. Zum anderen ist die Identität einer Person von Selbstzuschreibungen und -deutungen mitbestimmt sowie von der Weise des Wahrgenommenwerdens durch andere in einem sozialen Kontext. Dabei spielt auch die symbolische Bedeutung einzelner Organe eine zentrale Rolle. In diesem Sinne ist Identität eine Konstruktion."[27]

Die psychologische Bedeutung für den Organempfänger, ein Tierorgan im eigenen Körper zu haben, ist noch schwierig voraussehbar.[28] Der tatsächlich stattfindende Chimärismus, d. h. die Verteilung von tierischen Zellen, die – ausgehend vom implantierten Organ – den ganzen Körper besiedeln werden, wird wohl kaum Einfluss auf die Identität und das Selbstbild haben. Hier wird auf jeden Fall ein großer Bedarf an psychologischer Betreuung und Begleitung für die zukünftigen Empfänger tierischer Organe gesehen, aber auch die Notwendigkeit der Erhebung entsprechender empirischer Daten von Befragungen zum konkreten Umgang mit den Betroffenen.

26 Abweichendes Votum von Frau Dr. med. Wiltrud KERNSTOCK-JÖRNS, in: Xenotransplantation, hg. durch das Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland und das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (1998).

27 E.-M. ENGELS: Ethische Problemstellungen (1999), S. 298.

28 In einer gemeinsamen Pressemitteilung des Kirchenamtes der Evangelischen Kirche in Deutschland und des Sekretariats der Deutschen Bischofskonferenz wird als einer der maßgeblichen Konflikte der „Konflikt, der durch die Vorstellung eines Tierorgans im Leib eines Menschen ausgelöst wird", genannt.

„Immer müsste aber die Frage gestellt werden, wie sich derartige Entwicklungen auf unser Natur- und Menschenbild auswirken und dieses langfristig mitprägen. Auch im Hinblick auf die Xenotransplantation ist die meines Erachtens berechtigte Befürchtung geäußert worden, dass Tiere in weitaus größerem Masse als bisher als Ressourcen für den Menschen betrachtet werden und sich die Einstellung gegenüber der Natur, als reines Instrument menschlicher Bedürfnisbefriedigung dienen zu müssen, verstärken wird. Da jedoch gerade diese Anspruchshaltung zu unseren ökologischen Krisensituationen geführt hat, ist die Forcierung einer derartigen Grundhaltung unter ethischen und pragmatischen Aspekten problematisch."[29]

c) Medizinethische Erwägungen

Im Zentrum der medizinethischen Fragen stand lange die Problematik der hyperakuten Abstoßung der Organe. Erst in den 90er Jahren wurde die Infektionsproblematik Gegenstand ethischer Diskurse und beherrscht diese eigentlich bis zum heutigen Tag. Zur Beurteilung der medizinethischen Fragestellungen kann im Wesentlichen auf die durch T. BEAUCHAMP and J. CHILDRESS aufgestellten Prinzipien der Medizinethik zu- rückgegriffen werden.[30] Diese Prinzipien sind: Respekt vor der Autonomie, Schadensvermeidung, Fürsorge (Wohltun) und Gerechtigkeit. Eve-Marie ENGELS stellt diese mittleren Prinzipien in den größeren Zusammenhang eines verantwortungsethischen Ansatzes.

„Die Verantwortungsethik betrachtet die Konsequenzen wissenschaftlich-technischen Handelns unter dem Aspekt der Vereinbarkeit mit den grundlegenden ethischen Prinzipien des Respekts vor der Menschenwürde und anderen anerkannten Prinzipien."[31]

Mit dem ersten Prinzip, dem Respekt vor der Autonomie, wird ein Prinzip privilegiert, das dem Betroffenen eine uneingeschränkte Mitsprache und Entscheidungsgewalt hinsichtlich von an ihm vorgenommenen Eingriffen einräumt und ihn vor paternalistischen Übergriffen von Seiten des medizinischen Personals schützt. Daneben schützt das gleiche Prinzip aber auch seine Privatsphäre und garantiert den Schutz seiner persönlichen Daten vor Zugriffen von Unbefugten. Die *Schadensvermeidung* verpflichtet vor allem den Arzt und die Ärztin, im Umgang mit den Patienten alles zu vermeiden oder zu unterlassen, was mehr schadet als nützt, was mehr Risi-

29 E.-M. ENGELS: Zur ethischen Vertretbarkeit (1998), 235.
30 Vgl. T. BEAUCHAMP/J. CHILDRESS (Hrsg.): Principles of Biomedical Ethics ([4]1994).
31 E.-M. ENGELS: Ethische Problemstellungen (1999), S. 292.

ken als Chancen birgt. Im Gegenzug dazu veranlasst das Prinzip der *Fürsorge* und des Wohltuns, alles zu tun, was im berechtigten Interesse der betroffenen Patienten liegt. Das sozialethisch relevante Kriterium der *Gerechtigkeit* spielt gerade im Bereich der Transplantationsmedizin eine bedeutende Rolle, besagt es doch, dass die Allokation begrenzter Ressourcen nach Gesichtspunkten zu erfolgen hat, die keine ungerechtfertigten Privilegierungen zulassen darf. Allgemeiner findet das Prinzip der Gerechtigkeit in allen Verteilfragen der Medizin Anwendung und wird oftmals bemüht, wenn es darum geht, die Verhältnismäßigkeit zwischen der mangelnden Basisversorgung in den Ländern der Dritten Welt und einer „Überversorgung" mit spitzenmedizinischen Errungenschaften in der Ersten Welt anzuprangern.

Diese Grundprinzipien der medizinischen Ethik gilt es im Rahmen der unbedingten Achtung der Menschenwürde und der Pflicht zur Solidarität Genüge zu tun und Geltung zu verschaffen. Über diese Erwägungen hinaus geht der Einbezug der tierethischen Reflexionen in den Kontext der Xenotransplantation. Ein wesentliches Moment dieser Diskussion muss die Berücksichtigung der „Würde der Kreatur" sein.

d) Ethisch relevante Aspekte des Infektionsrisikos[32]

Zusammenfassend ließen sich die *ethischen Aspekte* wie folgt beschreiben: der Nutzen wird individualisiert, die Risiken aber sozialisiert. Aufmerksam gemacht worden auf die nicht abschätzbaren, aber äußerst ernst zu nehmenden Risiken ist die Öffentlichkeit durch die Wissenschaftler selbst, die das Infektionsrisiko – neben der akuten Abstoßung – als das gewichtigste Problem identifiziert haben. Der Nutzen für den einzelnen Patienten wird allerdings relativiert durch die Risiken, die er seinerseits auf sich zu nehmen hat. Zumindest am Anfang der klinischen Praxis wird es aus ethischer Sicht zweifelhaft sein, ob der zu erwartende Nutzen die gravierenden Nebenwirkungen, die drohende Abstoßung und die eingeschränkten Lebensbedingungen aufgrund der hohen Kontrollen überhaupt aufzuwiegen vermögen. Eine sorgfältig durchgeführte Güterabwägung im Einzelfall hat Klarheit über die jeweils zu wählenden Prioritäten zu schaffen.

Eine besondere Schwierigkeit für die *Güterabwägung* ist mit der Nichtabschätzbarkeit des tatsächlichen Risikos einer Xenozoonose gegeben.

32 Vgl. Ethisch relevante Aspekte des Infektionsrisikos, in: B. HÜSING: Xenotransplantation (1998), 148–151.

„Wie bei anderen neuen Technologien greift hier der traditionelle formal-quantitative Risikobegriff zu kurz. Nach der herkömmlichen Formel wird ein Risiko als Produkt aus Eintrittswahrscheinlichkeit eines Schadens und Schadensausmaß berechnet, was eine empirische Bestimmung beider Komponenten voraussetzt.“[33]

Es liegt in der Natur des Phänomens, dass das Risiko zwar nicht quantifiziert, aber auch in keiner Weise ausgeschlossen werden kann, da entsprechende Nachweismethoden für alle Viren fehlen und die Wechselwirkungen auch bei bekannten Viren in neuen Wirtszellen nicht voraussehbar sind. Für viele ist somit mit der Xenotransplantation eine prinzipielle Grenze erreicht, die in der Frage kumuliert: Darf eine Gefährdung der Bevölkerung, um nicht zu sagen: der ganzen Menschheit, in Kauf genommen werden aufgrund des Zieles, einer verhältnismässig kleinen Anzahl von Menschen Lebensverlängerung oder eine Erhöhung der Lebensqualität in Aussicht zu stellen? Sind hier die klassischen medizinethischen Kriterien – Autonomie, Gerechtigkeit, Nicht-Schaden und Wohltun – nicht grundlegend verletzt? Da das Risiko einer Xenozoonose möglicherweise ein die ganze Bevölkerung betreffendes Risiko darstellt, wäre es nicht zu rechtfertigen, um das Leben weniger zu retten, das Leben aller zu gefährden. Die Quantifizierung des Risikos ist aufgrund der fehlenden Daten äußerst schwierig.

„Da bei neuen Technologien die Erfahrungswerte fehlen und die Gefahr oder das Risiko somit nicht quantifizierbar ist, sind wir zur Beurteilung des Risikos auf analoge Fälle angewiesen sowie auf vorhandene Möglichkeiten des Experimentierens in vitro an menschlichen Zellen.“[34]

Auch unter dem Aspekt der Autonomie stellt sich die Frage nach der Zulässigkeit, die Bevölkerung einem Risiko auszusetzen, dem sie nicht frei zugestimmt hat. Wie weit die Beeinträchtigungen gehen dürfen, die sich mit der Notwendigkeit des Monitorings ergeben, ist schwierig abschätzbar, da sich die Kontrollen nicht nur auf den betroffenen Patienten, sondern auch auf sein Umfeld, seine Sozialkontakte und das Pflegepersonal erstrecken müssten. Dass hier das Prinzip des „informed consent“ nicht mehr greift, scheint deutlich zu sein.[35]

Eine Entscheidung, die sich am Vergleich der worst-case-Szenarien orientiert,[36] muss veranschlagen, dass bei einem Verzicht auf die Xenotrans-

33 B. HÜSING: Xenotransplantation (1998), 149.
34 E.-M. ENGELS: Ethische Problemstellungen (1999), S. 303.
35 Department of Health and Human Services: Xenotransplantation (1996), 49923.
36 Vgl. den Ansatz in J. RAWLS: Eine Theorie der Gerechtigkeit ([4]1988), S. 178.

plantation einige Menschen, die auf den Wartelisten stehen, sterben werden, bei einer Durchführung aber die Möglichkeit einer Pandemie besteht, und dies vor dem Hintergrund, dass tierethische, ökonomische und soziale Erwägungen noch nicht getroffen worden sind.

> „Aus Sicht der Humanethik wäre daran zu erinnern, dass das Prinzip der Fairness nicht erlaubt, einen möglichen Vorteil für wenige durch die Gefährdung von vielen zu erkaufen."[37]

e) Tierethische Problemstellungen der Xenotransplantation

In der modernen *tierethischen Debatte* im Kontext der Umwelt- und Naturethikdiskussion wird eine Vielzahl verschiedener Ansätze vertreten. Es darf allerdings von einem Konsens ausgegangen werden.

> „Als wichtigstes Ergebnis der tierethischen Diskussion gilt es festzuhalten, dass Vertreter anthropozentrischer und nicht-anthropozentrischer Ansätze gleicherweise nicht um eine Güterabwägung herumkommen."[38]

Der tierethische Ansatz von Tom REGAN schließt eine Nutzung von Tieren im Rahmen der Xenotransplantation aus. Es lässt sich daraus ableiten, dass nach Alternativen gesucht werden muss, die weniger problematisch sind und keine verbrauchenden Tierexperimente und die Nutzung von Tieren als Organquellen vorsehen. Xenotransplantation kann von ihrem Ansatz her auch nicht als Wahl zwischen dem Tod eines Menschen und eines Tieres verstanden werden, da Alternativen denkbar, wenn auch zum jetzigen Zeitpunkt nicht verfügbar sind.

Vom Singer'schen Ansatz her ist die Verwendung von Tieren als xenogene Nutztiere schwieriger zu bewerten. So geht beispielsweise L. HONNEFELDER in seinem Gutachten zur Klonierung von Tieren davon aus, dass angesichts der Zustimmung von SINGER zur Verwendung von Tieren im Rahmen für sie tödlicher oder schmerzhafter Experimente, wenn diese Versuche zur Vermeidung von größerem Schmerz und größerem Leiden unausweichlich sind, kein eindeutiges Verbot, aber auch keine generelle Erlaubnis des Klonierens von Tieren ausgemacht werden kann. Vielmehr gilt für die Xenotransplantation – im Blick auf die mögliche Schädigung der Tiere und auf den Verwendungszweck –, dass

> „das Klonen von Tieren zur Herstellung von Xenotransplantaten angesichts des auch von Singer unbestrittenen Primats des zumindest ‚normalen' Menschen durchaus als legitim zu bewerten wäre, jedenfalls sofern der Be-

37 B. SITTER: Xenotransplanation (2000), 25.
38 E.-M. ENGELS: Zur ethischen Vertretbarkeit (1998), 235.

darf an Transplantaten nicht anderweitig gedeckt werden kann, wäre doch angesichts der sehr eingeschränkten Legitimitätsbedingungen der Verwendung von Tieren als Nahrung und als wissenschaftliche Versuchstiere das Klonen von Tieren im Rahmen sowohl der landwirtschaftlichen Nutztierzucht als auch der wissenschaftlichen Versuchstierzucht nur sehr bedingt als moralisch erlaubt anzusehen".[39]

Angesichts des Infektionsrisikos ist der Gebrauch von Tieren nochmals zu überdenken, da es das Dilemma aufzulösen gilt, entweder massenhaft Tiere einzusetzen, um mehr Sicherheit im Umgang mit dem Infektionsrisiko zu erhalten, was nicht abschätzbar ist, oder auf den Einsatz von Tieren zu verzichten, was keine Aussage über das Infektionsrisiko zulässt. Problematisch und stark verkürzt erscheint demgegenüber die von Interpharma vertretene Haltung, dass die Rechtfertigung der Tiernutzung einzig vom zu erwartenden Nutzen für den Patienten abhängt.

„Die Rechtfertigung für den Einsatz von Tieren und gentechnologischen Methoden hängt letztlich vom zu erwartenden Nutzen dieser neuen Behandlungsmöglichkeiten für den Patienten ab."[40]

Primaten würden sich aufgrund der Möglichkeit einer konkordanten Xenotransplantation am ehesten als Spendertiere eignen, es bestehen aber ihnen gegenüber aufgrund der evolutionären Nähe zum Menschen die meisten Vorbehalte, was die Forschung nicht davon abhält, sie im Rahmen von klinischen Versuchen in Anspruch zu nehmen.[41]

„Diese Praxis erscheint aber insofern inkonsistent und fragwürdig, als heute allgemein anerkannt wird, dass der Mensch mit den übrigen Lebewesen in einem Evolutionszusammenhang steht und dass Tiere über kognitive und soziale Kompetenzen sowie über Leidensfähigkeit verfügen. Dies sollte ihre Instrumentalisierung verbieten. Andererseits wird gerade von dieser Ähnlichkeit zwischen dem Menschen und anderen Wirbeltieren, insbesondere Säugetieren, profitiert, um sie für Versuchszwecke und als xenogene Nutztiere in Anspruch zu nehmen. Darin kommt eine Einstellung zu nichtmenschlichen Lebewesen zum Ausdruck, die von theoretischen und moralischen Doppelstandards geprägt ist."[42]

39 L. HONNEFELDER/D. LANZERATH/I. HILLEBRAND: Klonen von Tieren (1999), S. 21–22.

40 Dokumentation Interpharma: Xenotransplantation (1999), 4.

41 Besonders in Bezug auf den Umgang mit Menschenaffen wird von Tierethikern darauf hingewiesen, dass es gute Gründe gibt, ihnen ähnliche Rechte wie auch den Menschen zuzugestehen, insbesondere, was ein Tötungsverbot anbelangt. Vgl. K. OTT: Tötungsproblem (1999), S. 127–160, insb. 156 f.

42 B. HÜSING: Xenotransplantation (1998), 161.

Ganz sicher gilt es zu berücksichtigen, dass die Xenotransplantation „durchwegs mit hoch empfindsamen, intelligenten, mit Bewusstsein und auch – in beschränktem wie unterschiedlichem Grade – Selbstbewusstsein ausgestatteten Lebewesen, deren Dasein, Identität und damit Wohlergehen in erheblichem Maße von sozialen Beziehungen, also durch ihr Sozialverhalten geprägt werden",[43] arbeitet.

Da Primaten aus ethischen Gründen – oder aufgrund eines „sentimental anthropomorphism"[44] als xenogene Nutztiere eher nicht in Betracht kommen,[45] sind andere Säugetiere, deren Organe in der Grösse den menschlichen vergleichbar sind, anvisiert worden. Schweine, bei denen eine langjährige Erfahrung in der Zucht und Haltung besteht und die schon immer im Interesse von Menschen genutzt worden sind, scheinen besonders zweckdienlich zu sein. Neben dem „Sind-schon-immer-verwendet-worden"-Argument[46] gibt es in der öffentlichen Diskussion auch das „Just-pigs"-Argument und das auch aus anderen Zusammenhängen der medizinischen Forschung bekannte „human-life-and-health-priority"-Argument. Dem ist sicher entgegenzuhalten, dass auch die heute üblichen Haltungsbedingungen von Nutztieren, im Besonderen von Schweinen, tierethischen Erwägungen nicht standhalten und dass nicht von einer „Gleichheit im Unrecht" ausgegangen werden darf.

> „Zur Diskussion steht hier der Umgang mit Tieren insgesamt, die Selbstverständlichkeit ihrer Instrumentalisierung, (...). Es ist zudem Ausdruck eines tiefverwurzelten Anthropozentrismus, Schweinen nicht denselben Schutz zukommen zu lassen, den wir vielen anderen Tieren, unter anderem den Primaten, gewähren."[47]

43 B. SITTER: Xenotransplanation (2000), 5–6.

44 Begriff aus dem Nuffield Council Report, 1996, 47. Ähnlich kritisch äußert sich auch Dietmar von der Pfordten, vor allem hinsichtlich des Erwerbs von Fähigkeiten, die als spezifisch menschlich gelten. „Interessant ist die Frage, wie die Affen zu behandeln sind, die im Dienst der Wissenschaft eine entsprechend rudimentäre Sprachfähigkeit (falls man sie annehmen kann) erworben haben. Kann der Erwerb einer anormalen Fähigkeit eine (höhere) moralische Berücksichtigung bewirken? Ich bezweifle dies." D. v. d. PFORDTEN: Ökologische Ethik (1996), S. 309 (Anm. 18).

45 Hier ist auf den Widerspruch aufmerksam zu machen, dass Primaten im Bereich der präklinischen Entwicklungsphase selbstverständlich als Stellvertreter herangezogen werden, denen nach Gabe von hohen Dosen Immunsuppressiva von Schweinen stammende Organe verpflanzt werden. Vgl. B. SITTER: Xenotransplanation (2000), 21. Dass weniger ethische Vorbehalte bestehen aufgrund von tierethischen Aspekten um der Tiere willen, wird auch deutlich im OECD-Bericht, der als Gründe der Zurückhaltung bei der Verwendung von Primaten eher die größere Wahrscheinlichkeit von viralen Infektionen und die größeren Schwierigkeiten bei der Zucht von Baboons anspricht. Vgl. OECD: Xenotransplantation (1999), 38 f.

46 „Present-usage"-Argument, vgl. E.-M. ENGELS: Zur ethischen Vertretbarkeit (1998), 234.

Beat SITTER wendet sich in aller Entschiedenheit gegen den Gebrauch von Schweinen vor dem einfachen Hintergrund des „Schon-immer-gebraucht-worden"-Arguments.

> „Dieses strategische, auf die Förderung von Akzeptanz der Xenotransplantation ausgerichtete Argument ist aus mindestens zwei Gründen verfehlt: Der undifferenzierte Hinweis auf phylogenetische Nähe bzw. Ferne verzerrt das im Bereich der Humanethik (...) als zusätzlicher Gesichtspunkt brauchbare Argument der besonderen Verpflichtung gegenüber Nahestehenden (...). Es spiegelt die Tendenz, ausgehend von der selbstverständlich gesetzten Priorität des Menschen, alle Beeinträchtigungen des Wohls von Tieren zu rechtfertigen. Übersehen wird, dass gegenüber massiven Eingriffen in das eigene Wohl alle empfindsamen Wesen, ob nahe oder fern, in gleicher Weise geschützt sind (...). Ethisch unhaltbar ist das Argument auch deshalb, weil dort, wo einem empfindsamen Wesen Schaden und Leid zugefügt werden, eine ethisch an sich nicht unerlaubte Praxis keinen einzigen konkreten Fall ohne sorgfältige situative Prüfung und Güterabwägung zu rechtfertigen vermag (...)."[48]

Schweine gelten als sensible und gesellige Tiere und die Haltung unter hygienisch einwandfreien, spezifisch pathogenfreien Bedingungen lässt erwarten, dass ein dauerhaftes Unwohlsein unter artfremden Bedingungen die Regel sein wird.[49] Die Ethikkommission für Tierversuche der Schweizerischen Akademien für die medizinischen Wissenschaften und die Akademie der Naturwissenschaften fordern in ihrem Entwurf einer Stellungnahme zur Xenotransplantation eine tiergerechte Strukturierung der Gehege, um damit den verloren gegangenen Kontakt zu einer natürlichen und abwechslungsreichen Umgebung zu kompensieren.

> „Diese Strukturierung und weitere bewusst eingebrachte Abwechslung sollen die Lebensqualität für die Tiere erhöhen und ausreichende Sozialkontakte erhöhen."[50]

Bedenkenswert bleibt neben den Haltungs- und Zuchtbedingungen auch die „Herstellung" der transgenen Tiere, die aufgrund der niedrigen Erfolgsrate des Gentransfers einen großen Tierverbrauch voraussetzt.

47 E.-M. ENGELS: Ethische Überlegungen (1999), 154.

48 Beat SITTER: Xenotransplanation im Licht der Tierethik, unveröffentlichter Entwurf, 1999, 3.

49 Vgl. Beat SITTER: Xenotransplanation im Licht der Tierethik, unveröffentlichter Entwurf, 1999, 13–14.

50 Vgl. Ethikkommission für Tierversuche SAMW/SANW, Beitrag zur ethischen Beurteilung der Xenotransplanation im Hinblick auf den Schutz der Würde der Tiere, Entwurf Juli 1999.

6. Konklusionen

Vieles spricht für eine gesunde Skepsis und eine vorsichtige Zurückhaltung in Bezug auf die Option *Xenotransplantation* im Bereich Transplantationsmedizin, zum einen vor dem Hintergrund der mit guten Gründen fraglichen Realisierbarkeit, zum anderen aber auch wegen der zahlreichen ungelösten, vielleicht unlösbaren Fragen praktischer, aber auch human- und tierethischer Art. Die Forderung nach dem Beschreiten alternativer Wege, nach der Förderung der Prävention von Organversagen, nach Möglichkeiten, die Bereitschaft zur Organspende oder vielleicht die Lebendspende zu steigern, bestehen – so meine ich – zu Recht.

Zusammenfassung

ARZ DE FALCO, Andrea: **Xenotransplantation im Spannungsfeld ungelöster medizinischer, human- und tierethischer Probleme.** ETHICA 10 (2002) 2, 159–182

Die Xenotransplantation ist verknüpft mit Fragen, die unser Menschen- und Naturbild, die Stellung des Menschen zu seinen Mitmenschen sowie seine Beziehung zu anderen Lebewesen betreffen. Neben medizinethischen und sozialethischen Problemen werden daher vermehrt auch tierethische Aspekte in die ethische Diskussion eingebracht. In Auseinandersetzung mit praktisch relevanten Problemen und im Dialog mit Forschern sind die verschiedenen Aspekte der Xenotransplantation vertieft und einer ersten Bewertung unterzogen worden.

Transplantationsmedizin
Xenotransplantation
Allotransplantation
Medizinische Ethik
Tierethik

Summary

ARZ DE FALCO, Andrea: **Xenotransplantation in the field of tension between unsolved problems of medical, human and animal ethics.** ETHICA 10 (2002) 2, 159 – 182

Xenotransplantation is associated with questions which concern our concept of man and nature, the status of man with regard to his neighbour as well as his relation to other beings. Thus, the ethical discussion does not only involve questions of medical and social ethics but also of animal ethics. Dealing with practically relevant problems and engaging in a constructive dialogue with researchers the different aspects of xenotransplantation have been consolidated and become subject to a first evaluation.

Transplantation medicine
Xenotransplantation
Allotransplantation
Medical ethics
Animal ethics

Literatur

ANNAS, George J.: Baby Fae: The „Anything Goes" School of Human Experimentation. In: Hastings Center Report 15 (Februar 1985), 15–17.

BEAUCHAMP, Tom L./CHILDRESS, James F.: Principles of Biomedical Ethics. – New York: Oxford University Press, [4]1994.

Bericht des Committee on Xenograft Transplantation des Institute of Medicine: Xenotransplantation: Science, Ethics and Public Policy, USA 1996.

Department of Health and Human Services, Draft Public Health Service Guideline on Infectious Disease Issues in Xenotransplantation, Federal Register, Vol. 61, No. 185, 1996.

Dokumentation Interpharma: Xenotransplantation. – Basel, 24. 6. 99.

ENGELS, Eve-Marie: Zur ethischen Vertretbarkeit der Xenotransplantation, in: Der Tierschutzbeauftragte (1998) 3, 225 – 238.

ENGELS, E.-M.: Ethische Problemstellungen bei der Xenotransplantation. In: Dies. (Hg.): Biologie und Ethik. – Stuttgart: Reclam, 1999, S. 283 – 328.

ENGELS, E.-M.: Ethische Überlegungen zur Xenotransplantation, in: Deutsche tierärztliche Wochenschrift 106 (1999) 4, 149–154.

ENGELS, E.-M.: Tierethik: Konfliktfall Xenotransplantation, in: Gen-ethischer Informationsdienst GID; Nr. 132, April/Mai 1999, 14–17.

Ethikkommission für Tierversuche SAMW/SANW, Beitrag zur ethischen Beurteilung der Xenotransplantation im Hinblick auf den Schutz der Würde der Tiere, Entwurf Juli 1999.

HAMMER, Claus: Physiological Obstacles after Xenotransplantation. In: Annals of the New York Academy of Science, Vol. 862, New York, 1998.

HAMMER, Claus: Tierorgane für Menschen. Medizinische Möglichkeiten und ethische Fragen der Xenotransplantation. – Dortmund: Humanitas Verlag, 1999 (Berliner Medizinethische Schriften; 32).

HONNEFELDER, Ludger u. a.: Klonen von Tieren. Kriterien einer ethischen Urteilsbildung. Gutachten für den Ausschuss für Bildung, Wissenschaft, Forschung, Technologie und Technologiefolgenabschätzung des Deutschen Bundestages. – Bonn, 1999 (erscheint auch in: Jahrbuch für Wissenschaft und Ethik 4 (1999), S. 293–351).

HÜSING, Bärbel u. a.: Xenotransplantation. Studie im Auftrag der Abteilung für Technology Assessment des Schweizerischen Wissenschaftsrates. – Bern, 1998.

HÜSING, Bärbel u. a.: Zelluläre Xenotransplantation. Studie im Auftrag des Zentrums für Technologiefolgen-Abschätzung des Schweizerischen Wissenschafts- und Technologierates. – Bern, 2001.

KÖCHLIN, Florianne: Wenn der Mensch zum Schwein wird. In: Wochenzeitung (WoZ), 16. 9. 1999.

KÖCHLIN, Florianne/AMMANN, Daniel: Kritische Bemerkungen zur Xenotransplantations-Studie von Novartis. – Zürich: Schweizerische Arbeitsgruppe Gentechnologie (SAG), 1999 (SAG-Studienpapiere).

OECD: Xenotransplantation, International Policy Issues. – Paris, 1999.

OTT, Konrad: Das Tötungsproblem in der Tierethik der Gegenwart. In: Eve-Marie Engels (Hg.): Biologie und Ethik. – Stuttgart: Reclam, 1999, S. 127–160.

PARADIS, Kazan u. a.: Search for cross–species transmission of porcine endogenous retrovirus in patients treated with living pig tissue, in: Science 285 (1999), 1236.

PFORDTEN, Dietmar von der: Ökologische Ethik. Zur Rechtfertigung menschlichen Verhaltens gegenüber der Natur. – Reinbek bei Hamburg: Rowohlt, 1996.

RAWLS, John: Eine Theorie der Gerechtigkeit. – Frankfurt: Suhrkamp, [8]1994.

SITTER, Beat: Xenotransplantation aus der Sicht der Tierethik. – Genf, 2000 (Folia Bioethica; 27).

Steering Committee on Bioethics: Xenotransplantation. State of the Art, Europarat, 1997.

WEISS, Robin A.: Biomedicine: Xenografts and Retroviruses, in: Science 285 (1999), 1221–1222.

Xenotransplantation. Eine Hilfe zur ethischen Urteilsbildung, vorbereitet von einer Arbeitsgruppe im Auftrag des Kirchenamtes der Evangelischen Kirche in Deutschland und des Sekretariats der Deutschen Bischofskonferenz. – Bonn; Hannover, 1998.

Dr. theol. Andrea Arz de Falco, Oberass. am Interdiszipl. Institut f. Ethik u. Menschenrechte, Universität Fribourg, Rue St-Michel 6, CH-1700 Fribourg
andrea.arzdefalco@unifr.ch

ETHICA; 10 (2002) 2, 183 – 202

KLAUS-M. SEEL

INWIEWEIT SIND MENSCHLICHE EMBRYONEN SCHÜTZENSWERT?

Eine neue Argumentation in der Diskussion um die Novellierung des Embryonenschutzgesetzes in Deutschland[1]

Dipl.-Phys., cand. rer. nat. Klaus-M. Seel, geb. 1970; Studium der Physik an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg, zudem Studium der Philosophie mit Schwerpunkt Wissenschaftstheorie und Studium der Genetik. Zur Zeit Durchführung eines interdisziplinären Promotionsprojektes mit dem Thema „Wissenschaftstheoretische Untersuchung erklärender Schemata und theoretischer Strukturen in der Genetik" am Institut für Mikrobiologie, Biochemie und Genetik (Lehrstuhl für Genetik) und am Interdisziplinären Institut für Wissenschaftstheorie und Wissenschaftsgeschichte (IIWW) in Erlangen.

Das englische Parlament hat entschieden, die Forschung an extrakorporalen menschlichen Embryonen bis zum vierzehnten Lebenstag zuzulassen. Auch in Deutschland hat der Bundestag einen Kompromiss beschlossen. Demnach ist nunmehr der Import pluripotenter embryonaler Stammzellen zu Forschungszwecken unter strengen Auflagen erlaubt. Solche Zellen besitzen nicht die Potentialität, zu einem Organismus zu reifen. Diese kommt nur totipotenten embryonalen Stammzellen zu, die nach der rechtlich geltenden Definition des Embryonenschutzgesetzes mit Embryonen gleichzusetzen sind. Sie fallen damit voll unter den Schutz des Gesetzes, das die Forschung an Embryonen verbietet. Die neue Regelung, die im Detail gerade ausgearbeitet wird, stellt somit kein neues Recht dar, sondern füllt eine Gesetzeslücke. Sie versucht, zwei sehr hochrangige Elemente einer ethischen Güterabwägung in Einklang zu bringen: Es handelt sich um nicht weniger als das Lebensrecht von Embryonen, denen vielleicht schon Menschenwürde zukommt, und das Lebensrecht von Kranken, denen die Forschung an embryonalen Stammzellen vielleicht helfen kann. Der im Deutschen Bundestag gefällte Kompromiss öffnet zwar die Tür zur For-

1 Der vorliegende Text verdankt wichtige Anregungen einem öffentlichen Diskussionsforum, das vom Lehrstuhl für Genetik (Prof. Dr. G. H. Fey) und dem IIWW (Akad. Dir. Dr. R. Kötter) in Reaktion auf eine Artikelserie in der Zeitung *Die Zeit* an der Universität Erlangen im Februar 2001 unter der Leitung des Autors veranstaltet wurde.

schung an embryonalen Stammzellen, erlaubt den Wissenschaftlern aber nur einen Bruchteil der Experimente durchzuführen, die für die Bekämpfung von Krankheiten entscheidende Erkenntnisse bringen könnten. Zudem begeht er einen schmalen Grat zwischen Pluripotenz und Totipotenz. Der beschrittene Weg kann auf lange Sicht nicht über die Novellierungsbedürftigkeit der Rechte für Embryonen hinwegtäuschen. Ungeachtet, ob dies eine Liberalisierung oder Konservierung sein wird, das Embryonenschutzgesetz muss und wird in der Diskussion bleiben. Und die bereits angekündigte Novellierung des Embryonenschutzgesetzes darf sicherlich nicht nur das Ziel verfolgen, auf pragmatische Weise die unterschiedlichen Interessengruppen zu befriedigen, sondern muss auch rationalen Argumenten folgen.

1. Um was soll gestritten werden?

Das Begrüßenswerte an dieser Debatte ist, dass eine Änderung des Embryonenschutzgesetzes eine sofortige Auswirkung nicht nur für den Alltag der Forscher hätte. Dies steht im Gegensatz zu manch anderen Auseinandersetzungen im Umfeld der Gentechnologie, beispielsweise dem Einsatz gentechnischer Methoden für eugenische Maßnahmen. Denn zumindest wenn es um positive Eugenik geht, muss diese Diskussion auf einer derart spekulativen Ebene geführt werden, dass ihr Sinn in Frage gestellt werden darf. Nach dem Abschluss der ersten Phase des Human-Genom-Projektes wissen wir nämlich nun vor allem eines: Die zweite Phase, nämlich die Erforschung der Aufgaben jedes einzelnen Gens, wird weitaus schwieriger werden und viel länger dauern als bisher gedacht. Wir haben heute in wenigen Fällen die Möglichkeit festzustellen, dass ein bestimmter Gen-Defekt eine Krankheit verursacht, und dass ohne diesen Defekt ein gesunder Mensch geboren würde. Uns fehlt aber jedes Wissen darüber, wie eine Genkonstellation auszusehen hätte, die einen Menschen mit gewünschten Eigenschaften hervorbringt.

Die Forschungen an menschlichen Embryonen hingegen könnten wertvolle Dienste leisten. Und sie könnten bereits morgen beginnen. Mit neuen Erkenntnissen über unsere eigene Embryonalentwicklung ist vor allem die Hoffnung verbunden, für die Medizin brauchbare Ergebnisse zu gewinnen. Die Klärung der Regulation des Zellwachstums könnte uns z. B. für das Verständnis von Krebserkrankungen helfen. Die Präimplantationsdiagnostik ist bereits realisierbar, das therapeutische Klonen z. B. zur patientenspezifischen Herstellung von Stammzellen oder Organen noch Zu-

kunftsmusik. Ohne Zweifel steht ein hohes gesellschaftliches Gut zur Debatte: die Bekämpfung schwerer Krankheiten.

Nun gibt es aber Stimmen, die eine „verbrauchende" Forschung an menschlichen Embryonen für eine Missachtung der Menschenwürde halten, die bereits einer befruchteten Eizelle und jeder totipotenten Zelle zukommen würde. Als einziges Kriterium für die Erlangung von Menschenwürde wird von dieser Seite die Zugehörigkeit zur Spezies Mensch anerkannt.[2] Demzufolge stünde wiederum ein äußerst wichtiges gesellschaftliches Gut zur Diskussion: die Menschenwürde.

Andere Stimmen behaupten, dass einem Lebewesen nur dann Würde zukommen könne, wenn die Möglichkeit gegeben ist, dass diese auch verletzt werden kann.[3] Hierfür müssen mehr Bedingungen erfüllt sein als die bloße Zugehörigkeit zur Spezies. Denkbar sind Kriterien wie die Möglichkeit zur Selbstachtung oder Leidensfähigkeit. Da dafür ein Gehirn, zumindest aber ein Nervensystem notwendig ist, wird von dieser Seite einem menschlichen Leben erst dann Würde zugesprochen, wenn es ein bestimmtes Entwicklungsstadium erreicht hat.

2. Schützenswertes Leben

Die Frage, ob dem Embryo Menschenwürde zukommt oder nicht, ist allerdings für dessen Schutz nicht relevant.[4] Für den Schutz des Embryos ist es offenbar keine notwendige Bedingung, dass ihm Menschenwürde zukommt. Embryonen können geschützt werden, ohne ein Wort über deren Menschenwürde zu verlieren. Zudem erweist es sich als sehr schwierig, das Prinzip Menschenwürde allgemein anerkannt als Kriterium dafür zu verwenden, wann Leben schützenswert ist. Deswegen ist es vernünftig, die Frage nach dem Schutz des menschlichen Lebens, unabhängig von den Fragen zu stellen, wann menschliches Leben beginnt oder wem Menschenwürde zukommt.

Mit diesem Artikel soll versucht werden, zur Beantwortung der Frage, welches Leben inwieweit schützenswert ist, Anhaltspunkte zu geben, die von der Naturwissenschaft und der wissenschaftstheoretischen Reflexion auf diese geliefert werden. Beantwortet werden kann diese Frage durch

2 Vgl. R. SPAEMANN: Gezeugt, nicht gemacht (2001).

3 Vgl. J. NIDA-RÜMELIN: Humanismus ist nicht teilbar (2001).

4 Vgl. dazu O. HÖFFE: Wessen Menschenwürde? (2001); B. SCHÖNE-SEIFERT: Von Anfang an? (2001).

wissenschaftlich rationales Vorgehen alleine nicht. Dieses sollte aber ein gewichtiger Beitrag in der gesellschaftlichen Diskussion sein. Allein diese vermag dann, innerhalb eines demokratischen Gesetzgebungsverfahrens unter Beteiligung aller involvierten Disziplinen und Interessensgruppen zu einer Entscheidung zu führen.

Als Ausgangspunkt dient ein rechtsphilosophischer Beitrag[5], der die Widersprüchlichkeiten der geltenden Gesetzeslage schonungslos aufdeckt. Die klare Argumentation und die geschickt gewählten, sehr realitätsnahen Beispielszenarien des Artikels verdeutlichen, dass das Embryonenschutzgesetz Handlungen für strafbar erklärt, die von den meisten Menschen intuitiv nicht als Verbrechen empfunden würden. Es ist vor allem dieser Widerspruch, aber auch der zur gängigen Praxis beim Schwangerschaftsabbruch, der den Diskussionsbedarf zeigt. Wer das Embryonenschutzgesetz in der derzeitigen Form beibehalten will, muss die von R. MERKEL[6] aufgezeigten Widersprüche erst einmal entkräften. In der Debatte um den Schutz von Embryonen lassen sich vier Argumente ausmachen, die getrennt voneinander zu betrachten sind: das Spezies-, das Kontinuums-, das Identitäts- und das Potenzialitätsargument.

3. Speziesargument

Zur Bekämpfung von Verbrechen gegen die Menschlichkeit muss die Etablierung der Menschenrechte, die jedem Menschen allein wegen der Zugehörigkeit zur Spezies in vollem Umfang zukommen, als eine große Errungenschaft betrachtet werden. So wertvoll dieses Prinzip ist, so wenig lässt es sich auf die Frage übertragen, welches menschliche Leben schützenswert ist. Denn die Zugehörigkeit zur Spezies „Mensch" wird bei den Lebensformen, um die hier gestritten werden soll, in keiner Weise in Frage gestellt. Vielmehr ist es so, dass wir gerade deswegen eine Debatte führen, weil menschliche Embryonen selbstverständlich zu unserer Spezies gehören.

Es ist freilich unmöglich, jedes menschliche Leben, also zum Beispiel auch jede somatische menschliche Zelle, zu schützen. Täglich sterben bei jedem Menschen z. B. in der Haut oder in den Haaren unzählige Zellen ab. Dies ist ein notwendiger Prozess, der zum Funktionieren eines Organismus gehört. Gerade deswegen ist die Frage, welches menschliche Le-

5 R. MERKEL: Rechte für Embryonen? (2001).
6 Ebd.

ben schützenswert ist, die richtig gestellte, und unter dieser Fragestellung ist die Zugehörigkeit zur Spezies ersichtlich kein Argument. Wenn ernsthaft der Schutz von menschlichen Embryonen hinterfragt wird, stellt sich nie die Frage, ob diese Lebensformen Angehörige der Spezies sind, sondern ob sie etwas Schützenswertes im Entwicklungsprozess des Speziesmitglieds darstellen.

4. Kontinuumsargument

An dieser Stelle versucht das Kontinuumsargument zu greifen: *Der menschliche Entwicklungsprozess ist ein kontinuierlicher Vorgang; deswegen ist es nicht möglich, willkürfrei Einschnitte innerhalb dieses Prozesses zu definieren, so dass jedes menschliche Leben innerhalb des Entwicklungsprozesses von der befruchteten Eizelle zum Menschen schützenswert sei.* Dieses Argument ist strikt zurückzuweisen. Die Prämisse ist falsch. Selbstverständlich teilen wir die Entwicklung von Lebewesen in Stadien ein. Es gibt sogar Lebewesen, die derart eingreifende Metamorphosen durchlaufen, dass sie in den Anfängen der Systematik für verschiedene Spezies gehalten wurden, beispielsweise Schmetterlinge. Aus einem befruchteten Ei entwickelt sich eine Larve, die erst nach einem Verpuppungsstadium zu einem Schmetterling wird.

Dem widersprechend wird von O. HÖFFE[7] argumentiert, dass „das befruchtete Ei bereits das ganze Entwicklungsprogramm enthalte und unter günstigen Bedingungen zu einem kompletten Lebewesen reife, so dass ab der Befruchtung des Eis jeder weitere Einschnitt willkürlich sei". Natürlich können wir die Stadien „befruchtete Eizelle", „2-Zell-Stadium", „4-Zell-Stadium" usw. unterscheiden. Offenbar ist für die zitierte Argumentation nicht ausschlaggebend, ob das Entwicklungsprogramm kontinuierlich oder in Sprüngen abläuft, oder ob wir Stadien unterscheiden können oder nicht, sondern vielmehr, dass die Entwicklung von Anfang an vorprogrammiert ist. Es baut essentiell auf der Potenzialität des befruchteten Eis auf, in dessen Zusammenhang es dann auch zu diskutieren ist.

Zur Willkürlichkeit von Unterscheidungen ist noch zu sagen, dass jede Klassifikation oder Einteilung in dem Sinne willkürlich ist, dass man nicht gezwungen wurde, sie erstens überhaupt und zweitens so und nicht anders durchzuführen. Die Natur schreibt uns nicht vor, die Entwicklung von Lebewesen in bestimmte Stadien einzuteilen. Wohl aber gibt es gute

7 O. HÖFFE: Wessen Menschenwürde? (2001).

Gründe, dies zu tun, beispielsweise um uns überhaupt ein Reden über Entwicklung und Potenzialität zu ermöglichen. Wir sprechen z. B. davon, dass ein Embryo im 4-Zell-Stadium noch totipotent ist und später nicht mehr. Und diese Gründe reichen sogar so weit, dass in Lehrbüchern immer die gleiche Einteilung in Stadien vorgenommen wird und keine andere. Eine Unterscheidung in Stadien ist also in dem Sinne nicht willkürlich, dass uns basierend auf unseren Beobachtungen nahe gelegt wird, sie so und nicht anders durchzuführen.

Wie gezeigt, lässt sich das Kontinuitätsargument in der Tat leicht entkräften: Zwischen einem Schmetterling und seiner Larve lässt sich sehr wohl unterscheiden, und zwar mit guten Gründen. Genauso können wir verschiedene Stadien der Embryonalentwicklung des Menschen unterscheiden. Für die Frage, welches Leben schützenswert ist, spielt dieses Argument keine Rolle.

5. Identitätsargument

Etwas schwieriger ist es, das Identitätsargument zu entkräften. Es setzt an der Frage an, inwiefern zwischen einem Embryo und dem später geborenen Menschen eine Identität besteht: *Falls es sich bei einem Embryo und dem daraus entstehenden Menschen um identische Lebewesen handeln würde, würde schon aus Gründen der Logik dem Embryo derselbe Schutz zukommen wie dem Menschen.* Dementsprechend wird von O. HÖFFE ausgeführt, dass „die biologische Identität des Menschen programmiert sei, sobald im Entwicklungsprozess entschieden sei, ob aus dem befruchteten Ei ein Mensch werde oder aber Mehrlinge". Diese Formulierung zeigt, dass es nicht möglich ist, sich dem von R. MERKEL[8] ersonnenen Szenario zu entziehen, das einen Genetiker zeigt, der einem Embryo im Vier-Zell-Stadium eine Zelle entnimmt, diese aber kurze Zeit später wieder zurück in den Verbund der anderen Zellen fügt.

Nach dem geltenden Embryonenschutzgesetz erfüllt der Genetiker mit seiner Handlung drei strafbare Tatbestände. Erstens wurde der Embryo zu einem anderen Zweck als dem seiner Erhaltung verwendet. Zweitens wurde der Embryo geklont, da jede Zelle in einem so frühen Embryonalstadium totipotent ist. (Durch das Ablösen einer Zelle aus dem Verbund entstehen auf natürlichem Wege eineiige Zwillinge). Und durch die vermeintliche Wiedergutmachung wurde drittens ein Mensch mit Recht auf

8 R. MERKEL: Rechte für Embryonen? (2001).

Leben und Würde getötet, da sich aus der abgelösten Zelle ein komplettes Lebewesen hätte entwickeln können. Als besonders obskur ist zu erwähnen, dass diese Tötung nichts Totes hinterlässt, da die zurückgefügte Zelle sich wieder mit den anderen verbindet. Dies zeigt eindrücklich, dass in der frühen Embryonalentwicklung nicht davon die Rede sein kann, dass die Identität zu einem späteren Lebewesen festgelegt ist, ja noch nicht einmal die numerische Identität stimmt. Dieser nicht beseitigbare Widerspruch wird von O. HÖFFE[9] damit umgangen, dass sinngemäß argumentiert wird, die biologische Identität sei vorprogrammiert, wenn die numerische feststeht.

Nun bedarf es ersichtlich der Klärung, was mit „biologischer Identität" gemeint sein soll. Von einer Identität im logischen Sinne ist immer dann die Rede, wenn für alle Aussagen, die für das eine zutreffen, auch für das andere gelten, und umgekehrt. Beide gelten dann als identisch. Da die Entwicklung von Lebewesen eines ihrer Hauptmerkmale ist, kann diese Form der logischen Identität niemals erfüllt sein: „Dolly ist Embryo" und „Dolly ist erwachsen" sind sich widersprechende Aussagen und somit können die beiden Wesen, die jeweils mit Dolly bezeichnet werden, von einem logischen Standpunkt aus nicht identisch sein. Vielmehr ist es gerade die zeitliche Entwicklung, die verfolgbare Entstehungsgeschichte, die uns von biologisch identischen Lebewesen sprechen lässt: „Der Embryo ist zu dem erwachsenen Lebewesen namens Dolly herangewachsen" ist die Aussage, die „Identität" herstellt.

Aber irgendetwas muss doch während dieser ganzen Entwicklung gleich bleiben, irgendetwas muss es doch geben, anhand dessen sich eine Identitätsbeziehung definieren lässt. Mit der Etablierung der modernen Genetik glaubte man, die DNS wäre ein guter Kandidat dafür. Denn die Erbinformation der befruchteten Eizelle wird bei den unzähligen Zellteilungen immer als Kopie weitergegeben, die mit dem Quellcode identisch ist. Wirklich identisch? Es gibt gleich mehrere Prozesse, die dafür sorgen, dass diese Identität nicht vollständig gewährleistet ist.

Erstens passiert beim Kopiervorgang eine nicht unbeträchtliche Zahl von Fehlern. Um überhaupt ein Überleben zu ermöglichen, gibt es hocheffiziente Reparaturmechanismen.[10] Aber auch diese lassen eine geringe Zahl von Schreibfehlern zurück. Bei Keimzellen können DNS-Schäden besonders gravierende Auswirkungen haben. Deswegen werden alle Eizellen bis zum 6. Schwangerschaftsmonat gebildet und dann nicht mehr dem

9 O. HÖFFE: Wessen Menschenwürde? (2001).
10 Vgl. W. SEYFFERT (Hg.): Lehrbuch der Genetik (1998), Kap. 31.

Teilungsprozess ausgesetzt, sondern konserviert, bis sie erst viel später zum Einsatz kommen.[11]

Zweitens sind wir ständig verschiedensten Umwelteinflüssen ausgesetzt, die beispielsweise in Form von natürlicher radioaktiver Strahlung oder Krankheitserregern in unsere Körper eindringen. Erstere können direkt Mutationen verursachen[12], letztere erhöhen den oxidativen Stress[13], der wiederum Einfluss auf die Veränderung des Genoms hat. All diese Mutationen werden akkumuliert. Sie können zu Tumoren führen[14], die im Alter eine biologisch normale Erscheinung sind. Um eine zu starke Ansammlung von Mutationen in einer Zelle zu verhindern, ist ihr Tod nach einer bestimmten Anzahl von Teilungen vorgesehen.

Die genannten Veränderungen sind aber so gering, lässt sich einwenden, dass z. B. die zweifelsfreie Feststellung einer Vaterschaft trotzdem gewährleistet ist. Zweifelsfrei lässt sich eine Vaterschaft immer nur ausschließen. Festgestellt werden kann sie nur mit einer bestimmten Wahrscheinlichkeit, die für gerichtliche Entscheidungen nahe der 100%-Marke liegen muss. In die Berechnung solcher Wahrscheinlichkeiten fließen geschätzte Mutationsraten ein[15]. Wie viele Mutationen im Laufe eines Lebens tatsächlich angesammelt werden, wissen wir nur ungenau.

Abgesehen davon, dass sich also auch auf der DNS-Ebene kein vollständiger Identitätsbegriff festmachen lässt, gibt es noch eine einfache pragmatische Überlegung, warum die DNS als einziges Kriterium für die Identität zweier lebender Systeme völlig ungeeignet ist. Denn jede unserer Körperzellen, die noch das vollständige Genom tragen, und das sind die meisten, wären dann zu uns selbst identisch. Nun wird aber offenbar die personale Identität eines Menschen gerade durch die systemische Interaktion all dieser Zellen bestimmt und nicht durch die Erbinformation, die sich in einer einzelnen Zelle befindet. Die Konsequenzen einer Identitätsdefinition via DNS wären auch wirklich absurd: So müssten wir ja in eine Identitätskrise verfallen, wenn uns Blut abgenommen wird oder wenn wir bei einem Unfall Gewebe verlieren. Es ist offensichtlich, dass „biologische Identität" „verfolgbare Entwicklungsgeschichte eines Lebewesens" meint. Damit ist klar, dass nicht jede menschliche Zelle schützenswert sein kann, sondern, wenn überhaupt, nur ganz bestimmte: befruchtete Eizellen. Und

11 Vgl. F. SINOWATZ u. a.: Embryologie des Menschen (1999), S. 239.
12 Vgl. W. SEYFFERT (Hg.): Lehrbuch der Genetik (1998), Kap. 30.
13 Vgl. B. N. AMES: Oxidative Decay of DNA (1997).
14 Vgl. H. VARMUS/R. A. WEINBERG: Gene und Krebs (1994).
15 Vgl. W. SEYFFERT (Hg.): Lehrbuch der Genetik (1998), S. 348 ff.

warum ausgerechnet diese? Weil sie eben ein besonderes Potenzial bergen. Sie können sich zu einem Lebewesen entwickeln. Damit ist gezeigt, dass auch das Identitätsargument irrelevant ist. Es läuft auf das Potenzialitätsargument hinaus, das als ausschlaggebendes in der Debatte verbleibt.

6. Potenzialitätsargument

Es sei gleich vorweggenommen, das Potenzialitätsargument lässt sich nicht widerlegen. Auch R. MERKEL[16] kann, will und versucht das nicht. Aber dort findet sich ein Argument, warum die Potenzialität alleine die gesamte Beweislast nicht tragen kann. Sinngemäß lautet es verkürzt, dass nicht nur befruchtete Eizellen Potenzialität bergen, sondern auch Ei- und Samenzellen für sich alleine. Freilich nicht in dem Maße wie eine befruchtete Eizelle, das ist unbestritten, aber was mit dem Szenario des Humangenetikers, der unter dem Mikroskop ein fast angekommenes Spermium mit einer Glasscheibe daran hindert, in die Eizelle zu gelangen, gezeigt werden soll, ist Folgendes: Erstens gibt es Stufen der Potenzialität. Zweitens lassen sich diese willkürfrei unterscheiden. Und drittens reicht nicht jede Potenzialität für einen Schutzanspruch aus. Wir sind gezwungen, die Potenzialität lebender Systeme auf einer bestimmten Stufe als nicht schützenswert zu erachten.

Betrachten wir Beispiele: Viele unserer Körperzellen bergen eine Potenzialität, sich zu einem Lebewesen zu entwickeln. Diese erstaunliche Möglichkeit wurde uns durch die moderne Gentechnologie offenbart. Genau wie bei Dolly kann man ziemlich sicher auch in Menschen somatische Zellen finden, den Zellkern entnehmen und in eine befruchtete entkernte Eizelle so transferieren, dass die Zelle beginnt, sich zu teilen.[17] Pflanzt man dieses Konstrukt in eine Mutter ein, kann sich ein Lebewesen entwickeln. (Dies ist inzwischen bei einer Reihe von Säugern gelungen, z. B. bei Kühen[18], Mäusen[19] und Schafen[20]). Neues Leben würde sich entwickeln.

16 R. MERKEL: Rechte für Embryonen? (2001).

17 Dieser Schritt ist auch beim Menschen bereits gelungen. Siehe dazu J. B. CIBELLI u. a.: The first human cloned embryo (2002) oder J. B. CIBELLI u. a.: Die ersten geklonten menschlichen Embryonen (2002).

18 J. B. CIBELLI u. a.: Cloned Transgenic Calves Produced from Nonquiescent Fetal Fibroblasts (1998).

19 T. WAKAYAMA u. a.: Fullterm development of mice from enucleated oocytes injected with cumulus cell nuclei (1998).

20 I. WILMUT u. a.: Viable offspring derived from fetal and adult mammalian cells (1997).

Es ist völlig unmöglich, somatische Zellen im Hinblick auf ihre Potenzialität zu schützen.[21]

Keimzellen bergen die Potenzialität, sich zu einem Lebewesen zu entwickeln, offenbar auch ohne Rückgriff auf die Gentechnik. Wenn Ei- und Samenzelle zusammenkommen, entwickelt sich neues Leben. Auch Keimzellen sind im Hinblick auf ihre Potenzialität nicht schützbar. Bei jeder Menstruation oder Ejakulation würden wir in Konflikte geraten.

Diese Beispiele zeigen zweierlei: Erstens gibt es qualitative Unterschiede in der Potenzialität. Ob komplizierte gentechnische Methoden verwendet werden oder nicht, wäre beispielweise ein solcher Unterschied. Und zweitens kann und will die Gesellschaft nicht jede Form der Potenzialität gleichermaßen schützen.[22] Damit lässt sich die im verbleibenden Text zu klärende Frage nunmehr klar formulieren: Welche Potenzialität birgt eine befruchtete Eizelle und reicht diese Potenzialität aus, sie in jeder Hinsicht für schützenswert zu erklären?

7. Reduktionistisch vs. systemisch

Um die Qualität des status potentialis einzustufen, genügt es nicht, nur den status quo, also die Anfangsbedingungen zu betrachten. Vielmehr ist es so, dass für die Entwicklung eines Lebewesens auch die Rand- und Nebenbedingungen von entscheidender Bedeutung sind. Mit den Randbedingungen sind die äußeren Umstände gemeint, in denen sich eine befruchtete Eizelle befindet, mit den Nebenbedingungen die äußeren Einflüsse, die auf sie wirken. Es sind unterschiedliche Randbedingungen gegeben, wenn sich die befruchtete Eizelle in einer Petri-Schale im Labor oder in der Gebärmutter befindet. Und sie ist verschiedenen Nebenbedingungen ausgesetzt, wenn sie in einem Inkubator auf konstanter Temperatur gehalten wird oder wenn sie im Mutterleib der Körpertemperatur folgt.

Dies scheint uns einer der wichtigsten Punkte der Debatte zu sein. All zu leicht verfallen die Disputanten in einen Reduktionismus, der mit einer systemischen Betrachtungsweise biologischer Entwicklungsprozesse in Konflikt kommt. Mit der Entdeckung der DNS als Trägerin der Erbinformation schien es zuerst gerechtfertigt zu glauben, der Mensch sei auf sei-

21 Siehe dazu auch B. SCHÖNE-SEIFERT: Von Anfang an? (2001).

22 Vgl. dazu auch S. ACKERMANN: Ethische Probleme der Stammzell-Forschung und -Therapie (2000), S. 240. Dort wird es als sinnvoll erachtet, „eine abgestufte Schutzwürdigkeit des Embryo und Feten und damit eine graduell wachsende moralische Verpflichtung ihm gegenüber in Erwägung zu ziehen."

ne Gene reduzierbar, er sei ab der Befruchtung des Eis vorprogrammiert. Knapp fünfzig Jahre später zeigt sich immer stärker, dass nicht die Gene allein das Funktionieren und die Entwicklung eines Lebewesens erklärbar machen, sondern die systemische Interaktion der Gene und der Genprodukte, also dem, was bei den Prozessen der Transkription und Translation aus den Genen entsteht. Hierbei finden wir eben keine linearen Kausalketten, sondern ein komplex verwobenes Netzwerk von Interaktionen. Die Rede von einem Programm, wie wir es vom Computer kennen, das einen Arbeitsschritt nach dem anderen vollzieht, ist daher falsch.[23]

8. Embryonalentwicklung

Um etwas Licht ins Dunkel dieser abstrakt formulierten Thesen zu bringen, wollen wir uns die Embryonalentwicklung etwas genauer ansehen. Dabei legen wir das Augenmerk auf die Rand- und Nebenbedingungen, unter denen sich lebende Systeme entwickeln. Betrachten wir zuerst eine befruchtete Eizelle unter der Randbedingung „Labor" und dann unter der Randbedingung „Mutterleib".

Wir haben im Umgang mit lebenden Zellen im Labor inzwischen ein beträchtliches Know-how entwickelt. Zwar ist es ein schwieriges und mühseliges Geschäft, die Nebenbedingungen, also Nährmedium, Temperatur und Ähnliches, so einzustellen, dass die Zellen am Leben bleiben oder sich sogar teilen, aber diese Vorgänge sind seit einiger Zeit für bestimmte Zelltypen technisch beherrschbar. Wenn wir für die befruchtete Eizelle günstige Bedingungen schaffen, gelingt es, sie zur Teilung zu veranlassen. So durchläuft sie mehrere Zyklen und wird zu einem kleinen Häufchen Zellen, vielleicht 1024 oder 2048. Und dann? Dann sterben die Zellen ab, weil wir praktisch kein Wissen darüber haben, welche Bedingungen herzustellen sind, damit sich dieses lebende System weiterentwickeln kann.[24] Um einzusehen, warum es äußerst schwierig wäre, diese Bedingungen im Labor auch nur annähernd zu realisieren, müssen wir die Vorgänge im Mutterleib betrachten.

Der Zellklumpen ist nun in der Gebärmutter eingenistet. Hier interagiert er mit der Mutter. Er unterliegt vielfältigen äußeren Einflüssen, die von der Mutter gesteuert werden. Diese Konstellation von Nebenbe-

23 Vgl. dazu G. H. FEY/K.-M. SEEL: Naturwissenschaftliche Grundlagen einer prädiktiven Genetik (2000).

24 F. SINOWATZ u. a.: Embryologie des Menschen (1999), S. 112 ff.

dingungen erlaubt dem Zellklumpen, die entscheidende Hürde zu nehmen: Aus einem Häufchen Zellen bildet sich ein wohldefinierter winziger Mensch, ein Fetus. Zweifelsohne ist dies das spannendste Kapitel der Embryonalentwicklung. Wie bilden die Zellen Muster und Strukturen? Woher weiß eine Zelle, ob sie zum Kopf oder zum Fuß gehört?

Erste Erkenntnisse, die man in vielen aufwändigen Experimenten mit der Taufliege Drosophila gewonnen hat, vermitteln uns eine mögliche Erklärung. Gesteuert von der Mutter werden in den Zellen je nach Lage bestimmte Gene an-, andere abgeschaltet. Die Genprodukte interagieren miteinander und schalten weitere Gene an bzw. ab. Auf diese Weise werden unzählige Interaktionspartner ins Spiel gebracht, die kompliziert zusammenwirken. Nun beginnt das System sich selbst zu organisieren. Das heißt, nach einer Phase des gegenseitigen Regulierens, in der Gene einmal stärker, ein anderes Mal weniger stark oder gar nicht exprimiert werden, pendeln sich die Interaktionspartner gegenseitig ein. Es entsteht ein stabiles Aktivitätsmuster von Genen, die in manchen Zellen an-, in anderen abgeschaltet sind. Auf diese Weise wird den Zellen ihre Funktion „mitgeteilt", d. h. sie werden z. B. als Kopf- oder als Fußzelle festgelegt.[25]

Dies ist natürlich eine stark vereinfachte Darstellung. Insbesondere ist zu betonen, dass sich viele Selbstorganisationsprozesse ereignen müssen. Festzuhalten bleibt aber folgendes: Durch das Prinzip der Selbstorganisation werden Struktur- und Musterbildung erklärbar. Es ist derzeit das einzige Erklärungsschema, dass uns überhaupt ein Verständnis der Embryonalentwicklung ermöglicht. Der Einfluss der Mutter spielt eine tragende Rolle. Selbstorganisationsprozesse sind hochsensitiv gegenüber Anfangs-, Rand- und Nebenbedingungen, das heißt insbesondere, dass die Entstehung einer stabilen Struktur nicht gewährleistet ist, sondern abhängig von äußeren und inneren Einflüssen einmal zustande kommt und ein anderes Mal nicht.[26] Dies zeigt sich in der Tatsache, dass schätzungsweise 50% aller Schwangerschaften mit einem Abgang enden, und zwar oft unbemerkt in den ersten 6–8 Wochen, wenn diese extrem komplizierten Regulierungsvorgänge stattfinden.[27]

25 Zu den komplizierten Vorgängen der genetischen Regulierung der Embryonalentwicklung vgl. J. E. HOOPER/M. P. SCOTT: The Molecular Genetic Basis of Positional Information in Insect Segments (1992); H. MEINHARDT: Bildung geordneter Strukturen bei der Entwicklung höherer Organismen (1987); W. SEYFFERT (Hg.): Lehrbuch der Genetik (1998), Kap. 33.

26 Vgl. G. H. FEY/K.-M. SEEL: Naturwissenschaftliche Grundlagen einer prädiktiven Genetik (2000).

27 Vgl. B. E. A. CHRIST/F. WACHTLER: Medizinische Embryologie (1998); K. L. MOORE/T. V. N. PERSAUD: Embryologie (1996), S. 52 f.

Diese Erkenntnisse vermitteln einen Eindruck davon, warum es uns auch auf längere Sicht nicht gelingen wird, im Labor über die Erzeugung eines Zellklumpens hinauszukommen.[28] Eine Gebärmutter künstlich im Labor herzustellen, überfordert uns derzeit bei weitem. Nun könnte man noch das Horror-Szenario entwerfen, dass einer Toten wie bei einer Organtransplantation eine intakte Gebärmutter entnommen und im Labor am Leben erhalten wird. Allerdings wissen wir durch einen Zufall, nämlich das „Erlanger Baby", ein in seiner tödlich verunglückten Mutter lebender Fetus, dass neben den ethischen hier auch enorme technische Schwierigkeiten auftauchen. Wir vermögen nämlich nicht, die Steuerung der Gebärmutter zu übernehmen. Dies gelingt uns selbst bei komplizierteren rein mechanischen Körperteilen wie einer Hand noch nicht vollständig. Das Erlanger Baby kam nicht zur Welt, nicht weil wir es nach ausführlicher ethischer Debatte verhindert haben, sondern weil unsere Unkenntnis der Steuerungsprozesse ihm keine Überlebenschance ließ. Und dieses menschliche Leben hatte bereits die schwerste Hürde der Embryonalentwicklung genommen. Damit ein Embryo zu einem Fetus und dann zu einem Neugeborenen wird, bedarf es einer lebenden Mutter. Es ist aber völlig unstrittig, dass Experimente an lebenden Menschen verboten sind.

9. Ergebnis

Nun können wir die Frage nach dem status potentialis einer befruchteten Eizelle beantworten: Nicht jede befruchtete Eizelle birgt die gleiche Potenzialität. Vielmehr ist entscheidend, unter welchen Randbedingungen sie sich befindet. Nicht der status quo allein kann ausschlaggebend dafür sein, welcher status potentialis vorliegt, sondern hinzukommen muss eine Umgebung, eine Umwelt. Von der potenziellen Entwicklung eines Lebewesens kann immer nur im Zusammenhang mit seiner Umwelt gesprochen werden.

Die Potenzialität einer befruchteten Eizelle, sich zu einem Lebewesen zu entwickeln, ist auch auf längere Sicht im Labor nicht vorhanden. Dieser status potentialis kommt ihr nur im Mutterleib zu.

28 Vgl. F. SINOWATZ u. a.: Embryologie des Menschen (1999), S. 113.

10. Ein Vorschlag

Damit geben uns die Naturwissenschaft und die verfügbare Technologie einen Hinweis darauf, wie eine Novellierung des Embryonenschutzgesetzes auszusehen hätte. Das technische Umgehen mit menschlichen Zellen sollte auch für Keim- und befruchtete Eizellen erlaubt werden. Mit somatischen menschlichen Zellen wird seit langem hantiert. Ohne diese hätte die moderne Genetik viele für den Menschen relevante Ergebnisse nicht erzielen können. Da auch Keim- und befruchtete Eizellen nicht das Potenzial besitzen, sich im Labor zu einem Lebewesen zu entwickeln, sollte die Forschung an ihnen freigegeben werden.

Dagegen sollte die Erzeugung von Randbedingungen, die zur Entwicklung eines Menschen führen, also das Einpflanzen in den Mutterleib strikt verboten bleiben. Das Embryonenschutzgesetz könnte also seiner Grundintention nach bestehen bleiben. Im Wesentlichen müsste nur der § 8 (Begriffsbestimmungen) modifiziert werden. Dort lautet Absatz (1): „Als Embryo im Sinne dieses Gesetzes gilt bereits die befruchtete, entwicklungsfähige menschliche Eizelle vom Zeitpunkt der Kernverschmelzung an, ferner jede einem Embryo entnommene totipotente Zelle, die sich bei Vorliegen der dafür erforderlichen weiteren Voraussetzungen zu teilen und zu einem Individuum zu entwickeln vermag." Die geänderte Fassung müsste etwa so lauten: „Als Embryonen im Sinne dieses Gesetzes gelten menschliche Eizellen, deren Befruchtung im Körper einer Frau stattgefunden hat, sowie extrakorpular befruchtete Eizellen und jede andere totipotente Zelle, sobald sie auf eine Frau übertragen worden ist."

Das Wort Embryo kommt aus dem Griechischen und bedeutet wörtlich „innen Wachsendes"[29]. Ersichtlich ist es also nicht sinnvoll, extrakorpular befruchtete Eizellen und totipotente Zellen überhaupt als „Embryonen" zu bezeichnen. Vielmehr handelt es sich um etwas „außen Wachsendes", also um einen „Ekbryo". Der Ekbryo wird erst durch die Übertragung auf eine Mutter zum Embryo. Zuvor besteht kein schützenswertes Leben. Die Grundintentionen des deutschen Embryonenschutzgesetzes würden durch diese Neudefinition erhalten bleiben.

29 In K. JACOBITZ/E. E. SEILER: Griechisch-deutsches Wörterbuch (1850) findet sich Folgendes: Grundbedeutung: „τὸ ἔμβρυον" „die ungeborene Leibesfrucht", „alles in einem anderen Körper Eingeschlossene und darin Wachsende".

11. Auswirkungen

Mit dieser Regelung hätten die Forscher die Möglichkeit, mit sämtlichem menschlichen Zellmaterial zu arbeiten. Die Erforschung der Embryonalentwicklung des Menschen könnte auch in Deutschland beginnen. Die Möglichkeiten, das Wachstum und die Differenziation von Zellen zu studieren, würden sich erheblich verbessern, ohne dass ethisch bedenkliche Konsequenzen zu befürchten wären. Der zu erwartende Fortschritt bei der Bekämpfung schwerer Krankheiten könnte irgendwann beachtlich sein. Immer würde dabei eine Handlung strikt untersagt bleiben: die Übertragung der im Labor erzeugten Zellen auf eine Frau. Es versteht sich von selbst, dass die Ausnahme, die das Embryonenschutzgesetz heute bereits zulässt, bestehen bliebe, nämlich die Übertragung einer totipotenten Zelle auf eine Frau zum Zwecke der Herbeiführung einer Schwangerschaft unter den folgenden geltenden Bedingungen: Erstens muss die Eizelle der Frau entnommen worden sein, in die sie später wieder eingepflanzt werden soll. Und zweitens darf die totipotente Zelle, die auf die Frau übertragen wird, keinerlei Manipulationen unterworfen worden sein.

Damit wird der so genannten Keimbahnintervention ein Riegel vorgeschoben. Unter Keimbahnintervention versteht man die gentechnische Manipulation von Keimzellen, die später auf eine Frau übertragen werden. Durch das Einpflanzungsverbot wird dies verhindert. Zudem ist unser Wissen um die Auswirkungen solcher Manipulationen so gering, dass von einem verantwortungsvollen Umgang mit einer Technik nicht gesprochen werden kann. Erfreulicherweise ist diese Technik auch nicht notwendig, um Familien zu helfen, die mit schweren Erbkrankheiten belastet sind.

Diese Hilfe darf man sich von der so genannten Präimplantationsdiagnostik (PID) versprechen. Für diese Technik wäre der Weg frei. Das Verfahren setzt eine künstliche Befruchtung voraus. Nach wenigen Runden der Zellteilung entnimmt man im 4- oder 8-Zell-Stadium eine Zelle und sucht nach bestimmten Gen-Defekten. Stellt sich heraus, dass der Defekt nicht vorliegt, wird der zurückgebliebene unmanipulierte Zellverbund in die Frau übertragen. Dort kann sich der Embryo normal weiterentwickeln. Die PID wurde Anfang der 90er zum ersten Mal bei der Cystischen Fibrose erfolgreich angewendet[30], eine der häufigsten Erbkrankheiten, die

30 Siehe A. H. HANDYSIDE u. a.: Birth of a normal girl after in vitro fertilization and preimplantation diagnostic testing for cystic fibrosis (1992).

bereits im frühen Erwachsenenalter zum Tode führen kann. Um jenen gleich entgegenzutreten, die mit der PID eine neue Eugenik-Welle über uns hereinbrechen sehen, sei Folgendes festgehalten:

Erstens unterscheidet sich die PID von der längst praktizierten pränatalen Diagnostik nur in dem einen Punkt, dass kein im Mutterleib lebender Embryo zur Disposition für eine Abtreibung steht. Zur Durchführung einer PID wären demnach dieselben strengen Anwendungsbedingungen anzulegen, wie sie von mehreren Seiten für die pränatale Diagnostik gefordert werden.[31] Zweitens ist die PID ausschließlich eine Hilfe, um den zutiefst menschlichen Wunsch nach einem Kind ohne gravierende Behinderungen zu realisieren. In der Regel sind alle Paare mit Kinderwunsch mehr als dankbar, wenn sie eine Schwangerschaft auf dem biologisch dafür vorgesehenen Wege erreichen können. Nur Paare, denen dies nicht gelingt, oder solche, die aufgrund einer in der Familie vererbten Krankheit regelrecht Angst vor einer „zufällig" erzielten Schwangerschaft haben, nehmen überhaupt die Unannehmlichkeiten und Belastungen einer künstlichen Befruchtung auf sich.[32] Und Letzteren kann die PID helfen. Das Embryonenschutzgesetz (§3) erlaubt bereits heute eine Selektion des Geschlechts, wenn diese dazu dient, „das Kind vor der Erkrankung an einer Muskeldystrophie vom Typ Duchenne oder einer ähnlich schwerwiegenden Krankheit zu bewahren". Mit der PID könnten viele Kinder vor einer Reihe weiterer schwerer Erbkrankheiten auf einem Weg geschützt werden, der den Eltern körperliches und psychisches Leid erspart, freilich um den Preis der Belastungen einer künstlichen Befruchtung. Und drittens werden durch die PID keine positiv eugenischen Maßnahmen möglich. Um eine PID durchführen zu können, muss man in Kenntnis eines bestimmten Gen-Defektes sein, der stark mit einer Krankheit korreliert. Der Humangenetiker spricht von hoher oder vollständiger Penetranz. Derzeit kennen wir einige Erbkrankheiten, deren Penetranz hoch genug ist, dass sich mit Hilfe der PID nach ihnen selektionieren ließe. Welche Genkonstellation zu welcher menschlichen Eigenschaft (z. B. Leistungsfähigkeit) gehört, wissen wir nicht im Geringsten. Ganz zu schweigen davon, dass so eine Genkonstellation niemals penetrant sein würde.[33]

31 Siehe Bundesärztekammer: Richtlinien zur Diagnostik der genetischen Disposition für Krebserkrankungen (1998); Stellungnahme der DFG-Senatskommission für Grundsatzfragen der Genforschung, Mitteilung Nr.2: Humangenomforschung und prädiktive genetische Diagnostik: Möglichkeiten – Grenzen – Konsequenzen (1999).

32 Siehe G. MARSCHÜTZ: Wenn der Kinderwunsch unerfüllt bleibt... (2001): „Eine In-vitro-Fertilisations-Behandlung wird insbesondere von Frauen als sehr belastend und schamverletzend erfahren. Eine extrakorporale Romantik gibt es nicht."

12. Fazit

Durch die Forschung an embryonalen menschlichen Zellen könnten sich in Zukunft Möglichkeiten ergeben, schwere Krankheiten zu bekämpfen. Zudem steht mit der Präimplantationsdiagnostik bereits heute ein Verfahren zur Verfügung, das von Erbkrankheiten betroffenen Familien viel Leid ersparen könnte. „Wenn man kranken Menschen helfen, ja viele vor dem Tod bewahren könnte und dieses unterlässt, ist das rechtfertigungsbedürftig", erläutert J. NIDA-RÜMELIN[34], wobei dort eine Rechtfertigung in dem „hypothetischen, nicht kategorischen Argument gegen eine Freigabe zum jetzigen Zeitpunkt" gesehen wird, dass „die Freigabe therapeutischen Klonens möglicherweise die Option des reproduktiven Klonens eröffnen würde." Und weiter: „Die Freigabe des therapeutischen Klonens könnte sich in der Tat dann als sinnvoll herausstellen, wenn sich zuverlässige ethische, rechtliche und politische Barrieren gegen reproduktives Menschenklonen errichten lassen."

Es wurde gezeigt, dass die Option des reproduktiven Klonens nicht vorliegt, solange keine Experimente mit Menschen durchgeführt werden. Durch die vorgeschlagene Regelung, den Umgang mit menschlichen Keim-, befruchteten Ei- und totipotenten Zellen im Labor grundsätzlich zu gestatten, eine folgende Übertragung auf eine Frau aber strikt zu untersagen, sind die erwähnten geforderten Barrieren aufgebaut. Der ethische Konflikt ist gelöst. Es sei nochmals betont, was dadurch explizit nicht möglich würde. Auf das Unterbleiben von positiv eugenischen Maßnahmen wurde gerade eingegangen. Es ist vor allem aber nicht erlaubt, einen geklonten Menschen herzustellen, auch nicht als „Ersatzteillager". Dies scheitert an der Unrealisierbarkeit, im Labor aus einem Häufchen Zellen etwas reifen zu lassen, das über den Zustand des Zellhaufens oder des Gewebes hinausgeht. Dazu bräuchte man immer eine Mutter, in die eine totipotente Zelle übertragen wird. Ferner ist es in jedem Fall verboten, eine totipotente Zelle in eine Frau einzupflanzen, an der zuvor irgendeine Form der gentechnischen Manipulation vorgenommen wurde. Damit ist die Keimbahnintervention ausgeschlossen. Mit der vorgeschlagenen Regelung würden die Intentionen des deutschen Embryonenschutzgesetzes erhalten bleiben, die aufgezeigten Widersprüche würden beseitigt werden, und der Weg wäre frei für die Anwendung bestehender und die Erfor-

33 Zur Humangenetischen Diagnostik vgl. C. R. BARTRAM u. a.: Humangenetische Diagnostik – Wissenschaftliche Grundlagen und gesellschaftliche Konsequenzen (2000).
34 J. NIDA-RÜMELIN: Humanismus ist nicht teilbar (2001).

schung neuer Verfahren. Dies zu unterlassen, wäre verwerflich, wenn der Hilfsverpflichtung keine anderen moralischen Normen entgegenstehen.

Im Umfeld der Gentechnologie muss jede Anwendung einer neuen Technik in einer Genauigkeit überdacht werden, die wir bisher nicht kannten. Dies liegt daran, dass wir die Möglichkeit entwickelt haben, auf einer Ebene in die Entwicklung von Lebewesen einzugreifen, die erstens für das Leben elementar ist und die wir zweitens erst in wenigen Ansätzen verstanden haben. Auf diesem Wege sind Vorsicht, Achtung und Demut geboten. Bei der Frage, welches Leben schützenswert ist, gebühren die Achtung vor allem der Mutter, dann dem winzigen Menschen, dem Fetus, der nach dem Ablauf komplexer Regulationen im Mutterleib lebt, und schließlich auch dem Embryo, nicht aber dem Häufchen Zellen im Labor, dem Ekbryo.

Zusammenfassung

SEEL, Klaus-M.: **Inwieweit sind menschliche Embryonen schützenswert? Eine neue Argumentation in der Diskussion um die Novellierung des Embryonenschutzgesetzes in Deutschland.** ETHICA 10 (2002) 2, 183 – 202

In der Diskussion um das deutsche Embryonenschutzgesetz müssen zwei ethisch sehr hoch stehende Güter gegeneinander abgewogen werden: der Schutz ungeborenen Lebens versus die Hilfsverpflichtung gegenüber Kranken. Als einziges und damit ausschlaggebendes Argument verbleibt die Potenzialität befruchteter Eizellen, zu einem kompletten Lebewesen zu reifen, in der Debatte. Bedenkt man, dass Lebewesen als biologische Systeme, die sich immer in ganz bestimmten Umweltbedingungen befinden, aufgefasst werden müssen, so kommt der befruchteten Eizelle und jeder anderen totipotenten Zelle diese Potenzialität nur zu, wenn diese Umweltbedingung der Mutterleib, und nicht, wenn sie das Labor ist. Der damit nahe liegende Vorschlag zur Novellierung des Gesetzes sieht vor, totipotente menschliche Zellen nur dann als Embryonen und damit als umfassend schützenswert zu betrachten, wenn sie sich im Mutterleib befinden. Die Intention des geltenden Gesetzes, ungeborenes Leben zu schützen, bliebe damit erhalten, ohne dass auf Forschung verzichtet werden muss, die hilft, geborenes Leben zu retten.

Summary

SEEL, Klaus-M.: **To what extent are human embryos worth to be protected? A new argumentation in the discussion about the amendment of the embryo protection law in Germany.** ETHICA 10 (2002) 2, 183 – 202

In the discussion about the German embryo protection law two very high-standing ethical goods must be weighed up: the protection of unborn life versus the obligation to help against illness. The only argument of prime importance in this debate is the potentiality of the fertilized egg cell to grow up to a complete creature. Taking into consideration that organisms are to be understood as biological systems inside a particular environment, the fertilized egg cell and every other totipotent cell only have this potentiality if the constraint is the uterus and not a laboratory. Now, the obvious suggestion to reform law says that only those totipotent human cells that are in the uterus are worth to be protected. Thus, the intention of the actual law to protect unborn life would be preserved without renunciation of research which helps to save born life.

Embryonenschutzgesetz
Stammzellforschung
Lebensschutz
Potenzialität embryonaler Zellen
Präimplantationsdiagnostik
Bioethik

Embryo protection law
Stem cell research
Protection of life
Potentiality of embryonic cells
Preimplantation diagnostics
Bioethics

Literatur

ACKERMANN, S.: Ethische Probleme der Stammzell-Forschung und -Therapie, in: Ethica 9 (2000) 3, 227 – 243.

AMES, B. N.: Oxidative Decay of DNA, in: J. Biol. Chem. 272(32) (1997), 19633 – 19636.

BARTRAM, C. R. u. a.: Humangenetische Diagnostik – Wissenschaftliche Grundlagen und gesellschaftliche Konsequenzen. – Berlin: Springer, 2000.

Bundesärztekammer: Richtlinien zur Diagnostik der genetischen Disposition für Krebserkrankungen, in: Deutsch. Ärztebl. 95, Heft 22 (1998), A-1396 – A-1403.

CHRIST, B. E. A./WACHTLER, F.: Medizinische Embryologie. – Wiesbaden: Ullstein Medical, 1998.

CIBELLI, J. B. u. a.: Cloned Transgenic Calves Produced from Nonquiescent Fetal Fibroblasts, in: Science 280 (1998), 1256 – 1258.

CIBELLI, J. B./LANZA, R. P./WEST, M. D./EZZELL C.: The first human cloned embryo, in: Sci. Am. 286(1) (2002), 44 – 51.

CIBELLI, J. B./LANZA R. P./WEST M. D.: Die ersten geklonten menschlichen Embryonen, in: Spektrum der Wissenschaft 1/2002 (2002), 12 – 16.

FEY, G. H./SEEL, K.-M.: Naturwissenschaftliche Grundlagen einer prädiktiven Genetik. In: C. R. Bartram u. a.: Humangenetische Diagnostik – Wissenschaftliche Grundlagen und gesellschaftliche Konsequenzen. – Berlin: Springer, 2000, S. 5 – 45.

HANDYSIDE, A. H. u. a.: Birth of a normal girl after in vitro fertilization and preimplantation diagnostic testing for cystic fibrosis, in: N. Engl. J. Med. 327(13) (1992), 905 – 909.

HÖFFE, O.: Wessen Menschenwürde?, in: Die Zeit 6 (2001).

HOOPER, J. E./SCOTT M. P.: The Molecular Genetic Basis of Positional Information in Insect Segments. In: W. Hennig (Ed.): Early Embryonic Development of Animals. – Berlin: Springer, 1992, S. 1 – 48.

JACOBITZ, K./SEILER E. E.: Griechisch-deutsches Wörterbuch. – Leipzig: Verlag der J. E. Hinrichs'schen Buchhandlung, 1850, S. 140.

MARSCHÜTZ, G.: Wenn der Kinderwunsch unerfüllt bleibt... – Reproduktionsmedizin als ethische Herausforderung, in: Ethica 9 (2001) 2, 115 – 147.

Kommission für Öffentlichkeitsarbeit und ethische Fragen der Gesellschaft für Humangenetik e. V.: Stellungnahme zur Präimplantationsdiagnostik, in: Med. Genetik 4 (1995), 420.

MEINHARDT, H.: Bildung geordneter Strukturen bei der Entwicklung höherer Organismen. In: B.-O. Küppers (Hg.): Ordnung aus dem Chaos. – München: Piper, 1987, S. 231.

MERKEL, R.: Rechte für Embryonen?, in: Die Zeit 5 (2001).

MOORE, K. L./PERSAUD, T. V. N. : Embryologie. – Stuttgart: Schattauer, 1996.

NIDA-RÜMELIN, J.: Humanismus ist nicht teilbar, in: Süddeutsche Zeitung vom 3. 2. 2001.

SCHÖNE-SEIFERT, B.: Von Anfang an?, in: Die Zeit 9 (2001).

SEYFFERT, W. (Hg.): Lehrbuch der Genetik. – Stuttgart: G. Fischer, 1998.

SINOWATZ, F. u. a.: Embryologie des Menschen. – Köln: Deutscher Ärzte-Verlag, 1999.

SPAEMANN, R.: Gezeugt, nicht gemacht, in: Die Zeit 4 (2001).

Stellungnahme der DFG-Senatskommission für Grundsatzfragen der Genforschung, Mitteilung Nr. 2: Humangenomforschung und prädiktive genetische Diagnostik: Möglichkeiten – Grenzen – Konsequenzen. – Weinheim: Wiley-VCH, 1999.

VARMUS, H./WEINBERG, R. A.: Gene und Krebs. – Heidelberg: Spektrum, 1994.

WAKAYAMA, T. u. a.: Fullterm develepment of mice from enucleated oocytes injected with cumulus cell nuclei, in: Nature 394 (1998), 369 – 374.

WILMUT, I. u. a.: Viable offspring derived from fetal and adult mammalian cells, in: Nature 385 (1997), 810 – 813.

Der Autor dankt der Europäischen Akademie zur Erforschung der Folgen wissenschaftlich-technischer Entwicklungen Bad Neuenahr-Ahrweiler GmbH für die Unterstützung seiner Arbeit.

Dipl.-Phys. cand. rer. nat. Klaus-M. Seel,
Institut für Mikrobiologie, Biochemie und Genetik (Lehrstuhl für Genetik),
Interdisziplinäres Institut für Wissenschaftstheorie und Wissenschaftsgeschichte (IIWW),
Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg, Staudtstraße 5, D-91058 Erlangen
Klaus-M.Seel@rzmail.uni-erlangen.de

ETHICA; 10 (2002) 2, 203 - 216

BÜCHER UND SCHRIFTEN

ETHIK ALLGEMEIN

MARING, Matthias: **Kollektive und korporative Verantwortung. Begriffs- und Fallstudien aus Wirtschaft, Technik und Alltag.** – Münster: LIT, 2001 (Forum Humanität und Ethik; 2). – 412 S. – ISBN 3 – 8258 – 5229 – 6

In seiner Habilitationsschrift geht Maring, ein Schüler von Hans Lenk, der Frage nach, wie Verantwortung theoretisch und praktisch nicht nur von Individuen, sondern auch von einer Gruppe von Menschen getragen und wahrgenommen werden kann. In der Ethik wird Verantwortung üblicherweise auf Individuen bezogen erörtert: Wie kann und soll ein Mensch auf die Frage nach einer ethischen Begründung für sein Handeln antworten? Viele Handlungen, die tatsächlich oder potentiell negative Auswirkungen für viele Menschen haben, werden jedoch nicht von isolierten Individuen, sondern von Korporationen oder großen Gruppen ähnlich handelnder Menschen gesetzt. Beispiele dafür aus dem Bereich Umwelt sind Firmen, die Luft und Wasser verschmutzen oder Autofahrer, die hauptsächlich durch ihre übergroße Anzahl zur Gefährdung der Umwelt werden. Maring führt dazu eine Reihe von Beispielen an und kommt zu dem Schluss: „Die individualistischen Konzepte der Ethik und Philosophie werden diesen Problemen allein nicht gerecht, reichen offenbar nicht mehr aus; sie richten ihr Augenmerk fast ausschließlich auf individuelle Handlungen und nicht auf interaktionelle, kollektive und korporative bzw. institutionelle Handlungsformen und strukturelle, systematische Zusammenhänge." (S. 61)

Maring referiert und kommentiert eine Reihe von Überlegungen anderer Autoren (insbesondere auch aus der Rechtswissenschaft) zur kollektiven und korporativen Verantwortung. Er verwendet dazu auch lehrreiche Fallbeispiele aus der Zeitgeschichte. Für eine philosophische Habilitationsschrift schreibt er bemerkenswert gut lesbar und verständlich – sein Buch ist deshalb auch durchaus empfehlenswert für Manager oder Naturwissenschaftler, die an der Thematik interessiert sind.

Im konstruktiven Teil seiner Arbeit entwickelt Maring einige Vorschläge dazu, wie Ethik unter Einbeziehung von Systemtheorie (verstanden nicht spezifisch etwa im Sinne Luhmanns oder Parsons) praktisch wirksam werden soll: „Was auf individueller Ebene nicht lösbar ist, weil es beispielsweise moralischen Heroismus oder Märtyrertum verlangen würde, sollte auf der nächsthöheren, also einer eher gesellschaftlichen Ebene angegangen werden. Dies könnte als nächstes die Ebene der einzelnen Unternehmung, der einzelnen Korporation sein." (S. 390) Er plädiert in diesem Zusammenhang für ein Subsidiaritätsprinzip: „Soviel Selbst-, Eigenverantwortung wie möglich, soviel Verantwortung auf der nächsthöheren Ebene wie nötig" (S. 391) und schafft damit Anknüpfungspunkte für andere, etwa Sozial- und Wirtschaftswissenschaftler, die sich nun überlegen können, wie Marings Vorschläge z. B. im betrieblichen oder behördlichen Alltag umgesetzt werden könnten. In gewisser Weise verdeutlicht Maring auch systematisch den Hintergrund, vor dem vor etwa 15 Jahren z. B. der Linzer Arbeitskreis zur sozialen Verantwortung von Technik und

Wissenschaft seine praktisch-pädagogische Arbeit zur Wahrnahme von Verantwortung begonnen hat.

Jürgen Maaß, Linz

MEDIZIN

BILLER-ANDORNO, Nikola: **Gerechtigkeit und Fürsorge. Zur Möglichkeit einer integrativen Medizinethik.** – Frank-Frankfurt/M.; New York: Campus, 2001 (Kultur der Medizin; 2). – 196 S., ISBN 3–593– 36854–4.

Als zweiter Band der von Andreas Frewer (Göttinger Institut für Ethik und Geschichte der Medizin der Georg-August-Universität) herausgegebenen Reihe „Kultur der Medizin. Geschichte – Theorie – Ethik" ist die Dissertation von Nikola Biller-Andorno erschienen. Das Buch ist daher über weite Strecken im Stil einer Dissertation gehalten – dies erschwert zum Teil das Lesen durch eine große Zahl von Fußnoten und Verweisen. Gleichzeitig machen diese aber auch den großen Vorteil dieser Arbeit aus: die Autorin gibt einen breiten Überblick zur Entwicklung und dem aktuellen Stand der Rezeption einer Ethics of Care sowohl in den angelsächsichen Ländern als auch in Deutschland. Anliegen und zugleich Fazit ihrer Argumentationen ist die Frage der Vereinbarkeit der Ethics of care mit einer deontologischen Moraltheorie. Dazu setzt sie sich sowohl mit dem Vorwurf der mangelnden Originalität an diesem ethischen Ansatz als auch mit sozialwissenschaftlich und philosophisch-konzeptionell orientierten Kritiken an ihn auseinander. In letztgenannter Hinsicht ist insbesondere die Fragestellung wichtig, ob es sich bei der Ethics of Care um eine Seperatethik und/oder eine Ethik für den Privatbereich handelt. Auch das ausführliche Eingehen auf die übliche kontradiktorische Gegenüberstellung der Ansätze von „Gerechtigkeit" und „Fürsorge" gehört zu den starken Seiten vorliegenden Buches. Leider im Schluss Schlusskapitel nur angedeutet ist die Anwendung des erarbeiteten integrativen Modells einer deontologischen Medizinethik auf die seit langem bestehenden Alltagsfragen bzw. die gegenwärtig anstehenden Entscheidungssituationen im „Medizinbetrieb". Hier wäre dem Buch eine Fortsetzung (und damit letztendlich auch der Nachweis der Schlüssigkeit vorliegender Konzeption) zu wünschen.

Viola Schubert-Lehnhardt, Halle

PHILOSOPHIE

DAHL, Edgar: **Xenotransplantation. Tiere als Organspender für Menschen?** – Stuttgart; Leipzig: Hirzel, 2000. – 197 S., ISBN 3–7776–1011–9

Die Dissertation aus dem Zentrum für Philosophie der Justus-Liebig-Universität Giessen klammert die dem Vf. wohl bekannten humanethischen Probleme der Xenotransplantation (Einführung) bewusst aus und beschränkt sich auf die tierethische Fragestellung, ob zu rechtfertigen sei, dass wir uns der Tiere zur Gewinnung von Organen für die Xenotransplantation (im Folgenden kurz: XTP) bedienen. Weil Vf. gemäss Vorwort „bislang nur etwa ein halbes Dutzend Artikel, die sich explizit mit der tierethischen Seite des Problems beschäftigen" gefunden hat, entschloss er sich, „statt einer Kritik der wenigen verfügbaren Aufsätze, einen Überblick zu den philosophiehistorisch bedeutsamsten Positionen zur Tierethik zu geben und sie auf ihre jeweiligen Implikationen zur Xenotransplantation zu untersuchen" (11). Der Ansatz ist auf den ersten Blick legitim, auch wenn dessen Begründung etwas dürftig ist, nicht nur, weil es schon in dem vom Autor befragten Zeitraum zwischen 1985 und 1997 mehr als ein halbes Dutzend Beiträge zur XTP gibt, welche die tierethische Perspektive mindestens auch an-

schneiden, sondern auch deswegen, weil in der neuen Tierethik seit den 70er Jahren das Problem der Instrumentalisierung und der Tötung der Tiere für menschliche Interessen auch ohne Blick auf die XTP mehr als je zuvor explizit thematisiert wurde und wird. Wenn der Vf. schon im Vorwort bekannt gibt, dass eigentlich nur zwei der von ihm philosophiehistorisch aufgegriffenen acht tierethischen Positionen für die XTP „etwas hergeben", weil nur sie zur kritischen Herausforderung für die XTP werden, nämlich Tom Regans und Peter Singers Tierethik (11), fragt man sich schon vor, erst recht nach der Lektüre des Buches, ob der gewählte philosophiehistorische Ansatz klug war; denn zur Frage nach der Sicht des Verhältnisses von Mensch und Tier und dem Umgang mit der Tierwelt aus philosophiehistorischer Sicht erfährt man, sofern man sich in der Tierethik auch historisch etwas auskennt, wenig Neues.

Dahl setzt mit dem Kapitel *„Die Tafeln des Gesetzes. Das Problem der Moralbegründung"* ein. Nach der sehr informativen und sachlichen Einführung in Chancen und Probleme der XTP (15–30) reibt man sich hier die Augen. Da macht uns der Vf. auf zehn Seiten klar, dass es (unbegreiflicherweise) immer noch Christen und Theologen gebe, die glauben, zur Begründung moralischer Forderungen auf Gott – dessen Existenz sich nicht beweisen lasse, der nicht vertrauenswürdig sei, weil er nicht das Glück der Menschen wolle –, die Bibel – die nicht Offenbarung Gottes sei –, Jesus von Nazareth – dessen Lehre auf dem Irrtum des nahen Weltendes beruhe – oder auf die Kirche – noch schlimmer, man lese die vierbändige „Kriminalgeschichte des Christentums" von K. H. Deschner – verweisen zu müssen, was nicht nur zu Widersprüchen, zur unlösbaren Theodizeeproblematik oder zu Inkonsequenzen der Gläubigen führe, sondern schlicht sinnlose Zeitverschwendung sei. Moral und Recht ließen sich nur vertragstheoretisch, d. h. auf die Interessen aller gestützt, begründen. Da brauche es keinen Gott und keine Natur dazu, wiewohl die christliche Ethik wegen ihrer jenseitigen Sanktionen motivatorisch im Vorteil sei. Der keineswegs metaphysikfreie Rundschlag des Vf. gegen religiöse Moralbegründung und Metaphysik überhaupt nährt sich primär aus radikal kirchen- oder christentumskritischer Sekundärliteratur, von neueren und neusten Ethikentwürfen aus der Hand von Theologen und Theologinnen, die sich der theologischen bzw. biblischen Begründungsproblematik in Sachen Moral und Recht sehr wohl bewusst sind und darum nicht – wie vom Vf. „der Moraltheologie" unterstellt – offenbarungspositivistisch argumentieren, hat der Vf. im Blick auf seine Argumentation und seine Literaturverweise keine Ahnung. Sein methodisches Vorgehen hat immerhin den Vorteil, dass er uns über seinen Standpunkt nicht lange rätseln lässt. Abgesehen vom vertragstheoretischen Ansatz wird am Ende des ersten Kapitels schon definitiv deklariert, dass Tiere keine Rechte haben können, dass es aber sehr wohl Pflichten gegenüber von Tieren gibt, beruhend auf Interessenabwägungen zwischen menschlichem Nutzen und Tierkosten (Leid). Weil die XTP der Lebensrettung diene – Gelingen vorausgesetzt – sei sie vertragstheoretisch und nach dem moralischen Empfinden gerechtfertigt, solange es keine Alternativen zur Behebung des Organmangels gebe.

Wiewohl der Vf. von der Bibel gar nichts hält, stellt er biblische Aussagen ins Zentrum seines zweiten Kapitels *„Das Tier in der Philosophie des Christentums"* (Untertitel), was nur zeigen soll, wie widersprüchlich die Bibel spricht und dass aufgrund ihrer Lehre die Theologen – mit einigen Ausnahmen

– Pflichten gegen Tiere vehement bestritten haben. Fazit: Es sei klar, dass von der christlichen Tierethik her kein Widerstand gegen die XTP komme, was durch ein deutsches gemeinsames Kirchenwort vom Jahre 1998, das die XTP als Notlösung bejahe, solange es keine Alternative gebe, belegt wird.

Im Kapitel über *„Das Tier in der Philosophie René Descartes"* wehrt sich der Vf. – mit andern Autoren vor ihm – gegen die weitverbreitete Auffassung, wonach Descartes in den Tieren bloß gefühllose Automaten gesehen habe. Zu *Immanuel Kant* werden die bekannten „indirekten Pflichten" gegenüber den Tieren und der enge Zusammenhang von Rechten und Pflichten herausgestellt. Äußerst kurz kommen hier als Gegenposition zu Kant Jeremy Bentham als Begründer des Utilitarismus sowie Wilhelm Dietler zur Sprache, wo erstmals das heute so akute „Argument der Grenzfälle" auftaucht. Wenn es dem Vf. um die Darstellung der philosophiehistorisch bedeutsamsten Positionen zur Tierethik geht, hätte J. Bentham ein eigenes Kapitel verdient! Der Vf. wehrt sich sodann gegen Tom Regans Behauptung, dass die Vertragstheorie ebenfalls nur zu indirekten Pflichten gegenüber Tieren komme. Wie schon bei Descartes vergisst der Vf. auch bei Kant und seinen Gegenspielern die eigentlich vorgesehene Rückfrage, was der Ansatz für die ethische Bewertung der XTP bedeuten könnte. Beim Referat über *Arthur Schopenhauers* vernichtende Kritik an den Religionen des Abendlandes wegen ihrer Sicht der Tiere fragt sich der Vf., warum Schopenhauer „kaum jemals den ‚Vätern der modernen Tierschutzbewegung' zugezählt wird" (81). Die Antwort vermutet er in der problematischen Einheits-Metaphysik Schopenhauers. Da dieser aber trotz der behaupteten metaphysischen Identität aller Lebewesen Menschen und Tieren nicht gleiche Rechte zuspreche, wäre aus seiner Position kaum ein Einwand gegen die XTP abzuleiten. Jede auf Interessenabwägung beruhende Ethik müsse zum Ergebnis kommen, dass die schmerzlose Tötung von Tieren durch die Rettung von Menschenleben mehr als aufgewogen werde. Bei *Albert Schweitzer* akzeptiert der Vf., dass wir im Sinne der „Ehrfurcht vor dem Leben" mit der Respektierung des Lebenswunsches nicht an der Speziesgrenze Halt machen, aber mit der von Schweitzer angenommenen Heiligkeit des Lebens kann er nichts anfangen, zumal diese bei Schweitzer mit der Tötung von Leben durchaus vereinbar sei. Schweitzers Ethik sei widersprüchlich. Da dieser nur das unnötige Quälen von Tieren, nicht aber deren Nutzung zu Nahrungs- und Forschungszwecken ablehne, lasse sich auch seiner Position kein Einwand gegen die XTP ableiten. Im Blick auf die indischen Religionen konzentriert sich der Vf. auf den *Buddhismus* und stellt fest, dass Buddhisten die Verwendung von Tieren zu kosmetischen und rein explorativen Zwecken ablehnen würden, dagegen würden sie deren Verbrauch für medizinische Zwecke akzeptieren. Der Jainismus befolge das Ahimsa-Gebot kompromisslos, müsste also XTP strikt ablehnen. Der doktrinäre Hinduismus lehne den Tiergebrauch auch zu medizinischen Zwecken ab, der populäre billige ihn. Aber weil die Tierethik der indischen Religionen mit ihrem Glauben an Wiedergeburt und Seelenwanderung analog zum Christentum rational kaum zu verteidigen sei, sollten wir uns, so das Fazit, an einer Ethik orientieren, die ohne Religion und Weltanschauung verständlich sei.

Die wegen ihrer analytischen Schärfe interessantesten und wirklich lesenswerten Kapitel des Buches sind die letzten beiden über Singers und Regans Tierethik im Allgemeinen und deren explizite Stellungnahmen zur XTP. Der Vf. gesteht *Peter Singer* zu, dass er mit

seinem Ansatz der gleichen Interessenberücksichtigung unabhängig von der Spezies die meisten Formen des Tiermissbrauchs kritisieren könne, ohne den Tieren ein Recht auf Leben zubilligen zu müssen. Die Argumentation Singers für das Tötungsverbot bei Tieren und damit gegen die XTP hält der Vf. aber für nicht stichhaltig. Weil Singer im Gegensatz zu T. Regan dem Menschen höhere Überlebensinteressen zuspreche als den Tieren, müsste er mit seiner Theorie der XTP sogar den Segen geben! Im Übrigen sei das Prinzip der gleichen Interessenabwägung so anfechtbar wie der ganze Utilitarismus; der Mensch werde de facto total überfordert. Fazit: „Insofern Singers Tierethik auf diesem Prinzip beruht, bricht daher sein gesamtes Plädoyer für die ‚Befreiung der Tiere' zusammen" (123). Die Kritik des Vf. an *Tom Regan* fällt wegen dessen radikaler Ablehnung der Tiernutzung überhaupt noch schärfer aus; Regans Begründung von Tierrechten auf dem gleichen inhärenten Wert aller Säugetiere inkl. Mensch sei willkürlich. Das auch von Singer u. a. eingebrachte „Grenzfallargument" zur Abwehr eines bestimmten Gebrauchs der Tiere – die geforderte Symmetrie in der Behandlung von Tieren und Menschen mit vergleichbaren Eigenschaften und Fähigkeiten – beruhe auf falschen Voraussetzungen, es sei von der Logik her kein Argument gegen die Verwendung von Tieren, sondern eher für die Verwendung z. B. von anenzephalen Kindern für Versuche oder XTP. Im Übrigen sei der Einwand gegen die Vertragstheorie, sie könne Rechte von Kindern oder Behinderten nicht begründen, abwegig. Die auf langfristiges Interesse jedes Einzelnen konzentrierte Vertragstheorie setze keine Egoisten voraus, auch schütze die Vertragstheorie nicht nur Vertragsfähige. Fazit zu Regan: Es gebe rationale Gründe für ein Tötungsverbot bei Menschen, aber keine bei Tieren. Empfindungsfähigkeit sei weder notwendige noch zureichende Bedingung für die Zuschreibung von Rechten. Es gebe hinreichende Gründe, Tiere nicht zu quälen, aber keine eigenständigen Tierrechte. Für die XTP bleibe nur eine liberale Lösung: Jeder könne auf Tierorgane verzichten, aber eine potentiell lebensrettende Therapie dürfe man andern nicht verweigern. Mit dieser Feststellung endet das Buch, ohne dass der Vf. den Versuch machen würde, so etwas wie ein Resultat seines philosophiehistorischen Durchgangs zu präsentieren.

So sehr mich die Argumentation von Dahl in Auseinandersetzung mit Singer und Regan beeindruckt und in vielem auch überzeugt, so sehr schimmert hier wie im ganzen Buch auch die Schlagseite des Ansatzes und des ganzen Buches durch: Das Hauptanliegen des Autors ist nicht eigentlich die eingangs explizit traktandierte tierethische Frage, ob man Tiere als Organquelle verwenden dürfe. Den Autor plagen weder die Leiden der Tiere noch der Menschen wirklich. Ihn interessieren die Interessen der Menschen als Interessen von jedermann im Rahmen der moraltheoretischen Frage. Sein unausgesprochenes Hauptanliegen ist der Aufweis, dass die Vertragstheorie die einzig mögliche rationale Begründung für Moral und Recht ist; sie ist ebenso unumgänglich wie zureichend für alle zu lösenden Probleme moralischer oder rechtlicher Art. Sehen wir mal davon ab, dass Dahl so von „der" Vertragstheorie spricht, als ob es da von Hobbes bis Dahl nur eine Variante gäbe – Beispiel: „Die Menschen sind keine Egoisten!" –, ist das Hauptproblem dies, dass dem Autor der Beweis der Vertragstheorie im erwähnten Sinn sozusagen zum Gottesbeweis wird. Da werden keine andern Götter geduldet. Darum wohl der aggressive Einstieg im ersten Kapitel, der es dem Vf. unmöglich macht, den zu-

mindest nicht ausschließbaren positiven Sinn eines religiösen (jüdisch-christlichen) Horizonts von Moral und Recht wenigstens zu erahnen, was auch bei der Behandlung indischer Religionen wieder ins Gewicht fällt; darum der Versuch, jeden „philosophischen" Ansatz bzw. jede konkrete ethische oder rechtliche Problematik aus der Sicht der Vertragstheorie und nur so zu beurteilen; darum vielleicht die jeweils freudlose Zurkenntnisnahme, dass andere als vertragstheoretische Ansätze im Sinne des Vf. zum gleichen Resultat kommen wie der Vf. mit seiner Vertragstheorie; darum die öfter auftauchenden ausführlichen Verteidigungen der Vertragstheorie gegen Einwände, wiewohl doch die Vertragstheorie gar nicht das Buch-Thema ist; darum wohl auch der Eindruck, dass die Arbeit Dahls als philosophiehistorische falsch konzipiert ist und deshalb für die tierethische Frage der XTP abgesehen von den letzten beiden Kapiteln, die sich mit philosophischen Zeitgenossen und nicht mit philosophiehistorischen Positionen befassen, so wenig hergibt, weil ein Ergebnis im Gespräch oder in Auseinandersetzung mit verschiedenen philosophiehistorischen Ansätzen eigentlich gar nicht gesucht wird, das „Ergebnis" steht ja von Anfang an im Sinne eines Quasi-Dogmas fest.

Hans Halter, Luzern

PUBLIZISTIK, KOMMUNIKATION

LANGENBACH, Christian J./ULRICH, Otto (Hg.): **Elektronische Signaturen: kulturelle Rahmenbedingungen einer technischen Entwicklung.** – Berlin u. a.: Springer, 2002 (Wissenschaftsethik und Technikfolgenbeurteilung; 12). – XXIV, 179 S., ISBN 3-540-42659-0, EUR 49.95

Informations- und Kommunikationstechnologie dringt in viele Lebensbereiche ein, ganz besonders aber in die ökonomische Sphäre. Vom Internethandel erhoffen sich viele Unternehmen eine Belebung ihres Geschäftes, einige suchen dort neue Betätigungsfelder und noch andere wollen am Aufbau der für den elektronischen Handel notwendigen technischen Infrastruktur verdienen. Auch im Internethandel kommen bindende Verträge zustande. Und Verträge – zwar nicht alle, aber doch viele – benötigen Unterschriften. Doch im Internet gibt es kein Papier und keine Füllfederhalter, auf dem und mit denen man Verträge unterschreiben könnte. Im Internet müssen Verträge elektronisch aufgesetzt und unterzeichnet werden – ohne solche elektronischen Unterschriften oder eben elektronischen Signaturen kann der Internethandel nicht wachsen.

Eine interdisziplinär und international zusammengesetzte Arbeitsgruppe wurde 1999 von der Europäischen Akademie in Bad Neuenahr-Ahrweiler zusammengerufen, um das Themenfeld der elektronischen Signaturen möglichst umfassend zu durchleuchten. Dabei sollten technische Aspekte zwar immer präsent bleiben und beachtet werden, doch viel wichtiger sollte sein, dass elektronische Signaturen in Zukunft tradierte Handlungsabläufe und Verhaltensweisen ersetzen sollen und dadurch vor allem im weitesten Sinne verstandene kulturelle Fragen aufwerfen. Denn ohne eine breite Akzeptanz solcher Signaturen in unterschiedlichen kulturellen, politischen, ökonomischen und juristischen Kontexten ist praktisch sicher, dass eine Einführung scheitern muss. Die Autoren des hier rezensierten Sammelbandes sollten deshalb untersuchen, welche Voraussetzungen notwendig erfüllt sein müssen, damit elektronische Signaturen überhaupt eine Chance haben.

Der Sammelband ist eher ungewöhnlich gegliedert. Denn er beginnt mit dem Resümee. Diesem folgt Teil I mit einem

Problemaufriss und Empfehlungen für Politik und Wirtschaft mit dazugehörenden Begründungen. Teil II liefert dann ausführliche Diskussionen der (Hinter-) Gründe für jene Empfehlungen. Teil III besteht aus einem Nachwort, einem Glossar und dem Literaturverzeichnis. Tatsächlich macht der Aufbau einigen Sinn. Das Resümee präsentiert das Thema zwar ohne Details, aber doch in seiner ganzen Breite. Auch die Empfehlungen sind bereits enthalten. Hat man das Resümee gelesen, wird es möglich, gezielt in vertiefende Kapitel des Bandes zu wechseln und sich auf diese Weise bestimmten Detailfragen zu nähern. So ist es möglich, das Buch zur Klärung einzelner Probleme zu nutzen, ohne in diesem Augenblick den gesamten Text lesen zu müssen. Die dadurch entstehende Redundanz – einige Textteile verdoppeln sich durch diesen Aufbau – ist angesichts des Nutzens vernachlässigbar.

Teil II, in dem die Details elektronischer Signaturen aufgeblättert werden, enthält acht Kapitel. Er beginnt mit einer plastischen Beschreibung des Umbruchs, den die breite Einführung elektronischer Signaturen herbeiführen würde (Kap. 3). Die Akzeptanz dieser Technik hängt dann von der von den Nutzern subjektiv empfundenen Vertrauenswürdigkeit ab; Vertrauen wiederum wird von verschiedensten Faktoren sozialer, psychologischer und im diesem Fall auch technischer Parameter beeinflusst (Kap. 4). Die beiden nächsten Kapitel (5 und 6) beleuchten ausführlich die juristischen und technischen Rahmenbedingungen elektronischer Signaturen, die – soweit es Mitgliedsländer der EU bzw. mögliche Beitrittskandidaten angeht – wesentlich durch eine Europäische Richtlinie bestimmt werden. In Kap. 7 wird erörtert, ob und wie elektronische Signaturen im Konflikt zu verbrieften Grundrechten, vor allem der informationellen Selbstbestimmung, stehen. Danach (Kap. 8) werden die zu erwartenden Kosten der breiten Einführung elektronischer Signaturen untersucht. Kap. 9 und 10 enthalten schließlich Ausblicke in die Zukunft: zunächst wird die Umsetzung der Europäischen Richtlinie zu elektronischen Signaturen in nationales Recht beleuchtet; dem folgt die Betrachtung von gesetzgeberischen Maßnahmen der mittel- und osteuropäischen EU-Beitrittskandidaten, ebenso wie jene Russlands. Danach wird kurz versucht, den Ablauf der zukünftigen Einführung elektronischer Signaturen abzuschätzen. Dies geschieht ausdrücklich unter Vorbehalt – die Autoren sind sich der Schwierigkeiten solcher Prognosen vollauf bewusst. Kap. 10 enthält vier mögliche Varianten gesellschaftlicher Veränderungen, die durch Informations- und Kommunikationstechnologie im Allgemeinen und elektronische Signaturen im Speziellen mit herbeigeführt werden könnten.

Dem Sammelband ist ein sehr hohes fachliches Niveau zu bescheinigen; dabei ist es den Autoren gelungen, eine hochkomplexe, schwierige und vielschichtige Problematik so aufzubereiten, dass das Thema allgemein durchdringbar wird. Erstaunlich ist, dass es gelingen konnte, ein zunächst vor allem technisch und allenfalls noch juristisch-ökonomisch anmutendes Thema aus einer im weitesten Sinne kulturell-sozialen Perspektive zu beleuchten. Damit machen die Herausgeber und Autoren all jenen, die sich mit den sozialen Folgen der Technik beschäftigen, ein Angebot, dass kaum abzulehnen ist. Gerade aber deshalb ist der doch recht hohe Preis des Bandes ein kräftiger Wermutstropfen. Denn das Thema der elektronischen Signaturen ist in seiner Reichweite zu wichtig, als dass so hohe ökonomische Hürden den Zugang zu wichtigen und kompetenten Informationen beeinträchtigen sollten.

Karsten Weber, Frankfurt/Oder

TECHNIK

KARAFYLLIS, Nicole C.: **Nachwachsende Rohstoffe – Technikbewertung zwischen den Leitbildern Wachstum und Nachhaltigkeit.** – Opladen: Leske + Budrich, 2000 (Reihe Soziologie und Ökologie; 5). – 447 S., ISBN 3-8100-2844-4

Nicole C. Karafyllis legt mit ihrer Studie zu Technikfolgenabschätzungen (TAs) zum Thema „Nachwachsende Rohstoffe" ein Werk vor, das ein herausragendes Beispiel darstellt, was eine interdisziplinär verstandene Ethik in den Wissenschaften leisten kann. Dies zeigt sich erstens in der Struktur ihrer Untersuchung, weil hier normative Aspekte der TAs durch eine Leitbildanalyse aufgedeckt und die TAs in ihren kulturell-politischen Kontext eingeordnet werden. Zum Zweiten kommt Karafyllis – ausgehend von dem Bewusstsein um die Relevanz der Wertfragen bei TAs – zu einem inklusiven Schalenmodell der Technikfolgenabschätzung, das ethische Fragen bei jedem Untersuchungsschritt innerhalb einer Technikfolgenabschätzung mit bedenkt.

Zunächst zur Struktur der Untersuchung: Ausgehend von der Erkenntnis, dass es bei Technikfolgenabschätzungen aufgrund mangelnder Interdisziplinarität oft zu einer Vermischung normativer und deskriptiver Aussagen kommt, führt die Autorin zunächst eine Metabewertung neuerer TAs zu „Nachwachsenden Rohstoffen" durch. Dies geschieht jedoch nicht, ohne zuvor grundsätzlich auf die philosophischen und praktischen Probleme von TAs hinzuweisen und zu klären, was unter „Nachwachsenden Rohstoffen" aus technischer und energiewirtschaftlicher Sicht verstanden wird. Mit ihrer begrifflichen Analyse entscheidender biologischer Termini wie z. B. „Biomasse" sowie mit dem Hinweis auf die zentrale Rolle, die das Verständnis des Treibhauseffektes bei TAs spielt, macht sie die Arbeit auch für naturwissenschaftliche Laien verständlich. Ganz gemäß ihrer eigenen interdisziplinären Ausrichtung als Biologin und Philosophin weist Karafyllis auch auf die grundlegenden ethischen Themen im Bereich „Energie aus Nachwachsenden Rohstoffen" hin, die Problembereichen aus der ökologischen Ethik entsprechen wie Fragen der Gerechtigkeit und Naturästhetik sowie dem Eigenwert der Natur.

Anhand der Untersuchung der TAs weist Karafyllis nach, dass die TAs mit zwei konfligierenden Leitbildern arbeiten: dem Leitbild der Nachhaltigkeit und dem des Wachstums. K. kommt zu diesem Ergebnis, weil sie erkennt, dass zwischen den Zielen, die mit dem vermehrten Einsatz von nachwachsenden Rohstoffen zur Energiegewinnung erreicht werden sollen, wie Ressourcenschutz, Klimaschutz etc. und den Methoden, die zu diesen Zielen führen, wie z. B. Kosten-Nutzen-Rechnungen oder Ökobilanzen, eine Diskrepanz herrscht, die sie auf die damit verbundenen Leitbilder zurückführt. Leitbilder werden jedoch nicht von den TAs ausdrücklich benannt, sondern erscheinen nur indirekt. Ethische Bewertungen erfolgen daher in den TAs auch indirekt. Die für sich in Anspruch genommene Wertneutralität der Auswertung des empirischen Datenmaterials können die TAs bei näherer Betrachtung nicht durchhalten. Das kontextuelle Schalenmodell der probleminduzierten Technikbewertung: Karafyllis weist auf die Defizite der untersuchten Studien hin und kommt zu einem Alternativmodell. Ausgehend von dem Leitbild Nachhaltigkeit, das bei Karafyllis einen aufgeklärten Anthropozentrismus impliziert, werden Fragen der Ethik auf jeder Ebene der Untersuchung innerhalb des Modells relevant. Dabei will K. das Modell vor allen Dingen als heuristisches Mittel verstanden wissen. Anhand des Beispiels „Nach-

wachsende Rohstoffe" dekliniert sie ihr Schalenmodell in Abgrenzung gegenüber der bisherigen Herangehensweise durch. Dies dient zur Veranschaulichung der verschiedenen Ebenen unter der die Technik, die in einer TA untersucht wird, in Karafyllis' Modell einer Bewertung zugänglich gemacht wird. Diese verschiedenen „Kontextschalen" reichen von dem wissenschaftlichen Modell der untersuchten Technik bis zu deren gesellschaftlicher Einbettung. Dass dabei auf jeder Schalenebene wissenschaftstheoretische Leitbilder und auch ethische Fragen eine Rolle spielen, ist eine Stärke dieses Modells. Wünschenswert wäre, dass K. im Rahmen dieser Arbeit das von ihr favorisierte Leitbild „Nachhaltigkeit" noch stärker problematisiert. Insgesamt stellt das Buch, das eine gekürzte Fassung der Dissertation im Fach Biologie von Karafyllis ist, einen wichtigen Beitrag zu einer interdisziplinären, angewandten Ethik dar, die eine inklusive Methodologie zur Technikfolgenabschätzung entwickelt, ausgehend von der Untersuchung der impliziten Leitbilder empirischen Datenmaterials. Dass dabei auch globale Gerechtigkeitsfragen und politisch-ökonomische Problemfelder wie Landwirtschaft, Energiewirtschaft und Umweltschutz thematisiert werden, zeigt die Relevanz der Arbeit von Karafyllis.

Gotlind Ulshöfer, Frankfurt/M.

THEOLOGIE

FONK, Peter/ZELINKA, Udo (Hg.): **Orientierung in pluraler Gesellschaft. Ethische Perspektiven an der Zeitenschwelle.** Festschrift zum 70. Geburtstag von Bernhard Fraling. – Freiburg, Schweiz: Universitätsverlag; Herder, 1999 (Studien zur Theologischen Ethik; 81) – 305 S., ISBN 3-7278-1209-5.

Die vorliegende FS, an der 14 Freunde und Schüler des Geehrten mitwirkten, gliedert sich in 3 quantitativ etwas ungleiche Teile, deren erster schwerpunktmäßig der Theol. Fundamentalethik, der zweite aktuellen, gesellschaftsethischen Brennpunkten und der dritte der Frage nach „vergessenen Themen der Moraltheologie" gewidmet ist.

Den Auftakt bildet der Beitrag „Der Grundansatz der Moraltheologie" (13–21), in dem H. *Rotter* die systematischen Konsequenzen eines christlich-fundamentalethischen Ansatzes beim biblischen Doppelgebot der Gottes- und Nächstenliebe für zentrale anthropologische und ethische Kategorien (Freiheit, Gerechtigkeit, Schuld/Sünde, Gewissen) und für das Selbstverständnis der Theol. Ethik insgesamt thematisiert. Unter dem Titel „Theologische Ethik in demokratischer Öffentlichkeit" (22–40) reflektiert K. *Demmer* die dem heutigen demokratisch-pluralen Gesellschaftskontext angemessenen Anforderungen an den Moraltheologen als intellektuell-redlichem, kompetenten gesellschaftlichen Gesprächspartner mit spezifisch akzentuierter theologisch-kirchlicher Verantwortung. Seine Ausführungen könnte man auch unter den Titel stellen „Was schulden Moraltheologie und Kirche aufgrund ihres ureigensten Auftrags der heutigen Welt?" E. *Feil* [„Religion und Moral? Eine historische Rückfrage in systematischer Perspektive" (41–50)] analysiert am Beispiel 3-er historischer Modelle [C. Wolff (1679–1754); J. Tillotson (1630–1694); J. A. Ernesti (1707–1789)] einschneidende Wandlungen des Religionsverständnisses – einschließlich der jeweiligen Konsequenzen für den Bezug zur Ethik – mit dem Fazit, dass christliche Theologie und Ethik gut beraten sind, wenn sie weniger auf den Terminus Religion als auf das „Urwort Glaube" setzen. S. E. *Müller* entwirft im Abschnitt „Zur Anthropologie und Theologie der Tugend" (51–79) auf dem Hintergrund der seit einiger Zeit beobachtbaren tugendethi-

schen Renaissance einen umfassenden Grundriss eines dem heutigen interdisziplinären Standard Rechnung tragenden ganzheitlichen Tugendverständnisses. Die auf philosophisch-human-wissenschaftlicher Basis begründeten Ergebnisse werden anschließend mit dem Hauptgedanken einer Theologie der Tugend im Sinne eines Zusammenwirkens des sittlich handelnden Menschen mit dem göttlich-gnadenhaften Wirken so vermittelt, dass die theologalen Tugenden „gleichsam ‚die Seele' des sittlichen Könnens" (71) bilden. In gewohnt souveräner Weise behandelt W. *Wolbert* „Die kantische Selbstzweckformel und die Bioethik" (80–91). Die entscheidende Bedeutung der Menschenwürdeidee liegt zuerst in ihrem Erklärungswert des Wesens von Moralität. Für eine hinreichende Behandlung angewandter Ethikfragen (hier in der Bioethik) bedarf es weiterer Argumentationsschritte. P. *Fonk* („Wir Kinder des 8. Schöpfungstages. Das Glaubensbekenntnis der Christen und die Bewahrung der Schöpfung", 92–123) geht zunächst einigen wesentlichen und folgenreichen historischen Entwicklungsstufen des Natur- und Schöpfungsverständnisses nach, die teils in gegenseitiger Verschränkung, teils in Entfremdung und Abgrenzung verliefen. Für die heutige Ausgangslage konstatiert F. eine Umdeutung der Natur zum „Bereich manipulierbarer Erfüllungsrücklagen" (95). Das vorausgesetzte Naturverständnis ist konsequenzenreich für die Beurteilung biowissenschaftlicher Projekte, aus deren Gesamtbereich F. verschiedene Problemstellungen der Gentechnik (Pharmazeutika-Produktion, Herstellung von Nahrungsmitteln, Hilfs- und Zusatzstoffen, transgene Pflanzen- und Tierzucht, genomanalytische Verfahren im Humanbereich, somatische Gentherapie, Keimbahneingriffe, soweit sie im deutschen Embryonen-Schutzgesetz erfasst sind) herausgreift. F. plädiert – wie der Mainstream katholisch-moraltheol. Stellungnahmen – für den mittleren Weg (zwischen Total-Absage und Technikoptimismus) einer fall- bzw. kategorienbezogenen, abwägenden Wissenschaftsethik der Missbrauchsverhinderung.

Den 2. Teil („Sozialethische Handlungsfelder in pluraler Gesellschaft") eröffnet M. *Heimbach-Steins* mit ihrem Beitrag „Kompromiss: Die Not ethischer Verständigung in der pluralen Gesellschaft" (127–148). Unter Voraussetzung der Einsicht, dass Kompromissbereitschaft in einer pluralen Gesellschaft eine unerlässliche Bedingung zur Erhaltung des sozialen Friedens und weiterer Gemeinwohlgüter ist und damit ein gewichtiges Thema der Sozialethik darstellt, analysiert H.-St. am exemplarischen Fall des deutschen „Asylkompromisses" von 1993 (politischer und rechtlicher Verständigungsprozess in der BRD zur Begrenzung der Zuwanderung von Flüchtlingen und Asylanten auf dem Weg einer Grundgesetz-Änderung und weiterer gesetzgeberischer Maßnahmen) die zugrunde liegende Konflikt-Konstellation und ethisch entscheidende Problemstruktur. Die ethische Qualität gesellschaftlicher Kompromisse hängt von der Beachtung zentraler Kriterien in Bezug auf das Verfahren und die Inhalte der Kompromissfindung ab. Für erstere Dimension nennt H.-St. u. a. die Freiheit und Gleichberechtigung aller Beteiligten sowie die gleichrangige Rücksichtnahme auf die zu koordinierenden Interessen auf der Basis einer sach- und lösungsorientierten, gemeinsamen, konstruktiven Grundeinstellung. Bei den inhaltlichen Anforderungen differenziert sie nach Vorzugsregeln zur Strukturierung von Abwägungsprozessen und nichtverhandelbaren normativen Maßstäben (insbes. Menschenrechten). Anhand des (mit Hilfe der Rawlschen Gerechtigkeitstheorie formulierten) Prinzips der

Beteiligungsgerechtigkeit in Bezug auf die „Option für die Armen" gelangt die Autorin zu einer Auslegeordnung, die einen methodisch sauberen Vorrang fundamentaler menschenrechtlicher Belange vor berechtigten Gemeinwohlinteressen einer nachgeordneten Ebene gewährleistet. Eine verwandte Thematik behandelt B. *Irrgang* („Gemeinwohl geht vor Eigennutz", 149–164). Nach einigen knappen Skizzen historischer, spieltheoretischer (Gefangenendilemma) und inhaltlicher Grundzüge der unter der Sammelbezeichnung ‚Kommunitarismus' firmierenden Strömung (wobei A. Etzioni am ausführlichsten berücksichtigt wird), formuliert I. eine Reihe von Einwänden, die dem Kommunitarismus Defizite in Bezug auf eine angemessene Modernisierungstheorie bescheinigen. Als bessere Alternative verweist I. auf sein Konzept einer hermeneutischen Ethik. Unter dem Titel „Gerechtigkeit der Vermögensverteilung" (165–185) präsentiert M. *Schramm* zunächst eine Reihe aussagekräftiger Daten über die materiellen Vermögensverhältnisse in der BRD. Summa summarum muss S. in bestimmten Bereichen (z. B. bei Produktiv- und Geldvermögen bzw. Geldvermögenseinkommen) eine markante Ungleichverteilung konstatieren. Zur sozialethischen Beurteilung bezieht sich S. im Sinne einer „heuristischen Grundperspektive" auf die einschlägigen (allerdings wenig homogenen) biblischen Aussagen, die er mit Hilfe des Rawlschen Differenzprinzips im Kontext einer angemessen konzipierten sozialen Marktwirtschaft in zeitadäquate Gerechtigkeitsgrundsätze „übersetzt". Im Ergebnis kommt er zu einer positiven sozialethischen Wertung einer Ungleichverteilung des Vermögens, insoweit „sie – wegen der besseren Anreize – dazu führt, dass der wirtschaftliche ‚Gesamtkuchen' dadurch größer wird und sich zum Vorteil der ‚am wenigsten begünstigten Gesellschaftsmitglieder' auswirkt (über Schaffung von mehr wettbewerbsfähigen Arbeitsplätzen; über das sozialstaatliche Verteilungsvolumen etc., vgl. 177 f.). Mit 4 konkreten Beispielen (primäre Einkommen und Arbeitslosigkeit, Steuergerechtigkeit, Produktiveigentum für Arbeitnehmer, Familien-Leistungsausgleich) konkretisiert S. diesen Grundansatz.

Am Anfang des 3. Teils steht eine Thematik, die dem geehrten Jubilar stets ein ganz besonderes Anliegen war: „Moraltheologie und Spiritualität". Der an der Universität Regensburg lehrende Fraling-Schüler H. *Schlögel* bearbeitet dazu seine „Eindrücke aus der Diskussion in den USA" (189–201). Anhand eines Beitrags des US-amerikanischen Kollegen William C. Spohn werden die grundsätzliche (konfessions- und religionsübergreifende) Zuordnung und Verschiedenheit von Spiritualität und Ethik erörtert und in 3 moralischen Erfahrungssphären (sittliche Wahrnehmung, Motivation, Identität) verortet. In den 2 folgenden Abschnitten befasst sich S. mit mehreren, konkreten Entwürfen (insbesondere M. O. Keefe, J. F. Keenan, J. Porter) einer Neubestimmung des Verhältnisses von kath. Moraltheologie und Spiritualität, über deren strukturelle Beziehung (z. B. Vorrang der Tugendethik vor der Spiritualität oder Primat der Letzeren?) keineswegs völlige Einigkeit besteht. Dabei erweisen sich das II. Vat. Konzil, die thomanische Tugendethik und große Ordenstraditionen (insbes. ignatianische Spiritualität) als starke Impulsgeber. Unter dem Titel „Sonder-Gut" oder „Proph-Ethik"? arbeitet A.-P. *Alkofer* Berührungspunkte und Analogien zwischen den „Ordensregeln" und „Ermahnungen" (sowie weiterer Texte) des Franziskus von Assisi und dem Levinasschen Entwurf einer „Ersten Philosophie" als Reflexion der Inpflichtnahme und Verantwortung durch den begegnenden Anderen her-

aus. Alkofers Vergleiche gehen in Richtung auf eine Konvergenz in Bezug auf die „spirituelle Grundkategorie des Ethischen (...): den Anderen" (204) – eine Konvergenz, welche die „fernen Brüder", Franziskus und Levinas, einander „so nah" erscheinen lässt. M. *Rosenberger* wählt als bibl.-theol. Ausgangs- und Referenztext seines Artikels („Fasten – Klärung durch Versuchung", 222–243) die Versuchungsperikope Mt 4,1-11, deren Sinn er auf der Basis einer detaillierten Auswertung der entsprechenden exegetischen Forschung in typologischer Perspektive deutet: „Jesus ist hier ... nicht direktes ethisches Vorbild für ChristInnen, sondern indirekt spirituelles Urbild" (231). Es geht dabei nicht nur um „das Grundmuster menschlichen Versuchtwerdens" (J. Gnilka), sondern zugleich um die alle anderen Aussageebenen verbindende Heilszusage des Bestehenkönnens in der Versuchung. Die anschließende Analyse der ignatianischen Spiritualität (insbes. des Exerzitienbuches) ergibt eine Reihe frappierender Parallelen und Berührungspunkte [u. a. in Bezug auf den theol.-spirituellen Sinn der Versuchung (einschließlich ihrer soteriolog. Pointe), des Fastens und der „Wüste", des Leidens und der Suche nach dem Willen Gottes] zur synoptischen Versuchungsgeschichte. Der abschließende Gedankengang befasst sich – nach einigen begrifflichen und medizinisch-psychologischen Hinweisen zu den empirischen Aspekten des Fastens – mit der geistlichen Deutung des Fastens im Sinne einer qualitativen Steigerung der Beziehungsfähigkeit zu sich selbst, zur Um- und Mitwelt und zu Gott. Hinsichtlich dieser spirituellen Wachstumsprozesse, die eine selbstzweckhafte Vereinnahmung des Fastens verbieten, betont R. eine wechselseitige Ergänzungsmöglichkeit von Fasten und ignatianischen Exerzitien. B. *Sill* zeichnet in seinem Beitrag „‚Lebenwollen = Sterbenwollen'. Zur ‚Psycho-Logik' der Kunst des Sterbens" die individuationszentrierte, viatorische Psychologie der Lebensalter des Begründers der Analytischen (Komplexen) Psychologie, Carl Gustav Jung (1875–1961), nach, dessen Hauptaugenmerk auf der Lebensmitte (ca. 35.–40. Lebensjahr) und der 2. Lebenshälfte lag. Jung als eigentlicher wiss. Vater der ‚midlife crisis' widmete sich engagiert den damit verbundenen Problemen einer seelischen Neuorientierung unter dem Vorzeichen des Zugehens und der Vorbereitung auf den Tod. In immer neuen Anläufen kreisen Sills Ausführungen um Jungs „archetypischen Imperativ des ‚Stirb und werde!'" als einer dem Lebensprozess immanenten Grunddialektik; auf sie verweist auch die Formel „Lebenwollen = Sterbenwollen". Der Mitherausgeber U. *Zelinka* stellt in seinem Schlussbeitrag („Quelle oder Dornbusch! Überlegungen zu den anthropolog. Grundlagen der Evangelischen Räte", 278–304) die Frage nach dem angemessenen anthropolog.-ontolog. fundierten Interpretationsansatz der 3 Evangelischen Räte (Armut, Ehelosigkeit, Gehorsam). Unter Anknüpfung an B. Fralings Deutung der Consilia Evangelica als „Korrekturen hypertropher Selbstsicherungstendenzen" (285) entwickelt Z. ein weitausholendes anthropo-biologisches, -psychologisches, soziologisches und (existenz-) philosophisches Spektrum der Conditio Humana, die geprägt ist vom unausweichlichen Wagnis der Weltgestaltung, aber auch von der Angst um die je eigene Existenz und vom Grundbedürfnis nach Sicherheit, das sich indes nicht zugleich und gleichermaßen mit der Freiheit maximieren lässt und zudem an die harte Grenze des Todes als dem radikalen Abbruch menschlicher Sicherheiten stößt. In dieser Optik eröffnen die Ev. Räte eine christliche Grundantwort auf die menschliche Ur-Situation, indem sie im Vorgriff auf

transzendenzbezogene Sinnperspektiven die Mechanismen immanenter Absicherung relativieren und überwinden.

Die Beiträge der vorliegenden FS sind im Allgemeinen gut lesbar (mit Ausnahme von Alkofer); eine ganze Reihe dürfte auch dem gebildeten Laien zugänglich sein. Sie bieten i. d. R. eine konzise Information auf dem gegenwärtigen Forschungsstand (der Art. Sills tendiert allerdings zu ausufernden Wiederholungen; außerdem bleibt ein expliziter Bezug zur Theologie weithin ein Desiderat). Im Beitrag von P. Fonk hätte man eine etwas breiter gestreute Dokumentation der empirischen (natur- und technikwissenschaftlichen) Angaben erwarten können. Zudem bleibt die Antwort auf die Frage nach der „Bewahrung der Schöpfung" in den konkret behandelten Problemfeldern eher vage. Insgesamt aber überwiegt der Eindruck eines reichhaltigen, lesenswerten Werkes, zu dessen „Highlights" die Artikel der einzigen Autorin und K. Demmers gehören. Der Beitrag von Frau Heimbach-Steins könnte nicht nur Politikern, sondern auch Kirchenleitern zur Gewissenserforschung empfohlen werden. Demmer erteilt eine selbstkritische Lektion in Sachen ‚demokratisches Ethos', das unter den Bedingungen der Gegenwart zugleich als integrierender Bestandteil eines moraltheologischen Arbeitsethos zu beachten ist. An diesem Beispiel zeigt sich vielleicht am deutlichsten, welch ungewöhnlichen Weg die Theol. Ethik seit den Tagen des II. Vat. Konzils zurückgelegt hat – ein Weg, an dessen Planierung und Befestigung der Geehrte selbst an vorderster Front jahrzehntelang mitgearbeitet hat. Diese FS zeigt zudem, dass seine Schüler eigenständig und kreativ an diesem Weg weiterbauen und sich teilweise auch in noch wenig erkundetes Terrain vorwagen.

Hans J. Münk, Luzern

WIRTSCHAFT

JÄGER, Urs: **Führungsethik. Mitarbeiterführung als Begünstigung humaner Leistung.** – Bern; Stuttgart; Wien: Haupt, 2001 (St. Galler Beiträge zur Wirtschaftsethik; 29). – VIII, 298 S., ISBN 3-258-06323-0

Die menschengerechte und sachgemässe Gestaltung der strukturellen Bedingungen der Mitarbeiterführung ist das zentrale Anliegen Urs Jägers St. Galler Dissertation. Mit seinem sozialethischen Ansatz sieht sich Jäger durchaus Neuland betreten: Die bisherigen Beiträge zur Führungsethik ordnet er in ihrer überwiegenden Zahl entweder (betriebswirtschaftlich-)strategischem (als Motivationsfaktor für bessere Leistung der Mitarbeiter) oder tugendethischem (Fähigkeiten und Eigenschaften der Führungskraft) Denken zu. Wie seine empirischen Untersuchungen zu aktuellen Führungsgrundsätzen grosser deutscher und schweizerischer Unternehmen im ersten Kapitel seines Werkes zeigen, prägt das strategische Denken auch die Führungspraxis: Jäger kritisiert die sozialtechnische Ausrichtung der Führungsgrundsätze, die Humanität mittels der „Maske der Wertschätzung" lediglich imitiert (S. 58, 68) Der Druck des Marktes werde ungefiltert an die Mitarbeiter weitergegeben, von denen ein „masslos unternehmerisches [und „opportunistisches" (S. 65, 67)] ... Verhalten" gefordert werde (S. 71).

Diesen Personalgrundsätzen stellt Jäger sein Konzept „Mitarbeiterführung als Begünstigung humaner Leistung" (siehe auch Untertitel dieses Buches) entgegen, das versucht, die der Mitarbeiterführung innewohnende Bipolarität – Orientierung der Führung am Menschen und am Erfolg – auszuhalten, ohne einen der beiden Pole aufzugeben. Der Mensch ist nach Jäger zur Leistung grundsätzlich bereit; jedoch muss Führung dem Mitarbeiter durch die Gestal-

tung der persönlichen „Zusammenarbeit", des „sozialen Umfelds" und der „strukturellen Bedingungen" eine menschengerechte und sinnvolle ökonomische Leistung ermöglichen.
Dieses Konzept wird von ihm in der Folge in zwei Richtungen entfaltet:
– Im Rückgriff auf Arthur Richs Anthropologie und seine Kriterien des Menschengerechten bzw. auf Peter Ulrichs Überlegungen zur Legitimation ökonomischen Handelns führt Jäger seinen Ansatz der „Mitarbeiterführung als Begünstigung humaner Leistung" auf die beiden Kernelemente „menschengerechte Arbeitsleistung" und „Legitimation von Führung" zurück. Nicht zuletzt Richs christliche Anthropologie im Spannungsfeld von Endlichkeit und Auferstehung sowie seine Kriterien „Mitmenschlichkeit" und „relative Rezeption" (Rezeption des Relativen, Unvollkommenen) ermöglichen Jäger die Begründung eines die Begrenzungen der Wirklichkeit nicht überspielenden Führungskonzepts.
– Die „Begünstigung humaner Leistung" geschieht aber effektiv nur, wenn die auf der Begründungsebene gewonnenen anthropologisch-philosophischen Einsichten im Führungsalltag zur Anwendung gelangen. Deshalb widmet sich Jäger der Aufgabe, diesen für die verschiedenen Handlungsebenen der Unternehmen zu konkretisieren. Die Ebenen Politik, Strategie, Taktik (in Anlehnung an die Terminologie Hans Ulrichs (S. 195)) geben die Struktur vor, aus der heraus er praktische Themen wie die Rechte und Pflichten der Mitarbeiter, die menschengerechte Gestaltung des Arbeitsplatzes oder die Verbesserung der Personalbewertungs- und -honorierungskonzepte entwickelt. Zum Schluss seiner Abhandlung erarbeitet er eigene Führungsgrundsätze („Kooperationsgrundsätze zur Förderung sozialer und ökonomischer Effizienz", S. 279–283). Sie sind gleichsam die anwendungsbezogene und verdichtete Kurzfassung seines führungsethischen Nachdenkens und nicht zuletzt auch als Vorbild und Vorlage für die Unternehmen gedacht, wie die Bipolarität von Menschlichkeit und Erfolg zur Geltung gebracht werden kann.
Die Arbeit Jägers leistet für die Erschliessung der sozialethischen Dimension der Führungsfrage einen interessanten Beitrag. Bemerkenswert ist die Heranziehung der teilweise doch recht differierenden Ansätze Richs und Ulrichs für die Grundlegung seines Führungskonzeptes. Dass er sich gerade vom theologischen Ethiker entscheidende Impulse im Hinblick auf Realitätsnähe und Anwendungsbezogenheit sowie die strukturelle Ausgestaltung seines führungsethischen Konzeptes erhofft, mag vielleicht manchen überraschen. Fragen wirft hingegen das Kapitel 5 seiner Untersuchung auf, das sich mit der strategischen Umsetzung seines Führungskonzepts befasst. Jäger greift in diesem Abschnitt die Idee der „unternehmerischen Mitarbeiterführung" Rolf Wunderers auf (S. 205 f.) und bezeichnet das „Mitunternehmertum" als „strategischen Ausdruck" seines Führungskonzepts „Mitarbeiterführung als Begünstigung humaner Leistung". Obwohl Jäger um die „strategische Perspektive" Wunderers bei dessen Idee weiss (S. 206), gewinnt der Leser doch den Eindruck, dass die Mitarbeiter sich im Vergleich zu den vorhergehenden Kapiteln sehr viel stärker an unternehmerischen Zielsetzungen orientieren sollen. Schlüssiger wäre die Verarbeitung dieses Ansatzes im Grundlegungsteil gewesen. An der jetzigen Stelle, ohne Anbindung an die vorhergehenden anthropologischen Überlegungen, bewirkt die Idee des Mitunternehmertums eher eine Schwächung der von Jäger selbst entwickelten Kriterien und Maximen, einschliesslich der „Filterfunktion", die er den Unternehmen zumindest zu Beginn (S. 72) noch zuweist.

Stephan Wirz, Aargau

ETHICA; 8 (2000) 2, 217 - 224

ETHICA-BIBLIOGRAPHIE

ETHIK ALLGEMEIN

HARDT, Michael: Empire: die neue Weltordnung. - Frankfurt a. M.; New York: Campus, 2002. - 461 S., ISBN 3-593-36994-X Geb. - Literaturverzeichn. S. 439 - 458

MIETH, Dietmar: Was wollen wir können? Ethik im Zeitalter der Biotechnik. - Freiburg i. Br.; Basel; Wien: Herder, 2002. - IX, 532 S., ISBN 3-451-27559-7 Geb. - Literaturverz. S. 521 - 532, Glossar u. Mitarb. v. Christine Oberer

NACHSCHLAGEWERKE, BIBLIOGRAPHIEN

HÖFFE, Otfried: Lexikon der Ethik. - 6., neubearb. Aufl. - München: C. H. Beck, 2002 (Beck'sche Reihe; 152). - 370 S., ISBN 3-406-47586-8

GESCHICHTE

CODEVILLA, Angelo M.: Eidgenossenschaft in Bedrängnis: die Schweiz im Zweiten Weltkrieg und moralischer Druck heute. - Schaffhausen: Novalis, 2001 (Reihe Helvetica im Novalis-Verlag). - 250 S., Ill., graph. Darst., ISBN 3-907160-81-9

HAGER, Fritz-Peter: Moral philosophy and education in the enlightenment. - Bochum: Winkler, 2001. - 166 S., ISBN 3-930083-04-3. - Beitr. teilw. dt., teilw. engl. - Literaturangaben

LIESNER, Andrea: Zwischen Weltflucht und Herstellungswahn: bildungstheoretische Studien zur Ambivalenz des Sicherheitsdenkens von der Antike bis zur Gegenwart. - Würzburg: Königshausen & Neumann, 2002. - 244 S., ISBN 3-8260-2240-8 Kart. - Literaturverz. S. 223 - 235

LUDEWIG-KEDMI, Revital: Opfer und Täter zugleich? Moraldilemmata jüdischer Funktionshäftlinge in der Shoah. - Gießen: Psychosozial-Verl., 2001 (Reihe Psyche und Gesellschaft). - 368 S., ISBN 3-89806-104-3. - Zugl.: Berlin, Techn. Univ., Diss., 2000 u. d. T.: Ludewig-Kedmi, Revital: Moraldilemmata jüdischer Funktionshäftlinge

SCHERZ, Elfriede: Kritik der Ideenwelt und Ethik der nationalsozialistischen Subkultur in Österreich nach 1945: mit besonderer Berücksichtigung ideengeschichtlicher Quellen; kann der Nationalsozialismus den Charakter einer Subkultur haben oder nicht? - Frankfurt a. M. u. a.: Lang, 2001 (Europäische Hochschulschriften: Reihe 20, Philosophie; 633). - 151 S., ISBN 3-631-38457-2. - Literaturverz. S. 149 - 151

Täter und Opfer unter dem Hakenkreuz: eine Landespolizei stellt sich der Geschichte; eine Dokumentation der gemeinsamen Veranstaltungsreihe des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein und der Verwaltungsfachhochschule Altenholz „Staatsgewalt ohne Moral - Täter und Opfer unter dem Hakenkreuz"/hg. vom Förderverein „Freundeskreis zur Unterstützung der Polizei Schleswig-Hol-

stein e.V.". – Kiel: Freundeskreis zur Unterstützung der Polizei Schleswig-Holstein, 2001. – 279 S., Ill., ISBN 3-00-008063-5

WIELAND, Georg: Prudentia und Contemplatio: Ethik und Metaphysik im Mittelalter; Festschrift für Georg Wieland zum 65. Geburtstag. Hg. von Johannes Brachtendorf. – Paderborn u. a.: Schöningh, 2002. – 322 S., ISBN 3-506-71402-3. – Literaturangaben

BIOLOGIE

ACKERMANN, Sibylle: Forschung an embryonalen Stammzellen: ethische und rechtliche Aspekte. – Köln: Dt. Ärzte-Verl., 2002 (Medizin-Ethik; 14). – 180 S., Ill., graph. Darst., ISBN 3-7691-0417-X. – Literaturangaben

ANWANDER, Norbert/BACHMANN, Andreas/RIPPE, Klaus Peter/SCHABER, Peter: Gene patentieren: eine ethische Analyse. – Paderborn: mentis Verlag, 2002. – 118 S., ISBN 3-89785-272-1. – Literaturverz. S. 111 – 118

ARZ DE FALCO, Andrea: Wert und Würde von „niederen" Tieren und Pflanzen: ethische Überlegungen zum Verfassungsprinzip „Würde der Kreatur". – Freiburg, Schweiz: Univ.-Verl., 2001 (Herausforderung und Besinnung; 17). – 150 S., ISBN 3-7278-1363-6. – Literaturverz. S. 143 – 150

BOLOZ, Wojciech/HÖVER, Gerhard (Hg.): Utilitarismus in der Bioethik: seine Voraussetzungen und Folgen am Beispiel der Anschauungen von Peter Singer. – Münster: LIT, 2002 (Symposion – Anstöße zur interdisziplinären Verständigung; 2). – 200 S., ISBN 3-8258-5895-2 Brosch.

BRESSLER, Hans-Peter: Ethik der Nutztierhaltung: eine kommentierte Bibliographie nach den Beständen des Archivs für Ethik im Tier-, Natur- und Umweltschutz der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe. Hg. von Gotthard M. Teutsch. – Bochum: Biblioviel, 2001. – 104 S., ISBN 3-928781-41-3

BYRD, B. Sharon (Hg.): Themenschwerpunkt: Schwierige Fälle der Gen-Ethik. – Berlin: Duncker und Humblot, 2001 (Jahrbuch für Recht und Ethik; 9). – IX, 404 S., ISBN 3-428-10517-6. – Beitr. teilw. dt., teilw. engl. – Literaturangaben

GERHARDT, Volker: Der Mensch wird geboren. Kleine Apologie der Humanität. – München: C. H. Beck, 2002. – 150 S., ISBN 3-406-48543-X

HAUSEN, Harald zur: Genom und Glaube: der unsichtbare Käfig. – Heidelberg: Springer, 2002. – VIII, 185 S., ISBN 3-540-42850-X Brosch.

SCHNEIDER, Manuel (Hg.): Den Tieren gerecht werden: zur Ethik und Kultur der Mensch-Tier-Beziehung. – Witzenhausen: Univ. GhK, Fachgebiet Angewandte Nutztierethologie und Artgemäße Tierhaltung, 2001 (Tierhaltung; 27). – 287 S., Ill., ISBN 3-89792-053-0. – Literaturangaben

ZOGLAUER, Thomas: Konstruiertes Leben: ethische Probleme der Humangentechnik. – Darmstadt: Wissenschaftl. Buchges., 2002. – 144 S., ISBN 3-89678-436-6 Brosch. – Literaturverz. S. 131 – 137

LITERATUR, SPRACHWISSENSCHAFT, BELLETRISTIK

BRONNER, Stephen Eric: Albert Camus: Porträt eines Moralisten. – Berlin: Verl. Vorwerk 8, 2002. – 147 S., ISBN 3-930916-45-2

ENGBERS, Jan: Der „Moral-Sense" bei Gellert, Lessing und Wieland: zur Rezeption von Shaftesbury und Hutcheson in Deutschland. – Heidelberg: Winter, 2001 (Germanisch-romanische Monatsschrift: Beiheft; 16). – 161 S., ISBN 3-8253-1273-9. – Zugl.: Berlin, Techn. Univ., Diss., 1998

GELHARD, Dorothee (Hg.): Ethics and literature. – Glienicke/Berlin; Cambridge/Massachusetts: Galda und Wilch, 2001. – XI, 267 S., ISBN 3-931397-38-6

MALMQUIST, Anita: Sparsamkeit und Geiz, Großzügigkeit und Verschwendung: ethische Konzepte im Spiegel der Sprache. – Umeå: Univ., 2000. – 186 S., graph. Darst., ISBN 91-7191-946-5. – Zugl.: Umeå, Univ., Diss., 2000

MYSKJA, B. K.: The sublime in Kant and Beckett: aesthetic judgement, ethics and literature. – Berlin; New York: de Gruyter, 2002 (Kantstudien: Ergänzungshefte; 140). – XII, 313 S., ISBN 3-11-017126-0. – Literaturverz. S. 305 – 309

SCHUHMANN, Klaus: „Kasimir und Karoline" in Leipzig: (Uraufführung am 18. 11. 1932); „Mit vollem Bewusstsein zerstöre ich nun das alte Volksstück, formal und ethisch ..."; Begleitheft zur Ausstellung in der Deutschen Bücherei Leipzig vom 7. 12. 2001 bis 28. 02. 2002; Ödön von Horváth aus Anlass seines 100. Geburtstages. – Leipzig; Frankfurt am Main; Berlin: Die Dt. Bibliothek, 2001. – 48 S., Ill., ISBN 3-933641-34-9

MEDIZIN, VETERINÄRMEDIZIN

BARTMANN, Peter/HÜBNER, Ingolf (Hg.): Patientenselbstbestimmung – Paradigmenwechsel und Herausforderung im Gesundheitswesen. – Neukirchen-Vluyn: Neukirchener Verlag, 2002. – 160 S., ISBN 3-7975-0043-2

BEFORT, Paul A.: Euthanasia in Europe: national laws, medical guidelines, ethical aspects. – tuttgart; New York: Schattauer, 2001. – X, 257 S., ISBN 3-7945-2173-0. – Literaturangaben

Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (Hg.): Technische und ethische Leitlinien für die Überwachung der Gesundheit der Arbeitnehmer. – Bremerhaven: Wirtschaftsverl. NW, Verl. für Neue Wiss., 2001 (Schriftenreihe der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin: Übersetzung; 12). – 41 S., ISBN 3-89701-680-X

ENGELHARDT, Dietrich von (Hg.): Die Heilberufe auf der Suche nach ihrer Identität. Jahrestagung der Akademie für Ethik in der Medizin e. V., Frankfurt 2000 (Ethik in der Praxis: Kontroversen; 7). – Münster u. a.: Lit, 2001. – 193 S., ISBN 3-8258-5505-8. – Literaturangaben

FRANK, Reiner (Hg.): Ethische Fragen in der Kinder- und Jugendpsychiatrie: Pharmakotherapie, Psychotherapie. – Stuttgart: Kohlhammer, 2002. – 120 S., ISBN 3-17-017366-9 Brosch.

KLUGE, Eike-Henner W.: The ethics of electronic patient records. – New York u. a.: Lang, 2001 (International healthcare ethics; vol. 6). – VI, 182 S., graph. Darst., ISBN 0-8204-5275-0

LENK, Christian: Therapie und Enhancement: Ziele und Grenzen der modernen Medizin. – Münster: LIT, 2002 (Münsteraner Bioethik-Studien; 2). – 301 S., ISBN 3-8258-5837-5 Brosch. – Literaturverz. S. 265 – 301

SCHOMERUS, Georg: Ein Ideal und sein Nutzen: ärztliche Ethik in England und Deutschland 1902 – 1933. – Frankfurt a. M. u. a.: Lang, 2001 (Medizingeschichte

im Kontext; 8). – 211 S., ISBN 3-631-38131-X. – Zugl.: Freiburg (Breisgau), Univ., Diss., 2001

SCHUBERT-LEHNHARDT, Viola (Hg.): Medizin-Ethik – quo vadis? Versuch einer Antwort; Protokollband zum Ehrenkolloquium anlässlich des 70. Geburtstages von Prof. Dr. sc. phil. Ernst Luther. – Gerbstedt: Druckerei & Verlag Storbeck, 2002. – 119 S., ISBN 3-9808312-0-5 Brosch. – Literaturangaben; ausgewählt. Publikationsverz. v. Ernst Luther

SOMMERVILLE, Margaret: Death Talk. The Case against Euthanasia and Physician-Assisted Suicide. – McGill University: McGill-Queen's University Press, 2002. – 454 S., ISBN 0-7735-2245-X

THIELMANN, Lars: Ethische Grundlagen einer Prioritätensetzung im Gesundheitswesen. – Bayreuth: Verl. PCO, 2001 (Schriften zur Gesundheitsökonomie; 35). – 208 S., graph. Darst., ISBN 3-931319-85-7. – Zugl.: Tübingen, Univ., Diss, 2001

PHILOSOPHIE

Autorität und Gehorsam. Zsgest. und bearb. von Markus Tiedemann. – Leipzig u. a.: Klett, 2001 (Lesehefte Ethik – Werte und Normen – Philosophie). – 96 S., ISBN 3-12-691280-X

BADURA, Jens: Die Suche nach Angemessenheit: praktische Philosophie als ethische Beratung. – Münster: LIT, 2002 (Ethik in der Praxis/Practical Ethics Studien/Research; 7). – 233 S., ISBN 3-8258-5537-6 Brosch. – Literaturverz. S. 215 – 233

CARLSON, Andrew: The divine ethic of creation in Leibniz. – New York: Lang, 2001 (Studies in theoretical and applied ethics; vol. 6). – XIII, 658 S., graph. Darst., ISBN 0-8204-5550-4

DEBUS, Michael: Spirituelle Ethik: situationsgerechtes, selbstverantwortetes Handeln. – Dornach: Verl. am Goetheanum, 2002. – 223 S., Ill., Noten, ISBN 3-7235-1133-3. – Literaturangaben

FRIESEN, Hans/BERR, Karsten (Hg.): Praktizierende Philosophie – angewandte Ethik. – Emden: Friesecke, 2001. – 125 S., ISBN 3-00-007752-9. – Literaturangaben

HIEBER, Johannes: Interrogative Ethik. – Darmstadt: Wiss. Buchges., [Abt. Verl.], 2002 (Edition Universität). – 394 S., ISBN 3-534-15953-5. – Zugl.: Eichstätt, Kath. Univ., Habil.-Schr.

JANKE, Wolfgang: Das Glück der Sterblichen. Eudämonie und Ethos, Liebe und Tod. – Darmstadt: Wiss. Buchges., 2002. – 288 S., ISBN 3-534-15934-9 Geb. – Quellen S. 269 – 273, Literaturverz. S. 274 – 282

KNOLL, Manuel: Theodor W. Adorno: Ethik als erste Philosophie. – München: Fink, 2002. – 263 S., ISBN 3-7705-3665-7 Brosch. – Literaturverz. S. 251 – 263. – Zugl.: München; Univ., Diss., 2000

LECHNER, Jörg-Johannes: Die philosophisch-anthropologische Ethik Hans Reiners und ihre Bedeutung für eine lebensbezogene Pädagogik. – 2001. – V, 425 S. – Zugl.: Freiburg (Breisgau), Pädag. Hochsch., Diss., 2001

LETZKUS, Alwin: Dekonstruktion und ethische Passion: Denken des Anderen nach Jacques Derrida und Emmanuel Levinas. – München: Fink, 2002 (Phänomenologi-

sche Untersuchungen; 15). – 478 S., ISBN 3-7705-3620-7. – Zugl.: Freiburg (Breisgau), Univ., Diss., 1999

LÜBBE, Hermann: Aufklärung anlasshalber: philosophische Essays zu Politik, Religion und Moral. – Gräfelfing: Resch, 2001. – 255 S., ISBN 3-935197-15-2

MÜLLER, Armin (Hg.): Ethik als philosophische Theorie des Handelns. – 5., verb. und kommentierte Aufl. – Münster: Aschendorff, 2001 (Aschendorffs philosophische Textreihe; Kurs 5). – X, 227 S., ISBN 3-402-02817-4. – Literaturverz. S. 222 – 227

PERKAMS, Matthias: Liebe als Zentralbegriff der Ethik nach Peter Abaelard. – Münster: Aschendorff, 2001 (Beiträge zur Geschichte der Philosophie und Theologie des Mittelalters; N. F., 58). – XI, 395 S., ISBN 3-402-04009-3. – Zugl.: Bonn, Univ., Diss., 2001

RUCKENBAUER, Hans-Walter: Moralität zwischen Evolution und Normen: eine Kritik biologistischer Ansätze in der Ethik. – Würzburg: Königshausen und Neumann, 2002. – 278 S., ISBN 3-8260-2141-X. – Zugl.: Graz, Techn. Univ., Diss., 1999

SPAEMANN, Robert: Grenzen: zur ethischen Dimension des Handelns. – Stuttgart: Klett-Cotta, 2001. – 558 S., ISBN 3-608-91027-1

STEIGLEDER, Klaus: Kants Moralphilosophie: die Selbstbezüglichkeit reiner praktischer Vernunft. – Weimar: Metzler, 2002. – VII, 300 S., ISBN 3-476-01886-5 Geb. – Literaturverz. S. 275 – 284

STEPHAN, Achim/RIPPE, Klaus Peter (Hg.): Patzig, Günther: Ethik ohne Dogmen: Aufsätze für Günther Patzig. – Paderborn: Mentis, 2001. – 284 S., ISBN 3-89785-195-4

THURNHERR, Urs: Vernetzte Ethik: zur Moral und Ethik von Lebensformen. – Freiburg (Breisgau); München: Alber, 2001 (Alber-Reihe praktische Philosophie; 70). – 288 S., ISBN 3-495-48047-1. – Zugl.: Basel, Univ., Habil.-Schr., 1998

POLITIK, MILITÄR

GOEBEN, Bernd/WETZEL, Manfred (Hg.): Eine moralische Politik? Vittorio Hösles politische Ethik in der Diskussion. – Würzburg: Königshausen und Neumann, 2001. – 316 S., ISBN 3-8260-2118-5. – Literaturverz. S. 285 – 287

PUBLIZISTIK, KOMMUNIKATION

BASSE, Elmar: Anklage und Verteidigung in der moralischen Kommunikation. – Münster u. a.: Lit, 2001 (Uni press; 127). – II, 271 S., ISBN 3-8258-5792-1. – Zugl.: Hamburg, Univ. der Bundeswehr Hamburg, Diss., 1996

GREIS, Andreas: Identität, Authentizität und Verantwortung: die ethischen Herausforderungen der Kommunikation im Internet. – München: Kopaed, 2001 (Kopaed Medienethik; 2). – 316 S., ISBN 3-935686-03-X. – Zugl.: Tübingen, Univ., Diss., 2001

MÜLLER, Christian: Medien, Macht und Ethik: zum Selbstverhältnis der Individuen in der Medienkultur. – Wiesbaden: Westdt. Verl., 2001. – 166 S., Ill., ISBN 3-531-13707-7. – Literaturverz. S. 161 – 164

PATRA, Philippe: Ethik und Internet: medienethische Aspekte multimedialer Teil-

habe. – Münster u. a.: Lit, 2001 (Studien der Moraltheologie: Abteilung Beihefte; 11). – 120 S., Ill., ISBN 3-8258-5756-5. – Literaturverz. S. 111 – 120

RECHT

GARMS-BABKE, Christa: Die Unvereinbarkeit nicht-rückholbarer Endlagerung radioaktiver Abfälle mit dem Grundgesetz: am Beispiel von Schacht Konrad. – Frankfurt a. M. u. a.: Peter Lang, 2002. – 131 S., ISBN 3-631-38726-1 Brosch. – Literaturverz. S. 119 – 126. – Zugl.: Hannover, Univ., Diss., 2001

SCHNUR, Peter J.: Recht zwischen Macht und Moral: kritische Revision der Rechtssoziologie Theodor Geigers. – 2001. – 139 S., graph. Darst. – Zugl.: Saarbrücken, Univ., Diss., 2001

SOZIALWISSENSCHAFTEN

TEUTSCH, Gotthard M.: Soziologie und Ethik der Lebewesen: eine Materialsammlung. – Bochum: Biblioviel, 2001. – X, 2001, ISBN 3-928781-34-0. – Literaturverz. S. 216 – 232

SPORT, SPIELE

SCHWARK, Jürgen (Hg.): Sporttourismus zwischen Kultur und Ökonomie: ethische Reflexionen. – Münster u. a.: Waxmann, 2002 (Edition global-lokale Sportkultur; 5). – 146 S., graph. Darst., ISBN 3-8309-1124-6. – Literaturverz. S. 131 – 143

TECHNIK

KREBS, H./GEHRLEIN, U./PFEIFFER, J./SCHMIDT, J. C. (Hg.): Perspektiven Interdisziplinärer Technikforschung: Konzepte, Analysen, Erfahrungen. – Münster: Agenda Verlag, 2002 (Darmstädter interdisziplinäre Beiträge; 6). – 383 S., Ill., graph. Darst., ISBN 3-89688-136-1 Kart. – Literaturangaben

Technische Praxis: Gestaltungsperspektiven technischer Entwicklung. – Paderborn u. a.: Schöningh, 2002 (Philosophie der Technik; 2). – 235 S., ISBN 3-506-74205-1 Kart. – Literaturverz. S. 222 – 230

THEOLOGIE, RELIGIONSWISSENSCHAFT

BÜHL, Hartmut/STAMMLER, Eberhard (Hg.): Streit um den Frieden: Diskussion um Macht und Moral. – Bonn: Bernard und Graefe, 2001. – 315 S., Ill., ISBN 3-7637-6226-4

GREMELS, Georg: Die Ethik Philipp Jakob Speners nach seinen evangelischen Lebenspflichten. – Münster u. a.: Lit, 2002 (Hamburger theologische Studien; 26). – 271 S., ISBN 3-8258-5834-0. – Literaturverz. S. 263 – 271

HILPERT, Konrad: Menschenrechte und Theologie: Forschungsbeiträge zur ethischen Dimension der Menschenrechte. – Freiburg, Schweiz; Freiburg [Breisgau];

Wien: Univ.-Verl.; Herder, 2001 (Studien zur theologischen Ethik; 85). – 403 S., ISBN 3-7278-1225-7

KÖRTNER, Ulrich/ZÜRCHER, Johann (Hg.): Albert Schweitzer: Kultur und Ethik in den Weltreligionen. – München: Beck, 2001 (Werke aus dem Nachlass/Albert Schweitzer). – 467 S., ISBN 3-406-47782-8; Literaturverz. S. 423 – 435

LÄHNEMANN, Johannes (Hg.): Spiritualität und ethische Erziehung: Erbe und Herausforderung der Religionen. Nürnberger Forum 2000. – Hamburg: EB-Verl., 2001 (Pädagogische Beiträge zur Kulturbegegnung; 20). – 549 S., Ill., ISBN 3-930826-71-2. – Beitr. teilw. dt., teilw. engl. – Literaturangaben

LEDERHILGER, Severin J. (Hg.): Lasst uns Menschen machen: Theologie und molekulare Medizin. – Frankfurt a. M. u. a.: Peter Lang, 2002 (Linzer Philosophisch-Theologische Beiträge; 6). – 186 S., ISBN 3-631-38896-9 Brosch., ISSN 1438-4396

MARX, Reinhard: Christliche Sozialethik: Konturen – Prinzipien – Handlungsfelder. – Originalausg. – Paderborn: Bonifatius, 2002 (AMATECA – Lehrbücher zur katholischen Theologie). – 449 S., ISBN 3-89710-203-X Geb. – Literaturverz. S. 419 – 447

MÜLLER, Claus: Ist theologische Ethik philosophisch möglich? Zum Verhältnis von philosophischer Ethik und christlicher Sittenlehre im philosophisch-theologischen System Fr. Schleiermachers. – Frankfurt a. M. u. a.: Lang, 2002 (Europäische Hochschulschriften: Reihe 23, Theologie; 738). – XI, 384 S., ISBN 3-631-38693-1. – Zugl.: Heidelberg, Univ., Diss., 2001

MÜLLER, Jörn: Natürliche Moral und philosophische Ethik bei Albertus Magnus. – Münster: Aschendorff, 2001 (Beiträge zur Geschichte der Philosophie und Theologie des Mittelalters; N.F., 59). – VII, 455 S., ISBN 3-402-04012-3. – Zugl.: Bonn, Univ., Diss., 2001

PICKEL, Gert/KRÜGGELER, Michael (Hg.): Religion und Moral: entkoppelt oder verknüpft? – Opladen: Leske und Budrich, 2001 (Veröffentlichungen der Sektion Religionssoziologie in der DGS; 6). – 234 S., ISBN 3-8100-3163-1; Literaturangaben

SCHLÖGEL, Herbert: Kirche – Moral – Spiritualität. – Münster; Hamburg; London: Lit, 2001 (Studien der Moraltheologie; 18). – 204 S., ISBN 3-8258-5303-9

SCHOCKENHOFF, Eberhard: Aus Mitleid töten? Der Auftrag des medizinischen Sterbebeistands aus ethischer Sicht. – Köln: Bachem, 2001 (Kirche und Gesellschaft; 283). – 16 S., ISBN 3-7616-1555-8

SCHWARTZ, Thomas: Zwischen Unmittelbarkeit und Vermittlung: das Gewissen in der Anthropologie und Ethik des Thomas von Aquin. – Münster u. a.: Lit, 2001 (Dogma und Geschichte; 3) . – III, 231 S., ISBN 3-8258-5622-4. – Zugl.: Freiburg (Breisgau), Univ., Diss., 2001

TURRE, Reinhard: Diakonische Einsichten: theologische Impulse und ethische Reflexionen. – Stuttgart u. a.: Kohlhammer, 2001 (Diakoniewissenschaft; 7). – 253 S., ISBN 3-17-017117-8

WEIß, Otto: Deutsche oder römische Moral? oder: der Streit um Alfons von Liguori: ein Beitrag zur Auseinandersetzung zwischen Romanismus und Germanismus im 19. Jahrhundert. – Regensburg: Pustet, 2001 (Quellen und Studien zur neueren Theologiegeschichte; 5). – 317 S., ISBN 3-7917-1744-8; Literaturverz. S. 287 – 301

WERLE, Bernd: Ethik im Kontext von Kultur: das kulturethische Gedankengut Jo-

hannes Messners und dessen Beitrag für ein Gespräch mit christlich-theologischer Ethik in Afrika. Bd. 1 und 2. – Münster: LIT, 2002 (Studien der Moraltheologie; 21). – XII, 503 S. (Bd. 1), S. 505 – 932 (Bd. 2), ISBN 3-8258-5726-3 Kart. – Literaturverz. S. 882 – 932. – Zugl.: Bonn, Univ., Diss., 2001

WILLIAMS, Michael James: Deception in genesis: an investigation into the morality of a unique biblical phenomenon. – New York: Lang, 2001 (Studies in biblical literature; Vol. 32). – XVIII, 252 S., ISBN 0-8204-5154-1; Literaturverz. S. 227 – 244

WIRTSCHAFT

BRÜNING, Barbara (Hg.): Technikphilosophie und Wirtschaftsethik. – Berlin: Cornelsen; Volk und Wissen, 2001 (Kurshefte Ethik, Philosophie). – 110 S., Ill., ISBN 3-464-64730-7

BRINK, Alexander: Die ethische Bewertung von Fusionen: eine Fusionsethik auf Basis impliziter Verträge. – Witten: Univ., Fak. für Wirtschaftswiss., 2001 (Wittener Diskussionspapiere; N.F., 83). – V, 45 S. – Literaturverz. S. 40 – 45

DIEFENBACHER, Hans: Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit: zum Verhältnis von Ethik und Ökonomie. – Darmstadt: Wissensch. Buchges., 2001. – 368 S., ISBN 3-534-15490-8 Geb. – Literaturverz. S. 333 – 359

GERLACH, Jochen: Ethik und Wirtschaftstheorie: Modelle ökonomischer Wirtschaftsethik in theologischer Analyse. – Gütersloh: Kaiser, Gütersloher Verl.-Haus, 2002 (Leiten, Lenken, Gestalten; 11). – 309 S., ISBN 3-579-05303-5 Brosch. – Literaturverz. S. 282 – 298

KIRCHGÄSSNER, Gebhard: Moralische Aspekte der Besteuerung. – St. Gallen: Sekretariat der Forschungsgemeinschaft für Nationalökonomie, 2001 (Discussion paper/Department of Economics, University of St. Gallen; No. 2001,19). – 22 S. – Literaturverz. S. 19 – 22

ROTTHAUS, Stephan: Grüne Geldanlagen: ökologisch und ethisch bewusst investieren; alle Anlageformen im Überblick. – Niedernhausen/Ts.: Falken, 2001. – 160 S., Ill., graph. Darst., ISBN 3-8068-2772-9

SCHERER, Andreas Georg/BLICKLE, Karl-Hermann/DIETZFELBINGER, Daniel/HÜTTER, Gerhard (Hg.): Globalisierung und Sozialstandards. – München und Mering: Rainer Hampp, 2002 (dnwe Schriftenreihe; 9). – 284 S., ISBN 3-87988-649-0, ISSN 0948-9533

SCHUMM-GARLING, Ursula: Moralische Defizite der neoliberalen Marktökonomie. – Dortmund: Univ., Fachgebiet Soziologie, 2002 (Arbeitspapiere Fachgebiet Soziologie; 2001,3). – 14 Bl.

SPICHAL, Martina: Soziale Kompetenzen von Vermögensberatern: eine Untersuchung unter besonderer Berücksichtigung der ethischen Kompetenzen. – Berlin: Logos Verlag, 2001. – 168, XXXI S., graph. Darst., ISBN 3-89722-743-6. – Zugl.: Erlangen, Nürnberg, Univ., Diss., 2001

STÜCKELBERGER, Christoph: Ethischer Welthandel: eine Übersicht. – Bern u. a.: Haupt, 2001. – 247 S., graph. Darst., ISBN 3-258-06362-1. – Literatur- und URL-Verz. S. 216 – 239

WAXENBERGER, Bernhard (Hg.): Integritätsmanagement: ein Gestaltungsmodell prinzipiengeleiteter Unternehmensführung. – Bern u. a.: Haupt, 2001 (St. Galler Beiträge zur Wirtschaftsethik; 31). – 294 S., Ill., ISBN 3-258-06402-4 Brosch.

Prof. Dr. Marciano Vidal, Madrid (Moraltheologie)
Dr. phil. Karsten Weber, Frankfurt/Oder (Wissenschaftstheorie, Technikethik, Politische Philosophie)
Prof. Dr. Richard Wisser, Mainz (Philosophie)
Prof. Dr. Gerhard Zecha, Salzburg (Philosophie)

Die ständige Mitarbeit bei ETHICA beinhaltet die Bereitschaft zu fachlicher Beratung und Anregung sowie zu Beiträgen für folgende Rubriken der Zeitschrift:

- Leitartikel
- Diskussionsforum
- Aus Wissenschaft und Forschung
- Dokumentation
- Nachrichten
- Bücher und Schriften
- ETHICA-Bibliografie

Die Mitarbeit bei ETHICA steht allen offen, die sich wissenschaftlich mit ethischen Fragen befassen oder besondere ethische Erfahrungswerte einbringen können.

Verlag, Auslieferung, Druck:

RESCH VERLAG
Maximilianstr. 8, Pf. 8
A-6010 Innsbruck
Tel. 0512/574772, Fax 0512/586463
E-mail: IGW@uibk.ac.at
http://info.uibk.ac.at/c/cb/cb26/

Anschrift der Redaktion:
ETHICA, Pf. 8, A-6010 Innsbruck

Bezugsbedingungen:
Preis im Abonnement jährlich EUR 35.80 [D], sFr 63.50 (zuzügl. Versandspesen), Einzelheft EUR 9.70 [D], sFr 18.00.

Kündigungsfrist:
6 Wochen vor Ablauf des laufenden Kalenderjahres.

Zahlungsmöglichkeiten:

Bankkonto:
Hypo-Bank Innsbruck: 210 044 950
Postscheckkonten:
München: 1206 37-809
Zürich: 80-54696-2

Erfüllungsort und Gerichtsstand: Innsbruck.

Die Zeitschrift und alle in ihr enthaltenen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Jegliche Verwendung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Übersetzung, Nachdruck, Mikroverfilmung oder vergleichbare Verfahren und für die Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen.

Die Ansichten der Autoren von ETHICA decken sich nicht notwendigerweise mit der Auffassung des Herausgebers. Der Verlag übernimmt keinerlei Haftung für unverlangt eingereichte Manuskripte.

Die Verfasser von Leitartikeln erhalten von jedem veröffentlichten Originalbeitrag 20 kostenlose Sonderdrucke. Gewünschte Mehrexemplare sind vor Drucklegung bekanntzugeben und werden zum Selbstkostenpreis verrechnet.

ETHICA WISSENSCHAFT UND VERANTWORTUNG

Leitartikel des Jahrgangs 2001:

Sibylle Ackermann: Ethische Probleme der Stammzellforschung und -therapie

Andreas Brenner: „Kontext" als ethische Kategorie

Alexius J. Bucher: Medienethik als Zukunftsaufgabe

Christian Göbel: Gibt es Homosexualität? Zur katholischen Position in der Debatte um gleichgeschlechtliche Partnerschaften

Ulrich Kazmierski/Helge Wulsdorf: Das Gemeinsame Wort der Kirchen zur wirtschaftlichen und sozialen Lage. Ökumenische Grundlage und wirtschaftspolitische Utopie?

Gerhard Marschütz: Wenn der Kinderwunsch unerfüllt bleibt. Reproduktionsmedizin als ethische Herausforderung

Dietmar Mieth: Genwelten. Die Herausforderung einer zweiten Schöpfung

Franz Noichl: Neue Rationalität in der Medizin. Ethische Aspekte der Evidence-based Medicine (EBM)

Franco H. O. Rest: Wenn ich dich bitte „Töte mich", dann rette mich! Der Hospizgedanke als Euthanasieprophylaxe

Wolfgang Schlögl: Rechtliche Fragestellungen zur Sterbehilfe im Lichte aktueller Rechtsprechung

Bruno Schmid: Recht und Würde geistig behinderter Menschen. Eine Auseinandersetzung mit der sog. „Bioethikkonvention" des Europarats. Dietmar Mieth zum 60. Geburtstag

Hans-Martin Schönherr-Mann: Die Wende des Denkens im 20. Jahrhundert. Ethische und religionsphilosophische Perspektiven im Werk von Emmanuel Lévinas

Dieter Witschen: Ethische Ideale einer Person als eigene haltungsethische Kategorie

Gerhard Zecha: Negativer Utilitarismus

Weitere Rubriken: Diskussionsforum, Aus Wissenschaft und Forschung, Dokumentation, Nachrichten, Bücher und Schriften, ETHICA-Bibliografie

RESCH VERLAG, Maximilianstr. 8, Postfach 8, A-6010 Innsbruck
Tel (0512) 574772, Fax (0512) 586463, E-mail: IGW@uibk.ac.at
http://info.uibk.ac.at/c/cb/cb26/

ISSN 1021-8122